



Kanton Basel-Stadt

B

Wegleitung zur Steuererklärung 2026

für natürliche Personen



Steuerverwaltung
des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel
Telefon 061 267 46 46
steuerverwaltung@bs.ch
www.bs.ch/steuerverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	3
BalTax / eSteuern.BS	3
Die Steuerverwaltung im Internet ...	3
Abgabe der Steuererklärung	4
Wer hat eine Steuererklärung 2026 abzugeben?	4
Wann haben quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Steuererklärung abzugeben?	5
So gehen Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung mit BalTax Online vor ...	6
Was Sie wissen müssen ...	6
Steuerbemessung	7
Steuerberechnung / Steuerermässigungen	9
Steuerzahlung / Steuerabrechnung	9
Beispiel zum Ausfüllen der Steuererklärung	11
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	17
Kapitalleistungen aus Vorsorge	18
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Beteiligung an einer Erbengemeinschaft	18
Einkünfte im In- und Ausland	19
Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	19
Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	20
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	22
Weitere Einkünfte	23
Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien	24
Rubrik A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug	26
Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	26
Rückerstattung der Verrechnungssteuer	27
Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern	27
Einkünfte aus Liegenschaften	28
Einkünfte aus unverteilten Erbschaften	29
Abzüge	30
Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit	30
Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen	32
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen	33
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	35
Weitere Abzüge	35
Einkommensberechnung	37
Einkommensabhängige Abzüge	37
Sozialabzüge	38
Vermögen im In- und Ausland	40
Privatvermögen	40
Geschäftsvermögen	42
Schulden	42
Steuerfreie Beträge	43
Steuerermässigungen bei besonderen Verhältnissen	43
Steuertarife	44
Kantonaler Einkommenssteuertarif A	44
Kantonaler Einkommenssteuertarif B	46
Kantonaler Vermögenssteuertarif A	48
Kantonaler Vermögenssteuertarif B	49
Tarife für die direkte Bundessteuer (Tarife A und B)	50
Beilagen zur Steuererklärung	51
Stichwortverzeichnis	52

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Zur besseren Lesbarkeit gelten die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau sinngemäss auch für die eingetragene Partnerschaft.

Allgemeine Informationen

Die Wegleitung hilft Ihnen die Steuererklärung 2026 richtig auszufüllen. Mit der Steuererklärung 2026 werden das Einkommen des Jahres 2026 und das Vermögen am 31. Dezember 2026 bzw. am Ende der Steuerpflicht deklariert. Die Steuererklärung bildet die Grundlage für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer sowie die direkte Bundessteuer der Steuerperiode 2026. Für die Wehrpflichtersatzabgabe stellt die direkte Bundessteuer die nötige Grundlage dar.

Folgende Neuerungen sind zu beachten:

- Ab dem Steuerjahr 2026 ist zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen an die Säule 3a pro Jahr ein Einkauf in die Säule 3a möglich. Mit dem Einkauf können Beitragslücken aus Jahren, in denen der Maximalbetrag nicht ausgeschöpft wurde, ganz oder teilweise geschlossen werden. Der Einkauf ist in jedem Fall auf die Höhe des im Einkaufsjahr möglichen «kleinen Abzugs» nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3 limitiert. Beitragslücken können erst ab dem Steuerjahr 2025 entstehen. Einkäufe können somit erstmals im Steuerjahr 2026 rückwirkend für 2025 gemacht werden.
- Der Eigenmietwert der selbstgenutzten Grundstücke und Liegenschaften bei der kantonalen Einkommenssteuer wird von 3.5% auf 3% reduziert. Bei der direkten Bundessteuer beträgt er unverändert 4%.

BalTax / eSteuern.BS

Mit BalTax Online steht eine webbasierte Steuererklärungslösung zur Verfügung. BalTax Online ist auf mobile Geräte wie Notebooks, Tablets und Smartphones ausgerichtet. Personal Computer und Drucker sind nicht mehr notwendig. Bereits in elektronischer Form vorhandene Belege können medienbruchfrei übermittelt werden. Auch der von den Finanzinstituten bereitgestellte eSteuerauszug (PDF) kann importiert werden. Papierdokumente können mit der Kamerafunktion des Smartphones oder Tablets einfach digitalisiert und in die Steuererklärung hochgeladen werden. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht mehr notwendig. Für die elektronische Einreichung wird der 16-stellige Einreichungscode benötigt, welcher auf den Steuerformularen angedruckt ist.

Sie finden BalTax Online im Steuerportal eSteuern.BS. Falls Sie mehr Zeit für die Steuererklärung benötigen, können Sie die Frist für die Abgabe der Steuererklärung online erstrecken. Im Steuerportal finden Sie auch weitere E-Government Angebote wie das elektronische Steuerkonto. Mit dem elektronischen Steuerkonto lassen sich unter anderem Kontoauszüge und Einzahlungsscheine anzeigen und drucken sowie Umbuchungen und Auszahlungen vornehmen.

Um BalTax Online sowie die weiteren E-Government Angebote zu nutzen, müssen Sie sich einmalig im ePortal des Kantons Basel-Stadt registrieren.

Mehr Informationen erhalten Sie auf www.bs.ch/agov

Die Steuerverwaltung im Internet ...

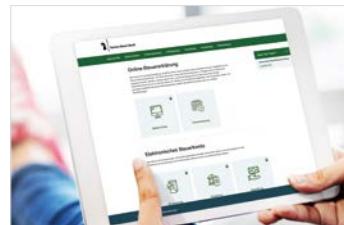
Auf der Homepage der Steuerverwaltung finden Sie umfassende Informationen und Dienstleistungen zu den Steuern von natürlichen und juristischen Personen. Hier stehen auch die gesetzlichen Grundlagen, die Materialien zur Gesetzgebung und die Rechtsprechung zum kantonalen Steuerrecht zur Verfügung. Angeboten werden auch Drucksachen wie Formulare und Merkblätter sowie die Steuerrechner.

www.bs.ch/steuerverwaltung
www.bs.ch/steuerrechner

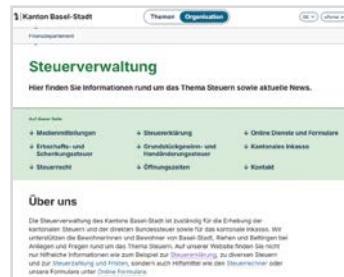


Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Beilagen abzugeben. Sie ersparen sich auf diese Weise Rückfragen und erleichtern die Veranlagung der Steuern.

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt im **Formular W Wertschriftenverzeichnis**. Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA auf Dividenden und Zinsen sind mit dem Formular D DA-1/R-US 164 zu beantragen.



www.esteuern.bs.ch
www.baltax.ch
www.obeam.ch



Abgabe der Steuererklärung

Wer hat eine Steuererklärung 2026 abzugeben?

Wohnsitz im Kanton

Persönliche Zugehörigkeit

Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Wochenaufenthalt

Eine Steuererklärung haben alle natürlichen Personen abzugeben, welche am 31. Dezember 2026 Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.

Personen, die im Jahre 2026 eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Kanton Basel-Stadt (Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte oder Beteiligung an einer Personengesellschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Basel-Stadt) ausübten oder ein Grundstück im Kanton besaßen oder mit solchen handelten, ihren Wohnsitz aber in einem anderen Kanton hatten, brauchen die Steuererklärung nicht auszufüllen. Sie können statt dessen eine Kopie der ausgefüllten Steuererklärung des Wohnsitzkantones samt Beilagen zusammen mit dem unausgefüllten, aber unterzeichneten Steuerformular abgeben. Die den Kanton Basel-Stadt betreffende Jahresrechnung bzw. Liegenschaftsabrechnung ist beizulegen. Personen mit Wohnsitz im Ausland haben die Steuererklärung in jedem Fall auszufüllen.

Mündigkeit

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Jahre 2026 Wochenaufenthalt im Kanton Basel-Stadt hatten, sind nicht steuerpflichtig. Sie erhalten periodisch einen Fragebogen.

Heirat

Personen, die im Jahre 2026 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung abzugeben. Ihr Einkommen und Vermögen wird nicht mehr zusammen mit jenem der Eltern besteuert.

Trennung oder Scheidung

Personen, die im Jahre 2026 geheiratet haben, erhalten eine gemeinsame Steuererklärung. Sie werden für das ganze Jahr nach den Grundsätzen für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten besteuert.

Interkantonaler Wohnsitzwechsel

Personen, die im Jahre 2026 aus einem anderen Kanton in den Kanton Basel-Stadt zugezogen sind, werden für das ganze Jahr besteuert und haben eine Steuererklärung abzugeben.

Personen, die im Jahre 2026 aus dem Kanton Basel-Stadt weggezogen sind, werden für das ganze Jahr im anderen Kanton besteuert. Sie haben keine Steuererklärung abzugeben.

Internationaler Wohnsitzwechsel

Personen, die im Jahre 2026 aus dem Ausland in den Kanton Basel-Stadt zugezogen sind, sind ab dem Zuzugsdatum steuerpflichtig und haben eine Steuererklärung für den Zeitraum vom Beginn der Steuerpflicht bis zum 31. Dezember 2026 abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Personen, die im Jahre 2026 vom Kanton Basel-Stadt ins Ausland weggezogen sind, sind bis zum Wegzugsdatum steuerpflichtig und haben eine Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum Ende der Steuerpflicht abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Todesfall

Beim Tod einer alleinstehenden Person im Verlaufe des Jahres 2026 endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. Die Erben und Erbinnen haben die Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum Ende der Steuerpflicht abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Beim Tod eines Ehegatten im Verlaufe des Jahres 2026 erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten. Der überlebende Ehegatte hat für sich und zuhanden der Erben und Erbinnen die gemeinsame Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum Todestag abzugeben. Für den Rest des Jahres wird der überlebende Ehegatte als alleinstehende Person besteuert und hat eine eigene Steuererklärung für den Zeitraum vom Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Wann haben quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Steuererklärung abzugeben?

Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, aber im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben, unterliegen für die Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Sie haben grundsätzlich keine Steuererklärung abzugeben. In drei Fällen haben quellensteuerpflichtige Personen aber eine Steuererklärung zwecks Durchführung einer ordentlichen Veranlagung abzugeben:

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte in einem Kalenderjahr mehr als CHF 120'000 betragen.

Eine ergänzende ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn neben dem quellenbesteuerten Einkommen weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte (Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Einkünfte aus Wertschriften oder Liegenschaften, Unterhaltsbeiträge usw.) erzielt worden sind oder Vermögen vorhanden ist.

Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit oder mit Niederlassungsbewilligung geheiratet haben, unterliegen nicht mehr der Quellensteuer, sondern der ordentlichen Veranlagung und haben deshalb eine gemeinsame Steuererklärung mit dem anderen Ehegatten abzugeben.

So gehen Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung auf Papier vor...

Die Steuererklärung besteht aus dem **Hauptformular** und den Hilfsformularen. Die Hilfsformulare sind: das **Formular W Wertschriftenverzeichnis** mit dem Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer, das **Formular D DA-1/R-US164** für den Antrag auf anrechenbaren ausländischen Quellensteuern und den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen, das **Formular L Liegenschaftenverzeichnis**, das **Formular S Schuldenverzeichnis**, das **Formular B Berufskosten**, das **Formular A Alimente** und das **Formular U Unterstützungen**, das **Formular K Krankheitskosten**, das **Formular Z Zuwendungen**, das **Formular F Kinderbetreuungskosten** und das **Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft**.

Fehlende Hilfsformulare können bei der Steuerverwaltung bezogen werden.

Der **Fragebogen P Personengesellschaften** wird an die Gesellschaft versandt. Die Angaben im Fragebogen entbinden die Teilhaber und Teilhaberinnen nicht von ihrer Verpflichtung zur Abgabe der persönlichen Steuererklärung.

Beim Ausfüllen der Steuererklärung empfiehlt sich das folgende schrittweise Vorgehen:

Stellen Sie die nötigen Unterlagen zusammen. Es sind dies vor allem: Lohnausweise, Rentenausweise, Kontoauszüge, Steuerverzeichnisse der Bank, Belege über Schulden und Schuldzinsen, Bescheinigungen von Vorsorgeeinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorgestiftung (Säule 3a).

Beachten Sie, dass die Unterlagen ohne Büro- oder Heftklammern der Steuererklärung beizulegen sind und dass Originale von Aufstellungen und Belegen von uns nicht zurückgesandt werden.

Zuerst füllen Sie die Seite 1 des Hauptformulars aus. Prüfen Sie, ob die bereits vorgedruckten Angaben richtig sind, und korrigieren Sie alfällige Fehler. Geben Sie die Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse vollständig an und beantworten Sie die Fragen.

Danach füllen Sie die Hilfsformulare aus und übertragen die Faktoren in die Seiten 2, 3 und 4 des Hauptformulars.

Schliesslich sind auf den Seiten 2, 3 und 4 des Hauptformulars die Faktoren einzutragen, für die keine Hilfsformulare vorgesehen sind. Die Totalbeträge sind mit Hilfe der vorgegebenen Additionen und Subtraktionen zu ermitteln.

Unterzeichnen Sie das Hauptformular. Prüfen Sie, ob Sie das Formular W Wertschriftenverzeichnis und das Formular D DA-1/R-US164 ebenfalls unterzeichnet haben, wenn Sie diese ausgefüllt haben. Ehegatten haben die Steuerformulare gemeinsam zu unterzeichnen.

Nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer

Ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer

Heirat mit einem Schweizer oder einer Schweizerin

Falls die Felder im Formular W Wertschriftenverzeichnis, im Formular D DA-1/R-US164 und im Formular L Liegenschaftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beilätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in die betreffenden Hilfsformulare zu übertragen.

1. Schritt Unterlagen zusammenstellen

2. Schritt Seite 1 des Hauptformulars

3. Schritt Hilfsformulare ausfüllen

4. Schritt Seiten 2, 3 und 4 des Hauptformulars ausfüllen

5. Schritt Unterschrift und Beilagen

Angaben, die ausserhalb der Felder eingetragen werden, können elektronisch nicht verarbeitet werden. Bemerkungen sind auf ein separates Blatt anzubringen und der Steuererklärung beizulegen. Im Hauptformular auf Seite 4 ist das Feld «Bemerkungen gemäss Beiblatt» anzukreuzen.

Legen Sie dem Hauptformular die ausgefüllten Hilfsformulare sowie die notwendigen Aufstellungen, Belege, Bescheinigungen und Fragebogen bei.

Der **Lohnausweis des minderjährigen Kindes** ist bei einem Nettolohn von über CHF 24'000.– von den sorgeberechtigten Eltern oder vom sorgeberechtigten Elternteil nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen. Ebenfalls sind die **Formulare für den Antrag auf Rückerstattung von ausländischen Steuern** (R-Vertragsstaat) nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen.

falsch

richtig

1	2	3	4
5	6	7	

6	8	9	0
3	4	5	6

0	0	3	8	9
-- 8 9				

5			
8	4	5	

So füllen Sie die Steuerformulare auf Papier richtig aus ...

Die Steuerformulare werden elektronisch eingelesen und verarbeitet. Die folgenden Punkte sind beim Ausfüllen der Formulare von Hand zu beachten:

Handschrift

Schreiben Sie in gut leserlicher **Handschrift** oder mit **Blockschrift**. Verwenden Sie Kugelschreiber, hingegen keinen Bleistift, keinen Filzstift, keine Füllfeder und keine Schreibmaschine.

Schriftfarbe

Schreiben Sie mit einem **blauen** oder **schwarzen** Kugelschreiber. Verwenden Sie keine roten oder grünen Farben.

Felder

Tragen Sie die Zahlen freistehend in der Mitte der weissen Felder ein. Geben Sie nur Frankenbeträge und keine Rappenbeträge an. Lassen Sie die Felder vor den Zahlen leer. Tragen Sie keine Nullen oder Striche vor den Zahlen ein. Leere Felder sind nicht durchzustreichen.

Korrekturen

Korrigieren Sie die Schreibfehler mit Korrekturlack. Bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an.

So gehen Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung mit BalTax Online vor...

Wenn Sie die Steuererklärung elektronisch ausfüllen ist das Folgende zu beachten:

BalTax wird nur noch als Online-Lösung angeboten. Sie finden BalTax Online im Steuerportal eSteuern.BS. Für die elektronische Übermittlung der mit BalTax oder Dr. Tax ausgefüllten Steuererklärungen ist der auf der Einlagemappe, auf dem Steuererklärungsschreiben oder auf dem Hauptformular der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungscode zu verwenden. Bei der elektronischen Einreichung müssen **sämtliche Belege und Dokumente** ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

Falls Sie die Steuererklärung mit BalTax oder einer anderen Steuersoftware ausgefüllt haben und postalisch einreichen wollen, dann drucken Sie die Steuerdeklaration aus. Unterzeichnen Sie das Unterschriften-Blatt. Legen Sie dieses zusammen mit dem vollständigen Ausdruck der Formulare sowie mit den notwendigen Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen dem Hauptformular der Steuererklärung bzw. der Einlagemappe für Steuerunterlagen (mit den vorgedruckten Angaben) im Original bei. Senden Sie die Steuererklärung im beiliegenden Umschlag an folgende Adresse: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Postfach, CH-4001 Basel.

Was Sie wissen müssen ...

Abgabefrist
bis 31. März 2027

Fristerstreckungen

**Abgabefrist bei unterjähriger
Steuerpflicht**

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung kann gebührenfrei bis 30. September 2026 erstreckt werden. Nutzen Sie dafür die online Fristerstreckung im Steuerportal unter www.esteuern.bs.ch/private. Für ein weitergehendes Fristerstreckungsgesuch wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben. Eine Fristverlängerung über das Abgabejahr hinaus wird nur bei Vorliegen trifftiger Gründe und bei Leistung einer angemessenen Vorauszahlung bewilligt.

Die Steuererklärung 2026 infolge Beendigung der Steuerpflicht bei Wegzug ins Ausland oder beim Tod der steuerpflichtigen Person ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung oder innerhalb der auf dem Hauptformular aufgedruckten Abgabefrist einzureichen. Das erste Gesuch um Erstreckung der Abgabefrist ist gebührenfrei, soweit die Fristerstreckung nicht länger als 60 Tage nach dem mit der Steuererklärung eingeräumten Abgabetermin beantragt wird.

Können die Steuerfaktoren mangels Abgabe der Steuererklärung oder mangels zuverlässiger Unterlagen nicht ermittelt werden, erfolgt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen. An die Kosten der Ermessensveranlagung ist eine Gebühr von CHF 100.– bis 500.– zu bezahlen.

Ermessensveranlagung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung einer Verfahrenspflicht nicht nachkommt, insbesondere die Steuererklärung nicht abgibt, wird mit Busse bis CHF 1'000.–, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis CHF 10'000.– bestraft.

Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder unvollständige Angaben macht und bewirkt, dass eine Veranlagung unterbleibt oder unvollständig ist, hat die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuzahlen und wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse ist vom Verschulden abhängig und beträgt zwischen einem Drittel und dem Dreifachen der Nachsteuer. Bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens hat die Steuerverwaltung die Möglichkeit, die zehn vorangehenden Steuerperioden zu prüfen. Bei erst- und einmaliger Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung wird auf eine Busse verzichtet, wenn die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, wenn die steuerpflichtige Person die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. Der Steuerpflichtige hat jedoch die ordentliche Nachsteuer sowie die Verzugszinsen zu bezahlen. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt, sofern die oben beschriebenen Voraussetzungen einer Selbstanzeige erfüllt sind. In der Vollständigkeitserklärung auf Seite 4 des Hauptformulares können bisher nicht versteuertes Einkommen und Vermögen zur Nachbesteuerung angemeldet werden. Die notwendigen Aufstellungen und Belege sind beizulegen.

Steuerhinterziehung

Wer vorsätzlich gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zum Zweck der Steuerhinterziehung verwendet, wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bis CHF 10'000.– bestraft. Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Steuerbetrug

Steuerbemessung

Zeitliche Grundlagen

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach dem System der Gegenwartsbemessung. Mit der Steuererklärung 2026 sind demnach das im Jahr 2026 erzielte Einkommen und das am 31. Dezember 2026 bzw. am Ende der Steuerpflicht vorhandene Vermögen anzugeben.

Gegenwartsbemessung

Familienbesteuerung

Das Einkommen und Vermögen von in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.

Ehegatten

Das Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern unter elterlicher Sorge wird mit dem Einkommen und Vermögen der sorgeberechtigten Eltern oder des sorgeberechtigten (und zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommende) Elternteils zusammengerechnet. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind separat besteuert. Der Lohnausweis des Kindes ist von den sorgeberechtigten Eltern oder vom sorgeberechtigten Elternteil nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen.

Kinder

Ehegatten haften nur für ihren Anteil an den gesamten Steuern. Sie haften aber solidarisch für denjenigen Teil an den gesamten Steuern, der auf das Einkommen und Vermögen der Kinder unter elterlicher Sorge entfällt.

Haftung

Interkantonale und internationale Verhältnisse

Bei persönlicher Zugehörigkeit zum Kanton Basel-Stadt ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich auf das gesamte Einkommen und Vermögen im In- und Ausland. Ausgenommen sind Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in einem anderen Kanton oder im Ausland.

Steuerausscheidung

Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Basel-Stadt aufgrund von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken ist die Steuerpflicht beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf die Teile des Einkommens und Vermögens, die wirtschaftlich dem Kanton Basel-Stadt zugerechnet werden.

Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen und Regeln zur Vermeidung der interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerung.

Steuersatz

Personen mit Steuerzugehörigkeit zu mehreren Kantonen oder zum Ausland entrichten die Steuern nach dem Steuersatz, welcher dem gesamten Einkommen und Vermögen im In- und Ausland entspricht (satzbestimmendes Einkommen und Vermögen).

Wohnsitzwechsel

Zuzug aus einem anderen Kanton

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt für die ganze Steuerperiode. In der Steuererklärung 2026 ist das Einkommen für das ganze Jahr und das Vermögen am 31. Dezember 2026 anzugeben. Kapitalleistungen aus Vorsorge sind dagegen in dem Kanton steuerbar, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Auszahlung ihren Wohnsitz hatte.

Zuzug von Bettingen oder Riehen nach Basel

Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch bei einem Zuzug aus den Landgemeinden Bettingen oder Riehen in die Stadt Basel.

Zuzug aus dem Ausland

Bei Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt ab dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2026 sind das Einkommen ab diesem Datum bis zum Ende des Jahres und das Vermögen am 31. Dezember 2026 anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Das steuerbare Vermögen wird nach der Dauer der unterjährigen Steuerpflicht bemessen.

Wegzug in einen anderen Kanton

Bei Wegzug in einen anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im neuen Kanton für die ganze Steuerperiode. Im Kanton Basel-Stadt ist keine Steuererklärung 2026 abzugeben. Eine Ausnahme gilt für Kapitalleistungen aus Vorsorge. Sie sind in dem Kanton steuerbar, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Auszahlung ihren Wohnsitz hatte.

Wegzug von Basel nach Bettingen oder Riehen

Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch bei Wegzug aus der Stadt Basel in die Landgemeinden Bettingen oder Riehen.

Wegzug ins Ausland

Bei Wegzug ins Ausland endet die Steuerpflicht mit dem Wegzugsdatum im Kanton Basel-Stadt. In der Steuererklärung 2026 sind das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Todesfall

Tod einer alleinstehenden Person

Beim Tod einer alleinstehenden Person endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. In der Steuererklärung 2026 ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Tod eines Ehegatten

Beim Tod einer verheirateten Person im Verlaufe der Steuerperiode erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten. Der überlebende Ehegatte ist für den Rest der Steuerperiode als alleinstehende Person steuerpflichtig. Im Einzelnen gilt:

In der gemeinsamen Steuererklärung 2026 der Ehegatten sind deren Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und deren Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

In der Steuererklärung 2026 des überlebenden Ehegatten ist dessen Einkommen ab dem Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres und das Vermögen am 31. Dezember 2026 anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Veränderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton Basel-Stadt und Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht für die ganze Dauer der Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Verlaufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In der Steuererklärung sind das gesamte Jahreseinkommen und das Vermögen am Ende der Steuerperiode anzugeben. Die im Kanton steuerbaren Vermögenswerte werden im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit bemessen.

Gründung oder Aufgabe eines Geschäftsbetriebes
Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks

Steuerberechnung / Steuerermässigungen

Die in der Stadt Basel steuerpflichtigen Personen entrichten die vollen kantonalen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen sowie die direkte Bundessteuer. Dafür schulden sie keine Gemeindesteuer.

Die in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen steuerpflichtigen Personen entrichten eine auf 50 Prozent reduzierte kantonale Einkommenssteuer, eine auf ebenfalls 50 Prozent reduzierte kantonale Vermögenssteuer sowie die direkte Bundessteuer. Hinzu kommt die Gemeindesteuer, welche auf der Grundlage der kantonalen Einkommenssteuer und des kommunalen Steuerfusses berechnet werden. Die Einwohnergemeinden können die Steuerfusse im Rahmen der Gemeindesteuerquote von bis 50 Prozent autonom festlegen. Die Festlegung der Steuerfusse erfolgt jeweils vor Beginn der neuen Steuerperiode. Die aktuellen kommunalen Steuerfusse sind im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung veröffentlicht.

Steuerpflichtige Personen der Stadt Basel

Die Veranlagung und der Bezug der kommunalen Steuern für die Gemeinde Bettingen erfolgt durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt. Die Gemeinde Riehen bezieht ihre Steuern selbst.

Steuerpflichtige Personen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen

Für ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete Personen werden die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die direkte Bundessteuer zum Tarif A berechnet.

Alleinstehende Personen Tarif A

Für ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird die kantonale Einkommenssteuer sowie die direkte Bundessteuer zum Tarif B berechnet. Die Vermögenssteuer von alleinstehenden Personen mit Kindern berechnet sich immer nach dem Tarif A.

Alleinstehende Personen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen Tarif A oder Tarif B

Für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden die kantonalen Einkommens- und die Vermögenssteuern sowie die direkte Bundessteuer zum Tarif B berechnet.

Verheiratete Personen Tarif B

Bund: Für Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird die direkte Bundessteuer pro Kind oder unterstützungsbedürftiger Person um CHF 263.– ermässigt. Die Ermässigung erfolgt von Amtes wegen.

Die Vermögenssteuer wird ermässigt bei Personen mit geringem Einkommen oder bei Personen, die über Vermögen mit geringer Rendite verfügen. Weitere Erläuterungen finden Sie auf der Seite 43 der Wegleitung.

Personen mit geringem Einkommen / Vermögen mit geringer Rendite

Steuerzahlung / Steuerabrechnung

Die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern der Steuerperiode 2026 werden am 31. Mai 2027 fällig. Dieser Fälligkeitstermin gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung. Die geschuldeten Steuern sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung zu zahlen.

Kantonale Steuern
Fälligkeit am 31. Mai 2027

Eine provisorische Rechnung auf den Fälligkeitstermin wird nicht erstellt. Die definitive Steuerforderung erfolgt auf Grund der Veranlagungsverfügung mit der Steuerabrechnung.

Direkte Bundessteuer
Fälligkeit am 1. März 2027

Die direkte Bundessteuer der Steuerperiode 2026 wird am 1. März 2027 fällig. Die geschuldete Steuer ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung zu zahlen.

Eine provisorische Rechnung auf den Fälligkeitstermin wird auf Grund der letzten definitiven Rechnung erstellt. Die definitive Steuerforderung erfolgt auf Grund der Veranlagungsverfügung mit der Steuerabrechnung.

Zahlungsfrist bei unterjähriger Steuerpflicht

Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland oder Tod der steuerpflichtigen Person gilt ein besonderer Fälligkeitstermin. Bei einem Wegzug ins Ausland werden die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer sofort fällig. Beim Tod der steuerpflichtigen Person werden die kantonalen Steuern 30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens aber 12 Monate nach dem Ableben fällig. Die direkte Bundessteuer wird sofort fällig.

Zinsen zu Gunsten Vergütungszins

Ein Zinsausgleich zu Gunsten der steuerpflichtigen Person erfolgt für alle vor Fälligkeit geleisteten Zahlungen. Verzinst werden Vorauszahlungen frühestens ab Beginn der Steuerperiode. Die Verzinsung ist nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Die aktuellen Vergütungszinssätze zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer sind im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung veröffentlicht.

Zinsen zu Lasten Belastungszins

Ein Zinsausgleich zu Lasten der steuerpflichtigen Person erfolgt für alle nach Fälligkeit geleisteten Zahlungen. Die aktuellen Belastungszinssätze zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer sind im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung veröffentlicht.

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen in Form von Akontozahlungen erleichtern die Zahlung der Steuerforderungen und vermeiden die Anrechnung eines Belastungszinses. Der Vergütungszins auf Vorauszahlungen ist zudem steuerfrei. Vorgedruckte Einzahlungsscheine für Akontozahlungen können im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung oder bei der Steuerverwaltung unter Telefonnummer 061 267 98 05 bestellt werden. Einzahlungsscheine können auch im Steuerportal generiert werden.

Anrechnung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA

Die Verrechnungssteuer und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlungen auf den Beginn des Kalenderjahres, in welchem die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern fällig werden, angerechnet, vorausgesetzt die steuerpflichtige Person hat im Verlaufe dieses Jahres mittels einer vollständig ausgefüllten Steuererklärung Antrag auf Rückerstattung gestellt. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. Die Verzinsung der Anrechnung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA richtet sich nach den Regeln über den Zinsausgleich.

Anrechnung von anrechenbaren ausländischen Quellensteuern

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern werden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der kantonalen Einkommenssteuern angerechnet.

Zahlungsüberschüsse

Überschüsse aus Akontozahlungen (Vorauszahlungen und Teilzahlungen) werden automatisch auf die Steuer der nächsten Steuerperiode übertragen. Verrechnungen oder Umbuchungen von Zahlungsüberschüssen von den kantonalen Steuern auf die direkte Bundessteuer und umgekehrt erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Als Valuta gilt der Eingang des Antrages bei der Steuerverwaltung. Die Verzinsung von Zahlungsüberschüssen richtet sich nach den Regeln über den Zinsausgleich.

Rückerstattungen

Die Rückerstattung von zu viel bezahlten Steuern kann bei einem Betrag von über CHF 100.– mit dem der Veranlagungsverfügung beiliegenden Formular beantragt werden. Beträge unter CHF 100.– werden der nächsten Steuerperiode gutgeschrieben, statt zurückerstattet, ausgenommen bei Beendigung der Steuerpflicht.

Ratenzahlungen

Steuerzahlungen in Raten sind bis Ende des Jahres der Steuerfälligkeit möglich, sofern angemessene Vorauszahlungen geleistet werden.

Fristerstreckungen

Fristerstreckungen für Steuerzahlungen sind möglich. Das erste Gesuch um Verlängerung der Zahlungsfrist ist gebührenfrei, soweit keine Fristerstreckung über das Ende des Jahres der Steuerfälligkeit hinaus verlangt wird. Für jedes weitere Gesuch sowie für Gesuche um Fristerstreckung über das Ende des Jahres der Steuerfälligkeit hinaus wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben.

Bei besonderen Fälligkeiten infolge Wegzug ins Ausland oder Todesfall ist das erste Gesuch gebührenfrei, soweit keine Frist von mehr als 60 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung verlangt wird. Für eine weitergehende Zahlungsfrist oder für ein zweites Gesuch um Fristerstreckung wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben.

Beispiel

Familie Winter-Sommer

- Verheiratet
- Zwei minderjährige Kinder
- Unselbstständige Erwerbstätigkeit
- Einfamilienhaus

 Kanton Basel-Stadt

Steuererklärung 2026

für natürliche Personen

Kantonale Steuern und direkte Bundessteuer

PersID **450172**

Register-Nummer **3-605678-05**

AHV-Nummer

Versanddatum **01.02.2027**

Adresse steuerpflichtige Person/en

Herr und Frau
Adrian Winter-Sommer
Barbara Sommer Winter
Auf dem Hummel 50
4059 Basel



Persönlicher Einreichungscode für die elektronische Übermittlung mit Ballfax

Die Steuererklärung mit den Beilagen ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung oder der aufgedruckten Abgabefrist einzureichen.

Die beigelegende Wegleitung erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Formulare. Füllen Sie die Formulare mit einem schwarzen oder blauen Kugelschreiber aus. Verwenden Sie keinen Bleistift, keinen Filzstift, keine Füllfeder und keine Schreibmaschine.

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe.

Vertragliche Vertretung / Bevollmächtigung

Die nebenstehend bezeichnete Person wird, bis auf Widerruf, zur rechtsverbindlichen Vertretung für sämtliche Handlungen gegenüber den Steuerbehörden ermächtigt. Alle Zustellungen sind an sie zu richten.

Erstmalige Vertretung Vertretungsänderung

Name _____
Adresse _____

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2026 bzw. am Ende der Steuerpflicht

1. Person 1 (Einzelperson / Ehemann / Partner/in)
Adrian Winter-Sommer
Geburtsdatum **23.5.1987**
Beruf **Kaufmann**
Erwerbstätigkeit ja nein
Erwerbsart unselbstständig selbstständig
Arbeitort **Basel**
Arbeitgeber/in **Werde AG**
Zivilstand ledig verheiratet in eingetragener Partnerschaft

Person 2 (Ehefrau / Partner/in)
Barbara Sommer Winter
Geburtsdatum **26.6.1988**
Beruf **Lehrerin**
Erwerbstätigkeit ja nein
Erwerbsart unselbstständig selbstständig
Arbeitort **Basel**
Arbeitgeber/in **Schulen Basel-Stadt**
 getrennt/geschieden/verwitwet in getrennter, aufgelöster Partnerschaft

2. Minderjährige (Jahrgänge 2009–2026), erwerbsunfähige oder in Ausbildung stehende Kinder

Kinder im eigenen Haushalt

Name, Vorname Winter, Sara	Geburtsdatum 31.7.2021	Ausbildung Kindergarten	
Name, Vorname Winter, David	Geburtsdatum 17.11.2024		

Kinder ausserhalb des eigenen Haushaltes

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ausbildung	Adresse / Bemerkungen

Nur bei getrennt besteuerten Eltern auszufüllen

Unterhaltsbeiträge vom andern Elternteil Gemeinsames Sorgerecht
 ja nein ja nein
 ja nein ja nein
 ja nein ja nein
 ja nein ja nein

Wenn ja, Sorgerechtsvereinbarung beilegen

Bei unterjähriger Steuerpflicht

Dauer der Steuerpflicht von **01.01.2024** bis **31.12.2024**

3. Alleinerziehende Personen mit Kindern
Leben Sie in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen / nicht gemeinsamen Kindern? ja nein
Wenn ja, Name und Vorname dieser Person: _____

4. Kapitalleistungen aus Vorsorge

Person 1	CHF		Auszahlung am 31.12.2026	
Person 2	CHF		Auszahlung am 31.12.2026	

5. Schenkung Erbvorbezug Erbschaft Beteiligung an einer Erbgemeinschaft



15000111260000

Hauptformular Seite **1**
15000.a.01.26

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 1 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 17 bis 18 der Wegleitung.

Beispiel

11

Erreichbar ist der Nettolohn.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars W Wertschriftenverzeichnis finden Sie auf den Seiten 24 bis 27 der Begleitleitung.

Bruttoertrag 2026	
Erträge mit Verrechnungssteuerabzug	
Erträge ohne Verrechnungssteuerabzug	
Ghf ohne Rappen	
Ghf ohne Bappen	
000	5 5
001	8 2
002	5 1
003	2 2
004	
005	
006	
007	
008	
009	
010	
011	
012	
013	
014	
015	
016	
017	
018	
019	
020	
021	
022	
023	
030	
031	
032	
040	
049	2 1 0
050	5 8 7
051	3 9 7
6	7 5 0
7	2 2 5 0
8	7 5 0 0
9	9 0 8 6 5
10	+
11	5 8 7
12	davon 33% mit Rappen
13	2 0 5 . 4 5
14	Übertrag auf Seite 4, Ziffer 1
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
30	
31	
32	
33	
34	
35	
36	
37	
38	
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	
46	
47	
48	
49	
50	
51	
52	
53	
54	
55	
56	
57	
58	
59	
60	
61	
62	
63	
64	
65	
66	
67	
68	
69	
70	
71	
72	
73	
74	
75	
76	
77	
78	
79	
80	
81	
82	
83	
84	
85	
86	
87	
88	
89	
90	
91	
92	
93	
94	
95	
96	
97	
98	
99	
100	
101	
102	
103	
104	
105	
106	
107	
108	
109	
110	
111	
112	
113	
114	
115	
116	
117	
118	
119	
120	
121	
122	
123	
124	
125	
126	
127	
128	
129	
130	
131	
132	
133	
134	
135	
136	
137	
138	
139	
140	
141	
142	
143	
144	
145	
146	
147	
148	
149	
150	
151	
152	
153	
154	
155	
156	
157	
158	
159	
160	
161	
162	
163	
164	
165	
166	
167	
168	
169	
170	
171	
172	
173	
174	
175	
176	
177	
178	
179	
180	
181	
182	
183	
184	
185	
186	
187	
188	
189	
190	
191	
192	
193	
194	
195	
196	
197	
198	
199	
200	
201	
202	
203	
204	
205	
206	
207	
208	
209	
210	
211	
212	
213	
214	
215	
216	
217	
218	
219	
220	
221	
222	
223	
224	
225	
226	
227	
228	
229	
230	
231	
232	
233	
234	
235	
236	
237	
238	
239	
240	
241	
242	
243	
244	
245	
246	
247	
248	
249	
250	
251	
252	
253	
254	
255	
256	
257	
258	
259	
260	
261	
262	
263	
264	
265	
266	
267	
268	
269	
270	
271	
272	
273	
274	
275	
276	
277	
278	
279	
280	
281	
282	
283	
284	
285	
286	
287	
288	
289	
290	
291	
292	
293	
294	
295	
296	
297	
298	
299	
300	
301	
302	
303	
304	
305	
306	
307	
308	
309	
310	
311	
312	
313	
314	
315	
316	
317	
318	
319	
320	
321	
322	
323	
324	
325	
326	
327	
328	
329	
330	
331	
332	
333	
334	
335	
336	
337	
338	
339	
340	
341	
342	
343	
344	
345	
346	
347	
348	
349	
350	
351	
352	
353	
354	
355	
356	
357	
358	
359	
360	
361	
362	
363	
364	
365	
366	
367	
368	
369	
370	
371	
372	
373	
374	
375	
376	
377	
378	
379	
380	
381	
382	
383	
384	
385	
386	
387	
388	
389	
390	
391	
392	
393	
394	
395	
396	
397	
398	
399	
400	
401	
402	
403	
404	
405	
406	
407	
408	
409	
410	
411	
412	
413	
414	
415	
416	
417	
418	
419	
420	
421	
422	
423	
424	
425	
426	
427	
428	
429	
430	
431	
432	
433	
434	
435	
436	
437	
438	
439	
440	
441	
442	
443	
444	
445	
446	
447	
448	
449	
450	
451	
452	
453	
454	
455	
456	
457	
458	
459	
460	
461	
462	
463	
464	
465	
466	
467	
468	
469	
470	
471	
472	
473	
474	
475	
476	
477	
478	
479	
480	
481	
482	
483	
484	
485	
486	
487	
488	
489	
490	
491	
492	
493	
494	
495	
496	
497	
498	
499	
500	

20
Wertschriftenverzeichnis W Seite 3

<p>Berechnung Netto-Ergebnis, Ziffer 14</p> <p>Betrag</p> <p>Beleg</p> <p>am Bruttotrag</p> <p>Aufstellen</p> <p>vom Netto-Ergebnis</p> <p>Aufstellen</p> <p>und Lotterien</p> <p>Erben</p> <p>z. Ziffer 4 x 345)</p> <p>Anteile an Stockwerkgemeinschaften</p> <p>und unbrauchbarer Anteile an Stockwerkgemeinschaften</p> <p>Anteile an Erbengemeinschaften</p> <p>Anteile an Erbengemeinschaften</p> <p>Anteile an Personengesellschaften</p> <p>Anteile an Personengesellschaften</p>		<p>8 5</p> <p>7 1 2</p> <p>Übertragen in die Steuerkennung Seite 4, Ziffer 369 (Kun)</p> <p>7 1 2</p> <p>Übertragen in die Steuerkennung Seite 4, Ziffer 369 (Kun)</p> <p>9 0 8 6 5</p> <p>9 0 8 6 5</p> <p>1 3 7 4 1 6</p> <p>2 1 2 8 8 8</p> <p>1 0 6 4 4 4</p> <p>Übertrag in die Steuerkennung Seite 4, Ziffer 13 oder öffentlich-rechtlichen Wertschaff. oder alle öffentlich-rechtlichen Wertschaff. Seite 4, Ziffer 800</p>
<p>Rückstellung der Verrechnungssteuer Die Verrechnungssteuer wird als Bruttostellung für die kantonalen Steuern angerechnet.</p> <p>Anteile an Stockwerkgemeinschaften</p> <p>Der Rückstellungsantrag für Anteile an Stockwerkgemeinschaften von den Stockwerkgemeinschaften gemeinsam und unbrauchbarer Anteile an Stockwerkgemeinschaften ist von dem Erben und Erbin bis zum Teilungstag gemeinsam und unbrauchbarer Anteile an Stockwerkgemeinschaften mit Formular 25 zu stellen.</p> <p>Anteile an Erbengemeinschaften</p> <p>Der Rückstellungsantrag für Anteile an Erbengemeinschaften ist von dem Erben und Erbin bis zum Teilungstag gemeinsam und unbrauchbarer Anteile an Erbengemeinschaften mit Formular 25 zu stellen.</p> <p>Anteile an Personengesellschaften</p> <p>Der Rückstellungsantrag für Anteile an einfachen Gesellschaften ist von den Teilhaber/innen gemeinsam und unbrauchbarer Anteile an einfachen Gesellschaften mit Formular 25 zu stellen.</p> <p>Anteile an Personengesellschaften</p> <p>Der Rückstellungsantrag für Anteile an Kollabor- und Kommunalgesellschaften ist von den Teilhaber/innen gemeinsam und unbrauchbarer Anteile an Kollabor- und Kommunalgesellschaften mit Formular 25 zu stellen.</p>		<p>1614</p> <p>der Bank</p> <p>und Beleg</p> <p>über Lotteri</p> <p>gewinne</p> <p>15.3.2027</p> <p>Barbara Sommer Winter</p> <p>Person 2</p> <p>Adrian Wielter</p> <p>Unterschrift Person 1</p> <p>Wertschriftenverzeichnis</p> <p>W</p> <p>Seite 4</p>

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars Liegenschaftenverzeichnis finden Sie auf den Seiten 28 bis 29 der Wegleitung.

Einkünfte im In- und Ausland		
Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit		
100	Haupterwerb	Person 1
105		Person 2
110	Nebenerwerb	Person 1
115		Person 2
120	Andere Entschädigungen	Person 1
125		Person 2
Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit		
150	Haupterwerb	Person 1
155		Person 2
160	Nebenerwerb	Person 1
165		Person 2
170	Personengesellschaft	Person 1
175		Person 2
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen		
200	AHV-/IV-Renten	Person 1
205		Person 2
220	Pensionen / Renten	Person 1
225		Person 2
230	Leibrenten	Person 1
235		Person 2
240	Übrige Renten	Person 1
245		Person 2
260	Erwerbsausfallentschädigungen	Person 1
265	Taggelder von Versicherungen (KV, UV, IV, MV, ALV und EO)	Person 2
Weitere Einkünfte		
270	Unterhaltsbeiträge von geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten	<i>Alimente</i>
271	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder	<i>Alimente</i>
280	Übrige Einkünfte	Person 1
285		Person 2
290	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen	Person 1
295		Person 2
299	Zwischentotal	
369	Übertrag	
Einkünfte aus Vermögen		
369	Guthaben, Wertschriften und Lotterien	<i>Wertschriftenverzeichnis</i>
479	Liegenschaften	<i>Liegenschaftenverzeichnis</i>
495	Verrechenbare Liegenschaftskosten Vorjahr	<i>Aufstellung</i>
489	Unverteilte Erbschaften	<i>Beteiligung an einer Erbengemeinschaft</i>
499	Total der Einkünfte	<i>Übertrag in Ziffer 700</i>
 <input type="checkbox"/> Minuszeichen wenn negativ 15000112260000		

Einkünfte 2026

CHF ohne Rappen

1 1 5 9 4 1

1 3 0 2 3

1 2 0 0

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 2 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 19 bis 29 der Wegleitung.

 Kanton Basel-Stadt		<h1>Berufskosten 2026</h1> <p>Person 1 (Berufskosten Person 2 siehe Rückseite)</p>	
<p>Periode: 450172 Name: Winter</p>		<p>Vorname: Adrian Kanton: CHF 4200 Bund: CHF 4200 oder 824</p>	
<p>Beschäftigungsgrad / Pauschal in Prozent</p>			
<p>Pauschalabzug für Berufskosten</p>			
500	pauschal	<p>Kanton: CHF 4200 Bund: CHF 4200</p>	
<p>Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte</p>			
500	effektiv	<p>Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel U-Abo (NW) Fahrkosten CHF 824,- Monatsabo (CHF 1032,-) bzw. 388 Generalabonnement</p>	
<p>effektiv</p>			
<p>Fahrkosten für private Fahrzeuge von _____ km / Tag = _____ km / Tag x CHF -25</p>			
<p>Zwischenstall</p>			
<p>Mehrkosten für auswärtige Verpflegung</p>			
504	<p>Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr mit Verbilligung</p>		
505	<p>Tagessatz: CHF 750</p>		
506	<p>höchstens: 220 Abreisepa</p>		
507	<p>Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr ohne Verbilligung</p>		
508	<p>Tagessatz: CHF 15,-</p>		
509	<p>höchstens: 220 Abreisepa</p>		
510	<p>Schicht- und Nachtarbeit</p>		
511	<p>Tagessatz: CHF 750 bzw. 15,-</p>		
512	<p>höchstens: CHF 1600 bzw. CHF 3200</p>		
513	<p>höchstens: CHF 1600 Belege</p>		
514	<p>höchstens: CHF 3200 Belege</p>		
515	<p>höchstens: CHF 1600 bzw. CHF 3200 Belege</p>		
516	<p>Aufstellung/Belege</p>		
<p>Über die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten</p>			
510	effektiv	<p>Mehrkosten bei auswärtigem Wochenendaufenthalt vergleichbar gemäss Lohnausweis, 2000 höchstens CHF 4000 - beim Nachweis höherer Kosten für andere Berufskosten nicht zusätzlich</p>	
<p>Aufstellung/Belege</p>			
<p>ausdrucken, Arbeitsblatt ausfüllen, gern mit Verbilligung oder mit den Arbeitsblattinstrumenten im halböffentlichen Umfang</p>			

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars B Berufskosten finden Sie auf den Seiten 30 bis 32 der Wegleitung. Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten sind die Berufskosten getrennt auf dem Formular auszuweisen (Vorder- und Rückseite).

• 2026

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars K Krankheitskosten finden Sie auf der Seite 37 der Wegleitung.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars *S Schuldenverzeichnis* finden Sie auf der Seite 32 der Wegleitung.

Einkommensberechnung

Abzüge		Abzüge 2026 CHF ohne Rappen	
		Kanton	Bund
519	Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit Person 1	4 2 0 0	4 3 0 2
539	Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit Person 2	1 0 5 0	2 1 2 4
550	Schuldzinsen	1 0 8 0 0	1 0 8 0 0
560	Unterhaltsbeiträge an geschiedene/getrennt lebende Ehegatten / P1/P2	Alimente	
561	Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder	Alimente	
570	Rentenzahlungen und dauernde Lasten	Aufstellung	
600	Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen	Bescheinigung	
610	Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)	Person 1 Bescheinigung	
615	Person 2 Bescheinigung		
620	Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	Person 1 Bescheinigung	
625	Person 2 Bescheinigung		
630	Abzug für Versicherungen Ehegatten	Kanton 8400 / Bund 3700/5550	8 4 0 0
631	Abzug für Versicherungen Alle übrigen Personen	Kanton 4200 / Bund 1800/2700	
632	Bund Zuschlag für Kinder und unterstützte Personen	je 700	1 4 0 0
640	Weitere Abzüge		
650	Grundstücksgewinnsteuerpflichtiger Gewinnanteil am Geschäftsvermögen		
655	Verrechenbare Geschäftsverluste der Vorjahr		
656	Selbstgetragene Aus- und Weiterbildungskosten Person 1	Bescheinigung	
657	Selbstgetragene Aus- und Weiterbildungskosten Person 2	Bescheinigung	
660	Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	Kanton 1100 Bund 50% min. 8600, max. 14100	1 1 0 0
670	Abzug für fremdbetreute Kinder	Kinderbetreuungskosten	
680	Beiträge an politische Parteien	Zuwendungen	
699	Total der Abzüge	Übertrag in Ziffer 701	3 2 8 0 8
700	Total der Einkünfte	Übertrag von Ziffer 499	1 4 8 2 9 2
701	Total der Abzüge	Übertrag von Ziffer 699	3 2 8 0 8
709	Nettoeinkommen		1 1 5 4 8 4
725	Einkommensabhängige Abzüge		
725	Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten	Krankheitskosten	5 3 8 1
732	Zuwendungen	Zuwendungen	-
739	Reineinkommen		1 1 0 1 0 3
750	Sozialabzüge		
750	Abzug für Kinder	Kanton je 9000 / Bund je 6800	1 8 0 0 0
755	Abzug für unterstützte Personen	Unterstützungen	-
757	Abzug für unterstützten Konkubinatspartner mit Kindern	Wegleitung	-
760	Abzug für Ehegatten	Kanton 38000 / Bund 2800	3 8 0 0 0
765	Abzug für alleinerziehende Personen (nicht für Konkubinatspaare)	Kanton 32600	-
767	Abzug für alle übrigen Personen	Kanton 19500	-
770	Abzug für alleinstehende Rentner/innen (zusätzlich zu Ziffer 767)	Kanton 3500	-
799	Steuerbares Einkommen (bzw. satzbestimmendes Einkommen)		5 4 1 0 3
			9 0 6 7 1

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 3 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 30 bis 39 der Wegleitung.



15000113260000

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 4 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 40 bis 43 der Wegleitung.

Berechnung Einkommen

1. Total Bruttoertrag A+B
2. Abzüglich Geschäftvertrag
3. Abzüglich Lotterie- und andere Spielgewinne
4. Bruttoertrag Kanton
5. Abzüglich Vermögensverwaltungskosten
6. Abzüglich Lotterie- und andere Spielgewinne
7. Abzüglich 20% beim Kanton bzw. 30% beim Bruttoertrag aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen
8. Abzüglich 20% beim Kanton bzw. 30% beim Bruttoertrag aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftserfolg
9. Abzüglich 20% beim Kanton bzw. 30% beim Bruttoertrag aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftserfolg
10. Total Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien

Berechnung Vermögen

11. Wertehsatz der Guthaben und Wertschriften
12. Abzüglich Geschäftserfolg
13. Wertehsatz des Privatvermögens
14. Ertragswert (Kapitalisierung zu 0,2895% = Ziffer 4 x 343)
15. Summe von Wertehsatz und Ertragswert des Privatvermögens
16. Mittelwert der Guthaben und Wertschriften des Privatvermögens (Ziffer 15 : 2)

Rückstellung der Verrechnungssteuer
Die Verrechnungssteuer wird als Vorausbuchung für die kantonalen Steuern angerechnet.

Anteile an Stockwerkeigentumsgemeinschaften
Die Rückstellungsaufgabe für Anteile an Stockwerkeigentumsgemeinschaften ist von den Stockwerkeigentümer/innen gemeinsam und unabhängig vom persönlichen Antrag mit Formular 25 zu stellen.

Vermögen im In- und Ausland

einschließlich Kapitalvermögen

und Betriebsvermögen

und Vermögen aus Vermietung

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Auch die Personalien sowie die Berufs- und Familienverhältnisse sind genau anzugeben.

Personalien

Prüfen Sie die aufgedruckten Personalien auf ihre Richtigkeit und korrigieren Sie allfällige Fehler.

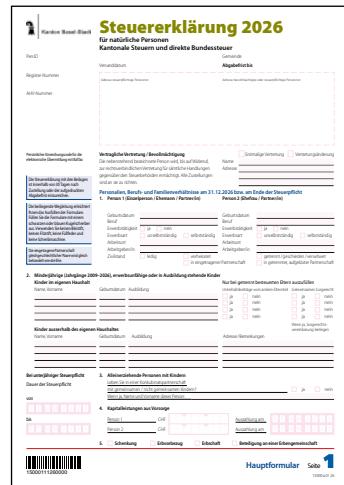
Vertragliche Vertretung / Bevollmächtigung

Bei vertraglicher Vertretung ist die Person zu bezeichnen, die bis auf Widerruf zur rechtsverbindlichen Vertretung für sämtliche Handlungen gegenüber den Steuerbehörden ermächtigt ist. Alle Zustellungen werden an den Vertreter oder die Vertreterin gerichtet.

Berufs- und Familienverhältnisse

Die Berufs- und Familienverhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht sind in Ziffer 1 anzugeben. Gleichgeschlechtliche Paare hatten vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2022 die Möglichkeit, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Der Personenstand lautet *in eingetragener Partnerschaft*. Die eingetragene Partnerschaft wird gleichbehandelt wie die Ehe. Die in der Steuererklärung und der Wegleitung verwendeten Begriffe wie *verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet* oder *Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau* gelten sinngemäß für die eingetragenen Partnerschaften. In Ziffer 2 sind die minderjährigen (Jahrgänge 2009 bis 2026), erwerbsunfähigen oder in Ausbildung stehenden Kinder, die im gleichen Haushalt oder ausserhalb des eigenen Haushaltes leben, mit Name und Vorname und unter Angabe des Geburtsdatums und der Ausbildung aufzuführen. Ziffer 3 enthält die Frage für alleinerziehende Personen mit Kindern, ob sie in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen und/oder nicht gemeinsamen Kindern leben.

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** ist die Dauer der Steuerpflicht anzugeben.



Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind in Ziffer 4 anzugeben und mit einer Bescheinigung zu belegen.

Steuerbar sind:

- Kapitalleistungen der AHV und IV
- Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) einschliesslich des Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Kapitalleistungen der Arbeitgeberschaft mit Vorsorgecharakter
- Kapitalzahlungen der Unfall- und Militärversicherung und aus Haftpflicht bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

Nicht steuerbar sind Freizügigkeitsleistungen bei Stellenwechsel, Kapitaltransfers von der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder in eine andere Säule 3a, Vergütungen für Auslagenersatz, Entschädigungen für die Beeinträchtigung der Haushaltsführung, Genugtuungszahlungen sowie Integritätsentschädigungen der Unfall- und Militärversicherung.

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden getrennt vom übrigen Einkommen zu 100% besteuert. Mehrere Kapitalleistungen in der gleichen Steuerperiode werden zusammengerechnet.

Kapitalzahlungen an Ehegatten werden bei der kantonalen Einkommenssteuer nicht zusammengezählt. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt hingegen eine Zusammenrechnung, wenn der Ehemann und die Ehefrau Kapitalzahlungen in der gleichen Steuerperiode erhalten haben.

Die **kantonale Einkommenssteuer** wird zum folgenden Sondertarif berechnet:

die ersten	CHF 25'000.–	mit 3%
die nächsten	CHF 25'000.–	mit 4%
die nächsten	CHF 50'000.–	mit 6%
alle weiteren Beträge		mit 8%

Die **direkte Bundessteuer** wird zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife berechnet. Die Tarife können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

Schenkungen, Erbvorbezüge, Erbschaften, Vermächtnisse und Beteiligungen an Erbengemeinschaften sind in Ziffer 5 der Steuererklärung anzugeben. Genaue Angaben sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** zu machen.

Beteiligte an einer Erbengemeinschaft haben das **Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft** auszufüllen und die darin ermittelten Anteile am Einkommen und Vermögen entsprechend der Erbquote in das Hauptformular in Ziffer 489 und Ziffer 830 zu übertragen.

Personen, die eine Schenkung, einen Erbvorbezug, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis empfangen haben, bezahlen eine **Schenkungs- und Erbschaftssteuer**. Gegenstand der Steuer ist die unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten unter Lebenden beziehungsweise von Todes wegen. Grundlage für die Bemessung der Schenkungs- und Erbschaftssteuer ist der für die Vermögenssteuer geltende Steuerwert der übertragenen Vermögenswerte. Der Tarif für die Schenkungs- und Erbschaftssteuer ist progressiv ausgestaltet und berücksichtigt den Grad der Verwandtschaft und die Höhe der empfangenen Vermögenswerte. Von der Steuer befreit ist die Übertragung von Vermögenswerten unter Eheleuten und auf die Nachkommen.

Die Steuer wird 30 Tage nach Zustellung der Veranlagung, spätestens aber 12 Monate nach dem Schenkungs- beziehungsweise Todestag, fällig.

Einkünfte im In- und Ausland

Der kantonalen Einkommenssteuer und der direkten Bundessteuer unterliegen **alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den in der Steuerperiode erzielten Einkünften. Bei unterjähriger Steuerpflicht ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht bzw. ab Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende der Steuerperiode steuerbar.

Nicht als Einkommen steuerbar sind die **Vermögensanfälle infolge Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis**, die der kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuer unterstellt sind, sowie die der kantonalen Grundstücksgewinnsteuer unterstellten **Kapitalgewinne auf dem unbeweglichen Privat- und Geschäftsvermögen**.

Steuerfrei sind **Kapitalgewinne auf dem beweglichen Privatvermögen, Vermögensanfälle aus rück-kaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen** mit Ausnahme von Freizügigkeitspolicen und rück-kaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien, die nicht der Vorsorge dienen. Steuerfrei sind auch **Leistungen aus familienrechtlichen Verpflichtungen** (mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen), Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, Stipendien ohne Gegenleistung und **Ausbildungsbeiträge Pflege**, welche das Existenzminimum nicht übersteigen, **Ergänzungsleistungen** und **Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV, **Überbrückungsleistungen** für Arbeitslose, Kostenvergütungen und Kostenbeiträge der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung für medizinische Behandlungen, Eingliederungsmassnahmen und Hilfsmittel, **Vergütungen für Auslagenersatz, Entschädigungen für die Beeinträchtigung der Haushaltsführung, Genugtuungszahlungen, Integritätsentschädigungen** der Unfall- und Militärversicherung sowie **Leistungen der kantonalen Arbeitslosenhilfe**.

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Eine unselbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Arbeit gegen Entgelt auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet wird.

Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind **alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Einkünfte** steuerbar, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung oder Ausrichtungsform. Steuerbar sind insbesondere: der Lohn, Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen und Trinkgelder; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge wie freie Verpflegung und Unterkunft; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten und andere Gehaltsnebenleistungen.

Steuerbar ist der **im Lohnausweis bescheinigte Nettolohn**, d.h. der Lohn nach Abzug der Prämien für AHV, IV, EO und ALV, der laufenden Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) sowie der Prämien an die Nichtberufsunfallversicherung. Zeiträume, in denen kein Erwerbseinkommen und auch kein Ersatzeinkommen erzielt wurden, sind mit Beginn und Ende anzugeben. Der Lohnausweis ist immer beizulegen.

Stipendien, für welche eine Gegenleistung erbracht werden muss, sind zum vollen Betrag als Einkommen steuerbar. Stipendien und Ausbildungsbeiträge Pflege in Form von Unterstützungsleistungen sind unter der Berücksichtigung des Existenzminimums ebenso als übrige Einkünfte steuerbar.

In der Schweiz wohnhafte Personen, die in Deutschland als Grenzgänger arbeiten, versteuern gemäss der seit 1. Januar 1994 geltenden Regelung ihr in Deutschland erzieltes Erwerbseinkommen nicht nur dort, sondern auch in der Schweiz. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und zum Ausgleich der in Deutschland in begrenztem Umfang erhobenen Quellensteuer können sie vom Bruttopreis der Arbeitsvergütungen 20% in Abzug bringen.

Das **unselbstständige Erwerbseinkommen von minderjährigen Kindern** unter elterlicher Sorge wird separat besteuert. Der Lohnausweis des Kindes ist nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen (Siehe Seite 7).

100/105 Haupterwerb

Anzugeben ist hier das Einkommen aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit. Als Haupterwerb gilt eine Tätigkeit, die auf Dauer ausgerichtet ist und die den grössten Teil der für die Erwerbstätigkeit aufgewendeten Arbeitszeit ausmacht. Die **Berufskosten** können mit dem **Formular B Berufskosten** geltend gemacht werden.

Einkünfte im In- und Ausland		
100	Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	Unterwerbung
110	Gehalt	Unterwerbung
111	Gehalt	Unterwerbung
112	Gehalt	Unterwerbung
113	Gehalt	Unterwerbung
114	Gehalt	Unterwerbung
115	Gehalt	Unterwerbung
116	Gehalt	Unterwerbung
117	Gehalt	Unterwerbung
118	Gehalt	Unterwerbung
119	Gehalt	Unterwerbung
120	Gehalt	Unterwerbung
121	Gehalt	Unterwerbung
122	Gehalt	Unterwerbung
123	Gehalt	Unterwerbung
124	Gehalt	Unterwerbung
125	Gehalt	Unterwerbung
126	Gehalt	Unterwerbung
127	Gehalt	Unterwerbung
128	Gehalt	Unterwerbung
129	Gehalt	Unterwerbung
130	Gehalt	Unterwerbung
131	Gehalt	Unterwerbung
132	Gehalt	Unterwerbung
133	Gehalt	Unterwerbung
134	Gehalt	Unterwerbung
135	Gehalt	Unterwerbung
136	Gehalt	Unterwerbung
137	Gehalt	Unterwerbung
138	Gehalt	Unterwerbung
139	Gehalt	Unterwerbung
140	Gehalt	Unterwerbung
141	Gehalt	Unterwerbung
142	Gehalt	Unterwerbung
143	Gehalt	Unterwerbung
144	Gehalt	Unterwerbung
145	Gehalt	Unterwerbung
146	Gehalt	Unterwerbung
147	Gehalt	Unterwerbung
148	Gehalt	Unterwerbung
149	Gehalt	Unterwerbung
150	Gehalt	Unterwerbung
151	Gehalt	Unterwerbung
152	Gehalt	Unterwerbung
153	Gehalt	Unterwerbung
154	Gehalt	Unterwerbung
155	Gehalt	Unterwerbung
156	Gehalt	Unterwerbung
157	Gehalt	Unterwerbung
158	Gehalt	Unterwerbung
159	Gehalt	Unterwerbung
160	Gehalt	Unterwerbung
161	Gehalt	Unterwerbung
162	Gehalt	Unterwerbung
163	Gehalt	Unterwerbung
164	Gehalt	Unterwerbung
165	Gehalt	Unterwerbung
166	Gehalt	Unterwerbung
167	Gehalt	Unterwerbung
168	Gehalt	Unterwerbung
169	Gehalt	Unterwerbung
170	Gehalt	Unterwerbung
171	Gehalt	Unterwerbung
172	Gehalt	Unterwerbung
173	Gehalt	Unterwerbung
174	Gehalt	Unterwerbung
175	Gehalt	Unterwerbung
176	Gehalt	Unterwerbung
177	Gehalt	Unterwerbung
178	Gehalt	Unterwerbung
179	Gehalt	Unterwerbung
180	Gehalt	Unterwerbung
181	Gehalt	Unterwerbung
182	Gehalt	Unterwerbung
183	Gehalt	Unterwerbung
184	Gehalt	Unterwerbung
185	Gehalt	Unterwerbung
186	Gehalt	Unterwerbung
187	Gehalt	Unterwerbung
188	Gehalt	Unterwerbung
189	Gehalt	Unterwerbung
190	Gehalt	Unterwerbung
191	Gehalt	Unterwerbung
192	Gehalt	Unterwerbung
193	Gehalt	Unterwerbung
194	Gehalt	Unterwerbung
195	Gehalt	Unterwerbung
196	Gehalt	Unterwerbung
197	Gehalt	Unterwerbung
198	Gehalt	Unterwerbung
199	Gehalt	Unterwerbung
200	Gehalt	Unterwerbung
201	Gehalt	Unterwerbung
202	Gehalt	Unterwerbung
203	Gehalt	Unterwerbung
204	Gehalt	Unterwerbung
205	Gehalt	Unterwerbung
206	Gehalt	Unterwerbung
207	Gehalt	Unterwerbung
208	Gehalt	Unterwerbung
209	Gehalt	Unterwerbung
210	Gehalt	Unterwerbung
211	Gehalt	Unterwerbung
212	Gehalt	Unterwerbung
213	Gehalt	Unterwerbung
214	Gehalt	Unterwerbung
215	Gehalt	Unterwerbung
216	Gehalt	Unterwerbung
217	Gehalt	Unterwerbung
218	Gehalt	Unterwerbung
219	Gehalt	Unterwerbung
220	Gehalt	Unterwerbung
221	Gehalt	Unterwerbung
222	Gehalt	Unterwerbung
223	Gehalt	Unterwerbung
224	Gehalt	Unterwerbung
225	Gehalt	Unterwerbung
226	Gehalt	Unterwerbung
227	Gehalt	Unterwerbung
228	Gehalt	Unterwerbung
229	Gehalt	Unterwerbung
230	Gehalt	Unterwerbung
231	Gehalt	Unterwerbung
232	Gehalt	Unterwerbung
233	Gehalt	Unterwerbung
234	Gehalt	Unterwerbung
235	Gehalt	Unterwerbung
236	Gehalt	Unterwerbung
237	Gehalt	Unterwerbung
238	Gehalt	Unterwerbung
239	Gehalt	Unterwerbung
240	Gehalt	Unterwerbung
241	Gehalt	Unterwerbung
242	Gehalt	Unterwerbung
243	Gehalt	Unterwerbung
244	Gehalt	Unterwerbung
245	Gehalt	Unterwerbung
246	Gehalt	Unterwerbung
247	Gehalt	Unterwerbung
248	Gehalt	Unterwerbung
249	Gehalt	Unterwerbung
250	Gehalt	Unterwerbung
251	Gehalt	Unterwerbung
252	Gehalt	Unterwerbung
253	Gehalt	Unterwerbung
254	Gehalt	Unterwerbung
255	Gehalt	Unterwerbung
256	Gehalt	Unterwerbung
257	Gehalt	Unterwerbung
258	Gehalt	Unterwerbung
259	Gehalt	Unterwerbung
260	Gehalt	Unterwerbung
261	Gehalt	Unterwerbung
262	Gehalt	Unterwerbung
263	Gehalt	Unterwerbung
264	Gehalt	Unterwerbung
265	Gehalt	Unterwerbung
266	Gehalt	Unterwerbung
267	Gehalt	Unterwerbung
268	Gehalt	Unterwerbung
269	Gehalt	Unterwerbung
270	Gehalt	Unterwerbung
271	Gehalt	Unterwerbung
272	Gehalt	Unterwerbung
273	Gehalt	Unterwerbung
274	Gehalt	Unterwerbung
275	Gehalt	Unterwerbung
276	Gehalt	Unterwerbung
277	Gehalt	Unterwerbung
278	Gehalt	Unterwerbung
279	Gehalt	Unterwerbung
280	Gehalt	Unterwerbung
281	Gehalt	Unterwerbung
282	Gehalt	Unterwerbung
283	Gehalt	Unterwerbung
284	Gehalt	Unterwerbung
285	Gehalt	Unterwerbung
286	Gehalt	Unterwerbung
287	Gehalt	Unterwerbung
288	Gehalt	Unterwerbung
289	Gehalt	Unterwerbung
290	Gehalt	Unterwerbung
291	Gehalt	Unterwerbung
292	Gehalt	Unterwerbung
293	Gehalt	Unterwerbung
294	Gehalt	Unterwerbung
295	Gehalt	Unterwerbung
296	Gehalt	Unterwerbung
297	Gehalt	Unterwerbung
298	Gehalt	Unterwerbung
299	Gehalt	Unterwerbung
300	Gehalt	Unterwerbung
301	Gehalt	Unterwerbung
302	Gehalt	Unterwerbung
303	Gehalt	Unterwerbung
304	Gehalt	Unterwerbung
305	Gehalt	Unterwerbung
306	Gehalt	Unterwerbung
307	Gehalt	Unterwerbung
308	Gehalt	Unterwerbung
309	Gehalt	Unterwerbung
310	Gehalt	Unterwerbung
311	Gehalt	Unterwerbung
312	Gehalt	Unterwerbung
313	Gehalt	Unterwerbung
314	Gehalt	Unterwerbung
315	Gehalt	Unterwerbung
316	Gehalt	Unterwerbung
317	Gehalt	Unterwerbung
318	Gehalt	Unterwerbung
319	Gehalt	Unterwerbung
320	Gehalt	Unterwerbung
321	Gehalt	Unterwerbung
322	Gehalt	Unterwerbung
323	Gehalt	Unterwerbung
324	Gehalt	Unterwerbung
325	Gehalt	Unterwerbung
326	Gehalt	Unterwerbung
327	Gehalt	Unterwerbung
328	Gehalt	Unterwerbung
329	Gehalt	Unterwerbung
330	Gehalt	Unterwerbung
331	Gehalt	Unterwerbung
332	Gehalt	Unterwerbung
333	Gehalt	Unterwerbung
334	Gehalt	Unterwerbung
335	Gehalt	Unterwerbung
336	Gehalt	Unterwerbung
337	Gehalt	Unterwerbung
338	Gehalt	Unterwerbung
339	Gehalt	Unterwerbung
340	Gehalt	Unterwerbung
341	Gehalt	Unterwerbung
342	Gehalt	Unterwerbung
343	Gehalt	Unterwerbung
344	Gehalt	Unterwerbung
345	Gehalt	Unterwerbung
346	Gehalt	Unterwerbung
347	Gehalt	Unterwerbung
348	Gehalt	Unterwerbung
349	Gehalt	Unterwerbung
350	Gehalt	Unterwerbung
351	Gehalt	Unterwerbung
352	Gehalt	Unterwerbung
353	Gehalt	Unterwerbung
354	Gehalt	Unterwerbung
355	Gehalt	Unterwerbung
356	Gehalt	Unterwerbung
357	Gehalt	Unterwerbung
358	Gehalt	Unterwerbung
359	Gehalt	Unterwerbung
360	Gehalt	Unterwerbung
361	Gehalt	Unterwerbung
362	Gehalt	Unterwerbung
363	Gehalt	Unterwerbung
364	Gehalt	Unterwerbung
365	Gehalt	Unterwerbung
366	Gehalt	Unterwerbung
367	Gehalt	Unterwerbung
368	Gehalt	Unterwerbung
369	Gehalt	Unterwerbung
370	Gehalt	Unterwerbung
371	Gehalt	Unterwerbung
372	Gehalt	Unterwerbung
373	Gehalt	Unterwerbung
374	Gehalt	Unterwerbung
375	Gehalt	Unterwerbung
376	Gehalt	Unterwerbung
377	Gehalt	Unterwerbung
378	Gehalt	Unterwerbung
379	Gehalt	Unterwerbung
380	Gehalt	Unterwerbung
381	Gehalt	Unterwerbung
382	Gehalt	Unterwerbung
383	Gehalt	Unterwerbung
384	Gehalt	Unterwerbung
385	Gehalt	Unterwerbung
386	Gehalt	Unterwerbung
387	Gehalt	Unterwerbung
388	Gehalt	Unterwerbung
389	Gehalt	Unterwerbung
390	Gehalt	Unterwerbung
391	Gehalt	Unterwerbung
392	Gehalt	Unterwerbung
393	Gehalt	Unterwerbung
394	Gehalt	Unterwerbung
395	Gehalt	Unterwerbung
396	Gehalt	Unterwerbung
397	Gehalt	Unterwerbung
398	Gehalt	Unterwerbung
399	Gehalt	Unterwerbung
400	Gehalt	Unterwerbung
401	Gehalt	Unterwerbung
402	Gehalt	Unterwerbung
403	Gehalt	Unterwerbung
404	Gehalt	Unterwerbung
405	Gehalt	Unterwerbung
406	Gehalt	Unterwerbung
407	Gehalt	Unterwerbung
408	Gehalt	Unterwerbung
409	Gehalt	Unterwerbung
410	Gehalt	Unterwerbung

110/115 Nebenerwerb

Anzugeben ist hier das Einkommen aus unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeiten. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die zusätzlich zum Haupterwerb regelmässig oder nur gelegentlich ausgeübt wird und nur einen geringen Teil der Arbeitszeit ausmacht. Die **Berufskosten** können mit dem **Formular B Berufskosten** geltend gemacht werden.

120/125 Andere Entschädigungen

Anzugeben sind hier namentlich **Kinder- und Familienzulagen**, die direkt von einer Familiennausgleichskasse oder von einem Sozialfonds ausbezahlt werden und deshalb nicht im Lohnausweis enthalten sind, **Sitzungsgelder**, **Tantiemen**, **Verwaltungsratshonorare**, **Vergütungen für Behördentätigkeit** und weitere Entschädigungen. Bei mehreren Entschädigungen ist eine Aufstellung beizulegen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Arbeitgebende haben seit dem Jahr 2008 die Möglichkeit, für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die Beiträge für die AHV, die IV, die Unfall- und Arbeitslosenversicherung und die EO sowie die Steuern in einem vereinfachten Verfahren bei der AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Besteuerung solcher kleiner Arbeitsentgelte erfolgt durch die Ablieferung einer Quellensteuer. In der Steuererklärung sind diese Arbeitsentgelte nicht zu deklarieren. Es ist lediglich auf Seite 4 des Hauptformulars die dafür vorgesehene Rubrik anzukreuzen und der Steuererklärung eine Kopie der Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn auf eigene Rechnung durch Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation planmässig, anhaltend und nach aussen sichtbar zum Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen wird.

Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind **alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb sowie aus einem freien Beruf** steuerbar einschliesslich der Einkünfte aus aktiven und passiven Internettätigkeiten sowie des Gewinnes aus gewerbsmässigem Wertschriften-, Liegenschaften- und Edelmetallhandel.

Massgebend für die Ermittlung des selbstständigen Erwerbseinkommens sind die Einkünfte des in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlusses. Grundsätzlich ist in jeder Steuerperiode ein Geschäftsabschluss zu erstellen (ausser bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten Jahresquartal).

Selbstständig erwerbende Personen sind verpflichtet, eine **Buchhaltung nach kaufmännischer Art** oder zumindest **Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben** zu führen und die damit zusammenhängenden Urkunden und sonstigen Belege (z.B. Verträge, Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge) auf Papier oder anderen Datenträgern während zehn Jahren aufzubewahren. Es sind die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine unterzeichnete Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden beizulegen.

Selbstständig erwerbende Personen haben **Beiträge an die staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO)** zu leisten. Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit empfiehlt sich die Anmeldung bei der zuständigen Ausgleichskasse der AHV, IV und EO und die Leistung von provisorischen Beiträgen, bis die definitiven Beiträge aufgrund des gemeldeten Erwerbseinkommens festgesetzt werden.

Selbstständig erwerbende Personen können an der beruflichen Vorsorge oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) teilnehmen. Die Teilnahme ist aber nur möglich bei der Vorsorgeeinrichtung des Geschäftspersonals, bei der Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes oder bei der Auffangeinrichtung.

Steuerbar sind insbesondere:

- **Gewinn gemäss Jahresrechnung**
- **Privat- und Gehaltsbezüge**
- **Naturalbezüge**

Die **Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen** (Merkblatt N1-2007) der Eidgenössischen Steuerverwaltung gelten sowohl bei der kantonalen Einkommenssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer. Sie können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

– Familienzulagen

Die Familienzulagen für selbstständig erwerbende Personen bilden steuerbare Einkünfte, welche nicht der AHV-Pflicht unterstellt sind. Aus diesem Grund sind sie nicht in der Erfolgsrechnung zu verbuchen, sondern sind im Hauptformular unter Ziffer 280/285 Übrige Einkünfte anzugeben. Die Familienzulagen sind am Wohnort und nicht am Geschäftsort steuerbar.

- Zinsen auf dem Eigenkapital
- Geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen
- Kapitalgewinne auf dem beweglichen Geschäftsvermögen
- Kapitalgewinne auf dem unbeweglichen Geschäftsvermögen

Bei **Veräußerung von Grundstücken im Geschäftsvermögen** ist der Gewinn beim Kanton nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen (= Differenz zwischen dem steuerlich massgebenden Buchwert und dem Einstandswert) als Einkommen steuerbar. Die Wertzuwachsquote (= Differenz zwischen dem Einstandswert und dem Veräußerungserlös) unterliegt hingegen der Grundstückgewinnsteuer. Beim Bund sind sowohl die wiedereingebrachten Abschreibungen als auch die Wertzuwachsquote als Einkommen steuerbar (eine Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben).

Bei **Übertragung von Grundstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen** ist der Gewinn beim Kanton nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen als Einkommen steuerbar (mangels Handänderung ist keine Grundstückgewinnsteuer geschuldet). Beim Bund sind sowohl die wiedereingebrachten Abschreibungen als auch die Wertzuwachsquote im Zeitpunkt der Übertragung als Einkommen steuerbar (eine Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben). Auf Antrag der steuerpflichtigen Person werden nur die wiedereingebrachten Abschreibungen besteuert. Die Besteuerung des Wertzuwachses erfolgt erst bei Veräußerung der Liegenschaft.

- Liquidationsgewinne

Privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes der letzten zwei Jahre bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität.

Abziehbar sind insbesondere:

- **Löhne an das Geschäftspersonal**
 - **Beiträge an die AHV, IV und EO sowie die Unfall- und Arbeitslosenversicherungen für das Geschäftspersonal**
 - **Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeberanteil) für das Geschäftspersonal**
 - **Persönliche Beiträge des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin an die AHV, IV und EO**
 - **Persönliche Beiträge des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeberanteil)**
 - **Mietzinsen für Geschäftsräumlichkeiten**
 - **Geschäftsmässige Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen**
- Die **Ansätze für Normal- und Sofortabschreibungen** (Merkblatt A-1995) der Eidgenössischen Steuerverwaltung gelten sowohl bei der kantonalen Einkommenssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer. Sie können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.
- **Zinsen auf Geschäftsschulden**
 - **Übrige Gewinnungskosten**
 - **In der Steuerperiode eingetretene und verbuchte Geschäftsverluste**
 - **Noch nicht verrechnete Verlustüberschüsse aus sieben vorangegangenen Steuerperioden**

Nicht abziehbar sind insbesondere: die Aufwendungen für den Lebensunterhalt sowie der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand (Standesauslagen); die Aufwendungen für die berufliche Ausbildung bis zur Sekundarstufe II; die Aufwendungen zur Anschaffung und Wertvermehrung von Vermögensgegenständen; die Aufwendungen für die Schuldentilgung (Amortisationen); die Zinsen für das eigene Kapital; die bezahlten Steuern. Bei der definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität wird der Liquidationsgewinn gemildert besteuert.

150/155 Haupterwerb

Anzugeben ist hier das Einkommen aus selbstständiger Haupterwerbstätigkeit einschliesslich der Einkünfte aus ausserkantonalen und ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Als Haupterwerb gilt eine Tätigkeit, die auf Dauer ausgerichtet ist und die den grössten Teil der für die Erwerbstätigkeit aufgewendete Arbeitszeit ausmacht. Die **Jahresrechnung** (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden ist beizulegen.

160/165 Nebenerwerb

Anzugeben ist hier das Einkommen aus selbstständigen Nebenerwerbstätigkeiten einschliesslich der Einkünfte aus ausserkantonalen und ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die zusätzlich zum Haupterwerb regelmässig oder nur gelegentlich ausgeübt wird und nur einen geringen Teil der Arbeitszeit ausmacht. Die **Jahresrechnung** (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden ist beizulegen.

170/175 Personengesellschaft

Anzugeben ist hier der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem **Fragebogen P Personengesellschaften**. Der Fragebogen wird an die Gesell-

Einkünfte im In- und Ausland		Einkünfte 2024	
Einkünfte aus unbelastigter Grundstücksfläche		Gesamteinkünfte	
Person 1	Person 2	Person 1	Person 2
100	101	102	103
110	111	112	113
120	121	122	123
130	131	132	133
140	141	142	143
150	151	152	153
160	161	162	163
170	171	172	173
Einkünfte aus belastigter Grundstücksfläche		Gesamteinkünfte	
180	181	182	183
190	191	192	193
200	201	202	203
210	211	212	213
220	221	222	223
230	231	232	233
240	241	242	243
250	251	252	253
260	261	262	263
270	271	272	273
Weitere Einkünfte		Gesamteinkünfte	
280	281	282	283
290	291	292	293
300	301	302	303
Zuschreibungen		Kosten	
Übertrag			
Einkünfte aus Vermögen			
310	311	312	313
320	321	322	323
330	331	332	333
340	341	342	343
350	351	352	353
360	361	362	363
370	371	372	373
380	381	382	383
390	391	392	393
400	401	402	403
410	411	412	413
420	421	422	423
430	431	432	433
440	441	442	443
450	451	452	453
460	461	462	463
470	471	472	473
480	481	482	483
490	491	492	493
500	501	502	503
510	511	512	513
520	521	522	523
530	531	532	533
540	541	542	543
550	551	552	553
560	561	562	563
570	571	572	573
580	581	582	583
590	591	592	593
600	601	602	603
610	611	612	613
620	621	622	623
630	631	632	633
640	641	642	643
650	651	652	653
660	661	662	663
670	671	672	673
680	681	682	683
690	691	692	693
700	701	702	703
710	711	712	713
720	721	722	723
730	731	732	733
740	741	742	743
750	751	752	753
760	761	762	763
770	771	772	773
780	781	782	783
790	791	792	793
800	801	802	803
810	811	812	813
820	821	822	823
830	831	832	833
840	841	842	843
850	851	852	853
860	861	862	863
870	871	872	873
880	881	882	883
890	891	892	893
900	901	902	903
910	911	912	913
920	921	922	923
930	931	932	933
940	941	942	943
950	951	952	953
960	961	962	963
970	971	972	973
980	981	982	983
990	991	992	993
1000	1001	1002	1003
1010	1011	1012	1013
1020	1021	1022	1023
1030	1031	1032	1033
1040	1041	1042	1043
1050	1051	1052	1053
1060	1061	1062	1063
1070	1071	1072	1073
1080	1081	1082	1083
1090	1091	1092	1093
1100	1101	1102	1103
1110	1111	1112	1113
1120	1121	1122	1123
1130	1131	1132	1133
1140	1141	1142	1143
1150	1151	1152	1153
1160	1161	1162	1163
1170	1171	1172	1173
1180	1181	1182	1183
1190	1191	1192	1193
1200	1201	1202	1203
1210	1211	1212	1213
1220	1221	1222	1223
1230	1231	1232	1233
1240	1241	1242	1243
1250	1251	1252	1253
1260	1261	1262	1263
1270	1271	1272	1273
1280	1281	1282	1283
1290	1291	1292	1293
1300	1301	1302	1303
1310	1311	1312	1313
1320	1321	1322	1323
1330	1331	1332	1333
1340	1341	1342	1343
1350	1351	1352	1353
1360	1361	1362	1363
1370	1371	1372	1373
1380	1381	1382	1383
1390	1391	1392	1393
1400	1401	1402	1403
1410	1411	1412	1413
1420	1421	1422	1423
1430	1431	1432	1433
1440	1441	1442	1443
1450	1451	1452	1453
1460	1461	1462	1463
1470	1471	1472	1473
1480	1481	1482	1483
1490	1491	1492	1493
1500	1501	1502	1503
1510	1511	1512	1513
1520	1521	1522	1523
1530	1531	1532	1533
1540	1541	1542	1543
1550	1551	1552	1553
1560	1561	1562	1563
1570	1571	1572	1573
1580	1581	1582	1583
1590	1591	1592	1593
1600	1601	1602	1603
1610	1611	1612	1613
1620	1621	1622	1623
1630	1631	1632	1633
1640	1641	1642	1643
1650	1651	1652	1653
1660	1661	1662	1663
1670	1671	1672	1673
1680	1681	1682	1683
1690	1691	1692	1693
1700	1701	1702	1703
1710	1711	1712	1713
1720	1721	1722	1723
1730	1731	1732	1733
1740	1741	1742	1743
1750	1751	1752	1753
1760	1761	1762	1763
1770	1771	1772	1773
1780	1781	1782	1783
1790	1791	1792	1793
1800	1801	1802	1803
1810	1811	1812	1813
1820	1821	1822	1823
1830	1831	1832	1833
1840	1841	1842	1843
1850	1851	1852	1853
1860	1861	1862	1863
1870	1871	1872	1873
1880	1881	1882	1883
1890	1891	1892	1893
1900	1901	1902	1903
1910	1911	1912	1913
1920	1921	1922	1923
1930	1931	1932	1933
1940	1941	1942	1943
1950	1951	1952	1953
1960	1961	1962	1963
1970	1971	1972	1973
1980	1981	1982	1983
1990	1991	1992	1993
2000	2001	2002	2003
2010	2011	2012	2013
2020	2021	2022	2023
2030	2031	2032	2033
2040	2041	2042	2043
2050	2051	2052	2053
2060	2061	2062	2063
2070	2071	2072	2073
2080	2081	2082	2083
2090	2091	2092	2093
2100	2101	2102	2103
2110	2111	2112	2113
2120	2121	2122	2123
2130	2131	2132	2133
2140	2141	2142	2143
2150	2151	2152	2153
2160	2161	2162	2163
2170	2171	2172	2173
2180	2181	2182	2183
2190	2191	2192	2193
2200	2201	2202	2203
2210	2211	2212	2213
2220	2221	2222	2223
2230	2231	2232	2233
2240	2241	2242	2243
2250	2251	2252	2253
2260	2261	2262	2263
2270	2271	2272	2273
2280	2281	2282	2283
2290	2291	2292	2293
2300	2301	2302	2303
2310	2311	2312	2313
2320	2321	2322	2323
2330	2331	2332	2333
2340	2341	2342	2343
2350	2351	2352	2353
2360</td			

schaft versandt. Die Angaben im Fragebogen entbinden die Teilhaber und Teilhaberinnen nicht von ihrer Verpflichtung zur Abgabe der persönlichen Steuererklärung.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Bei einem erstmaligen Bezug von Rentenleistungen ist der Rentenbescheid oder die Rentenverfügung beizulegen.

200/205 Eidgenössische AHV/IV-Renten

Renten der eidgenössischen AHV und IV sind **zu 100%** steuerbar. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei.

Renten der eidgenössischen IV sind zu 100% steuerbar. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei.

Der erstmalige Bezug von Ergänzungsleistungen ist mitzuteilen, in dem auf dem Steuererklärungsformular ein entsprechender Hinweis von Hand eingetragen wird oder bei Verwendung von BalTax Online ein solcher in den Bemerkungen eingebracht wird.

220/225 Pensionen / Renten

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) zu laufen begonnen haben, und Renten, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor diesem Zeitpunkt schon bestanden hat und die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben (**Übergangsregelung**), sind **zu 80%** steuerbar, wenn der Rentenanspruch mindestens zu 20% auf eigenen Beiträgen beruht, und **zu 100%** steuerbar, wenn die eigenen Beiträge geringer sind.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) bestanden hat und die erst nach dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben, sind, unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen, **zu 100%** steuerbar.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das nach dem 31. Dezember 1985 (Bund: 31. Dezember 1986) entstanden ist, sind, unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen, **zu 100%** steuerbar.

Renten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind zu 100% steuerbar.

Bei nicht zu 100% steuerbaren Pensionen und Renten ist in der Vorkolonne der bezogene Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Anteil einzusetzen.

230/235 Leibrenten

Bei schweizerischen Leibrentenversicherungen nach VVG bestimmt sich der Ertragsanteil (%) der garantierten Rentenleistung immer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Höchstzinsatz. Diesen legt die FINMA fest. Ein allfälliger Überschussanteil ist zu 70% als Einkommen steuerbar. Die Versicherungsgesellschaften bescheinigen den Versicherten den steuerbaren Ertragsanteil.

Bei Leibrenten und Verpründungen nach OR sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der Ertragsanteil in Anlehnung an die Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen jährlich neu festgelegt.

240/245 Übrige Renten

Anzugeben sind hier **alle anderen Renten aus Sozial- oder Privatversicherung**. Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in der Vorkolonne der bezogene Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Anteil einzusetzen. Bei mehreren Renten ist eine Aufstellung beizulegen.

Renten der Unfallversicherung sind zu 100% steuerbar. Renten der Nichtberufsunfallversicherung, die vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) zu laufen begonnen haben, sind nur zu 60% steuerbar.

Renten der Militärversicherung sind zu 100% steuerbar. Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben (einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden) und Integritätsschadenrenten sind steuerfrei.

Renten aus ausländischen Sozialversicherungen sind zu 100% steuerbar. Die amerikanische Sozialversicherungsrente ist zu 56.66% steuerbar (Bruttoertrag abzüglich US-Quellensteuer von 15% und davon zwei Drittel).

Renten aus privaten Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Todesfallversicherungen und aus Haftpflicht sowie alle übrigen Renten sind zu 100% steuerbar.

260/265 Erwerbsausfallentschädigungen

Taggelder der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Militär-, Arbeitslosenversicherung und der EO sind steuerbar.

Mutterschaftsentschädigungen der EO für erwerbstätige Mütter sind steuerbar.

Der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst ist steuerfrei.

Der Sold und andere Vergütungen an Angehörige der Milizfeuerwehr ist bis CHF 10'000.– (Kanton) bzw. CHF 5'400.– (Bund) steuerbefreit.

Anzugeben sind Erwerbsausfallentschädigungen, soweit sie nicht im Lohnausweis im becheinigten Nettolohn enthalten sind. Bei mehreren Entschädigungen ist eine Aufstellung beizulegen.

Weitere Einkünfte

270 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, welche der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatte für sich erhält (Ehegattenalimente), sind als Einkommen im **Formular A Alimente** einzutragen. Name und Adresse des Alimentenzahlers oder der Alimentenzahlerin sowie die empfangenen Beiträge sind anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kapitalabfindungen anstelle von laufenden Unterhaltsbeiträgen sind bei der leistungsbechtigten Person nicht steuerbar. Dementsprechend kann die zahlungspflichtige Person die Abfindung nicht in Abzug bringen.

271 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Periodische Unterhaltsbeiträge und Alimentebevorschussungen inkl. Kinderzulagen, welche der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatte oder die ledige Person für minderjährige Kinder erhält (Kinderalimente), sind als Einkommen im **Formular A Alimente** einzutragen, bis das Kind das 18. Altersjahr erreicht hat. Name und Adresse des Alimentenzahlers oder der Alimentenzahlerin sowie die empfangenen Beiträge sind im Formular anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular zu übertragen.

Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Nach Erreichen des 18. Altersjahres empfangene Unterhaltsbeiträge sind nicht mehr als Einkommen zu deklarieren.

280/285 Übrige Einkünfte

Anzugeben sind hier alle sonstigen steuerbaren Einkünfte, die in den Ziffern 100 bis 271 nicht aufgeführt sind. Dazu gehören beispielsweise:

- Einkünfte aus Mitarbeiteraktien
- Subjektfinanzierte Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen sind mit den abzugsfähigen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (Ziffer 652/657) zu verrechnen. Allenfalls nicht verrechenbare Beiträge sind als übrige Einkünfte (Ziffer 280/285) zu deklarieren (siehe auch Ziffer 652/657).
- Ausbildungsbeiträge Pflege, welche das Existenzminimum übersteigen
- Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile
- Einkünfte aus Untervermietung
- Einkünfte aus Wohnrecht und Nutzungsrecht
- Einkünfte aus Urheber-, Lizenz- und Patentrechten
- Einkünfte, die im Internet aktiv oder passiv erzielt werden, sind ebenfalls steuerbar. Werden solche Verdienste im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt, sind diese als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) anzugeben.
- Einnahmen aus Einspeisevergütungen aus Photovoltaikanlagen
- Bezüge aus Familienstiftungen
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erlebensfall und bei Rückkauf grundsätzlich steuerbar. Sie sind jedoch steuerfrei, wenn die Auszahlung erst ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der versicherten Person erfolgt und auf einem mindestens fünfjährigen und vor dem vollendeten 66. Altersjahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag beruht.

Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Versicherungen:

Kanton: Die Erträge sind steuerfrei.

Bund: Die Erträge sind steuerfrei, sofern die Versicherung vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurde und das Vertragsverhältnis bei der Auszahlung mindestens 5 Jahre dauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat; bei Abschlüssen zwischen dem 1. Januar 1994 und 31. Dezember 1998 müssen beide Erfordernisse erfüllt sein.

290/295 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind einmalige Vermögenszugänge, die dazu bestimmt sind, einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zu tilgen.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind insbesondere:

- Lohn- und Rentennachzahlungen
- Alimentennachzahlungen
- Abfindungssummen anstelle künftiger Lohnzahlungen
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts

Keine Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind freiwillige Kapitalzahlungen der Arbeitgeberschaft bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Kapitalzahlungen aus rückkaufsfähigen Einmalprämienversicherungen und Einmalzinsen aus Obligationen.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert zu dem Steuersatz, der einer jährlichen Leistung entspricht (Besteuerung zum Rentensatz oder zum Steuersatz eines periodisierten Einkommens). Die Umrechnung für die Bestimmung des Steuersatzes erfolgt von Amtes wegen. Die Anzahl Monate, für die ein Anspruch für wiederkehrende Leistungen besteht, ist anzugeben. Gegebenenfalls werden bei den kantonalen Steuern die nicht ausgeschöpften und für die Progressionsgestaltung maßgebenden Sozialabzüge der vorangegangenen in der Nachzahlungsperiode liegenden Steuerjahre übernommen.

Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien

369

Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Guthaben und Wertschriften des Privat- und Geschäftsvermögens sowie Einkünfte aus Lotterien und anderen Spielen sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Guthaben und Wertschriften sind im Formular zu bezeichnen.

Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei. Dazu gehören auch Gewinne auf Kryptowährungen.

Guthaben und Wertschriften

In das Formular sind alle steuerbaren inländischen und ausländischen Guthaben, Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen im Privat- und Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Personen und ihrer minderjährigen Kinder sowie die daraus erzielten Bruttoerträge anzugeben. Sie sind entweder in der Rubrik A oder Rubrik B einzutragen, je nach dem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland bzw. infolge Wegzug ins Ausland oder Tod nur während eines Teils der Steuerperiode, so sind nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind (keine Marchzinsen).

Der Ertrag per 31.12. von **auf ausländische Währung lautenden Guthaben** ist mit dem Devisenkurs per 31. Dezember in Schweizer Franken umzurechnen.

Der Ertrag von **ausländischen Wertpapieren** ist mit dem Devisen-Jahresmittelkurs in Schweizer Franken umzurechnen. Die Angaben zu den Devisenkursen sind in der Kursliste Band 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Die Kurslisten stehen im Internet unter www.ictax.admin.ch zur Verfügung.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember sind die Tages-Umrechnungskurse in Schweizer Franken zu verwenden.

Ausschüttungen aus in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV/ SICAF usw.) sind grundsätzlich sowohl beim Kanton als auch beim Bund als Vermögensertrag steuerbar. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben wer-

Falls die Felder im Formular W Wertschriftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen bzw. der Steuerverzeichnisse der Bank ist in das Formular zu übertragen.

den, sondern innerhalb der Fonds reinvestiert werden (sog. Thesaurierungsfonds/Wertzuwachsfonds). Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt.

Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung von **Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung** (IUP-Titel: Globalverzinsliche Obligationen und Diskontobligationen) sind im Wertschriftenverzeichnis einzutragen. Die IUP-Titel sind in der Regel in den Kurslisten bezeichnet. Bei ausschliesslicher Einmalverzinsung ist die Differenz zwischen dem Anschaffungsbetrag und dem Verkaufs- oder Rückzahlungsbetrag steuerbar (reine Differenzbesteuerung). Bei überwiegender Einmalverzinsung ist der steuerbare Betrag gemäss dem Programm BondFlorPricing-Lite zu berechnen (modifizierte Differenzbesteuerung). Das Berechnungsprogramm steht im Internet unter www.ictax.admin.ch zur Verfügung.

Produkte-Retrozessionen und Vertriebsentschädigungen werden im Allgemeinen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Anlagefonds als Aufwand verbucht und schmälen damit dessen steuerbaren Ertrag. Werden solche Produkte-Retrozessionen der steuerpflichtigen Person zurückbezahlt, handelt es sich für diese um steuerbaren Vermögensertrag.

Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen sind beim Kanton und beim Bund steuerbar (mit Ausnahme der Gratisaktien im Zusammenhang mit der Liberierung zu Lasten der Kapitaleinlagereserve).

Rückzahlungen von **Reserven aus Kapitalanlagen (KEP)** sind steuerfrei. Erlöse aus der Veräußerung von Bezugsrechten sind steuerfrei, sofern sie zum Privatvermögen gehören.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland unterliegen einer Teilbesteuerung: Im Privatvermögen gehaltene Erträge sind im Umfang von 80% beim Kanton bzw. 70% beim Bund steuerbar, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt. Die Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligungsrechte sind steuerfrei. Im Geschäftsvermögen unterliegen sowohl die Erträge als auch die Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Finanzierungs- und Verwaltungsaufwandes der Teilbesteuerung im Umfang von 80% beim Kanton und 70% beim Bund, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt. Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.

Ohne Antrag wird die Teilbesteuerung nicht berücksichtigt.

Der **Erlös aus der Veräußerung von massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften** aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerbar (Indirekte Teilliquidation und Transponierung).

Geldwerte Leistungen (z.B. Portefeuille-Ausschüttungen, Teilliquidationen, Liquidationsüberschüsse, Aktienrückkäufe, Kaufofferten, Fusionen, Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsten Vorschüsse oder Darlehen, übersetzte Zinsen, usw.) sind steuerbar.

Dividendenbescheinigungen von **nicht kotierten Wertpapieren** und **Mitarbeiteraktien** sind beizulegen.

Kapitalanlagen bei **Versicherungsgesellschaften** sind zu belegen.

Ansprüche gegenüber **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** (Pensionskasse) oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Der Anteil am Vermögen und Ertrag von **Stockwerkeigentümerfonds** (Erneuerungsfonds usw.) sind nicht steuerbar und deshalb im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen (Ausnahme: Rückforderungsrecht auf Einlagen).

Lotterie- und andere Spielgewinne

Im Einzelfall steuerbar sind:

- Gewinne aus inländischen Grossspielen wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele (Swisslos, Swisslotto und Euro Millions usw.) ab einem Betrag von CHF 1'000'000.– (Kanton) bzw. CHF 1'071'000.– (Bund).
- Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung ab einem Betrag von CHF 1'000.– (Kanton) bzw. CHF 1'100.– (Bund).
- Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Spielen volumäiglich.

Die Ermittlung der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen hat mittels einer Aufstellung zu erfolgen. Die entsprechenden Hilfsblätter können bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden.

Steuerbare Gewinne, welche der Verrechnungssteuer unterliegen, sind im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik A anzugeben. Die übrigen steuerbaren Gewinne ab CHF 1'000.– sind in der Rubrik B einzutragen. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sind die Belege im Original beizulegen.

Steuerfrei sind die inländischen Spielbankengewinne, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen. Steuerbar und im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik B einzutragen sind die ausländischen Spielbankengewinne.

Vermögensverwaltungskosten

► Formular W Wertschriftenverzeichnis Seite 4

Abziehbar sind alle Aufwendungen, welche der Erhaltung der Vermögenswerte dienen. Dazu gehören die Kosten für die Verwaltung des Vermögens durch Drittpersonen wie Gebühren und Spesen auf Guthaben, Depotgebühren für die Aufbewahrung von Wertschriften, Negativzinsen auf beweglichem Kapitalvermögen, Gebühren für das Tresorfach sowie die Kosten für die Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses zu Steuerzwecken. Die Vermögensverwaltungskosten sind zu belegen.

Die Kosten von Bankpaketem (für Konten und Karten) werden steuerlich nur im Umfang von 50% zum Abzug anerkannt. Darüber hinausgehende Kosten müssen mit detailliertem Nachweis begründet werden.

Nicht abziehbar sind alle weitergehenden Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, insbesondere die Auslagen für Anlage- und Steuerberatung und die Kosten im Zusammenhang mit der Anlage und Vermehrung von Vermögenswerten.

Lotterie- und andere Spieleinsätze

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5% als Einsatzkosten abgezogen. Abziehbar sind beim Kanton höchstens CHF 5'000.– und beim Bund höchstens CHF 5'400.–. Die Einsätze früherer oder späterer Veranstaltungen bleiben unberücksichtigt.

Rubrik A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

In der Rubrik A sind diejenigen Vermögenswerte einzutragen, deren Erträge um die Verrechnungssteuer von 35% gekürzt wurden:

- Inländische einmal jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Postkonto, Sparkonto, Kontokorrent- und Depositenguthaben, Festgelder usw.) mit Bruttozins von mehr als CHF 200.–
- Inländische mehrmals jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Kontokorrentguthaben, Festgelder usw.)
- Anteile, Aktien, Partizipations- und Genusscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen von inländischen Gesellschaften
- Kassenobligationen von inländischen Schuldern
- Anleihenobligationen von inländischen Schuldern
- Inländische kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds usw.)
- Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldern
- Gewinne von mehr als CHF 1'071'000.– aus inländischen Lotterien und anderen Spielen
- usw.

Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

In der Rubrik B sind diejenigen Vermögenswerte einzutragen, deren Erträge nicht um die Verrechnungssteuer von 35% gekürzt wurden:

- Inländische einmal jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Postkonto, Sparkonto, Kontokorrent- und Depositenguthaben, Festgelder usw.) mit Bruttozins von bis und mit CHF 200.–
- Ausländische Kontoguthaben
- Ausländische Festgeldanlagen
- Darlehen und Hypothekarforderungen
- Ausländische Anteile, Aktien und Obligationen
- Optionen und Warrants
- Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen und Derivate

- Ausländische kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV/SICAF usw.)
- Produkte-Retrozessionen und Vertriebsentschädigungen
- Gewinne von mehr als CHF 1'000'000.– bis CHF 1'071'000.– aus inländischen Lotterien und anderen Spielen
- Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Spielen sowie ausländische Spielbankengewinne
- Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, usw.)
- usw.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

► Formular W Wertschriftenverzeichnis Seite 3 und Seite 4

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Erträge mit der Steuererklärung deklariert wurden. Eine Fristerstreckung ist nicht möglich. Wurde die Deklarationspflicht nicht erfüllt, erfolgt keine Rückerstattung.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Stockwerkeigentumsgemeinschaften** ist von den Stockwerkeigentümern und Stockwerkeigentümerinnen gemeinsam und unabhängig vom persönlichen Antrag mit dem Formular 25 zu stellen. Das Formular kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Erbengemeinschaften** ist von den einzelnen Erben und Erbinnen anteilmässig im Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft zu stellen.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** ist von den Teilhabern und Teilhaberinnen gemeinsam und unabhängig vom persönlichen Antrag mit dem Formular 25 zu stellen. Das Formular kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern

(Anrechnung ausländischer Quellensteuern und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA)

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Dividenden und Zinsen aus solchen Ländern sowie amerikanische Vermögenswerte sind im **Formular D DA-1/R-US164** einzutragen. Darauf können die Anrechnung ausländischer Quellensteuern und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA beantragt werden. Der Antrag hat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Erträge in der Steuererklärung deklariert wurden.

Die **Formulare für den Antrag auf Rückerstattung von ausländischen Steuern** (R-Vertragsstaat) sind nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen. Die Antragsstellung richtet sich nach den Regeln der Doppelbesteuerungsabkommen. Die Formulare können bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Die Liste der Staaten, mit denen die Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sowie die Höhe der nicht rückforderbaren Quellensteuern auf Erträgen ist in der Verordnung 1 des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 4. Dezember 2019 festgehalten.

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern werden nur gewährt, wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt CHF 100.– übersteigen. In diesem Fall sind die Bruttoerträge einschliesslich der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern im Formular D DA-1/R-US164 aufzuführen und im Formular W Wertschriftenverzeichnis anzugeben (Brutto-Besteuerung).

Werden die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern nicht beantragt oder betragen die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt weniger als CHF 100.–, sind die Erträge direkt im Formular W Wertschriftenverzeichnis um die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern zu kürzen (Netto-Besteuerung).

Weitergehende Angaben sind im **Merkblatt über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten** (DA-M) der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Dieses kann im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Eine Übersicht über die Entlastung der Dividenden und Zinsen von ausländischen Steuern ist in der Kursliste Band 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Diese kann im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden.

Falls die Felder im Formular D DA-1/R-US164 nicht ausreichen, können Beilätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen bzw. der Steuerverzeichnisse der Bank ist in das Formular zu übertragen.

Einkünfte aus Liegenschaften

479

Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Grundstücken und Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Art und Herkunft der Liegenschaft sind im Formular zu bezeichnen. Hypothekenschulden sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen.

Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften

Steuerbar sind die **Miet- und Pachtzinseinnahmen**. Anzugeben sind die Mietzinseinnahmen **ohne die an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten** (für Wasser, Strom, Gas, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Hauswart usw.). Allfällige Baurechtszinsen sind abzuziehen.

Steuerbar ist der **Mietwert der selbst genutzten Räumlichkeiten** im eigenen Mehrfamilien- oder Geschäftshaus. Dieser richtet sich in der Regel nach den Mietzinsen, die von der Mieterschaft für vergleichbare Liegenschaftsteile erhoben werden.

Die im Rahmen der Wohnbau- und Eigentumsförderung ausgerichteten, nicht rückzahlbaren Zusatzverbilligungen des Bundes, die Einnahmen aus Baurechtsverträgen sowie die Einkünfte aus der Ausbeutung des Bodens (Kies, Sand usw.) sind ebenfalls steuerbar.

Selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften

Steuerbar ist der **Eigenmietwert** der selbst genutzten Liegenschaft oder Wohnung (Einfamilienhaus, Stockwerkeigentumswohnung, Geschäftshaus und Geschäftsräume). Der Eigenmietwert basiert auf dem Vermögenssteuerwert. Als solcher Vermögenssteuerwert gilt der von der Steuerverwaltung festgesetzte Wert gemäss Bewertungsverfügung. Der anzuwendende Eigenmietwertsatz wird für jede Steuerperiode neu berechnet. Er besteht aus dem Referenzzinssatz für Hypotheken bei Beginn der Steuerperiode und einem Zuschlag von 1.75%. Er beträgt höchstens 4.5%. Als Eigenmietwert sind bei der **kantonalen Einkommenssteuer 3% des Steuerwertes** und bei der **direkten Bundessteuer 4%** des Steuerwertes einzusetzen. Der Eigenmietwert beträgt maximal CHF 61'800.– beim Kanton bzw. CHF 82'400.– beim Bund. Für ausserkantonale Liegenschaften kann beantragt werden, dass für die direkte Bundessteuer der Eigenmietwert des Kantons angewendet wird, in welchem die Liegenschaft gelegen ist.

Ein Abzug vom Eigenmietwert wegen Unternutzung ist beim Bund, nicht aber beim Kanton möglich, wenn zufolge verminderten Raumbedarfes nur noch ein Teil der Liegenschaft tatsächlich genutzt wird. Der Abzug ist nicht zulässig, wenn die Räumlichkeiten nur gelegentlich genutzt oder für Besuche zur Verfügung gehalten werden. Ebenfalls ist kein Abzug möglich für Ferien- oder andere Zweitliegenschaften.

Liegenschaftskosten

Abziehbar sind die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten für die Verwaltung durch Dritte. Die Abzüge können für jede Liegenschaft entweder auf Grund einer Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. Ein Wechsel zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Aufwendungen ist in jeder Steuerperiode möglich.

Pauschalabzug

Die Pauschale wird in Prozenten des Eigenmietwertes oder der Miet- und Pachtzinsen ohne die an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten berechnet und beträgt **10%, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode nicht älter als zehn Jahre ist, bzw. 20%, wenn es älter als zehn Jahre ist**. Ein Pauschalabzug ist bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens nicht zulässig. Auch bei Liegenschaften des Privatvermögens, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, ist kein Pauschalabzug möglich.

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Bei der Geltendmachung der tatsächlichen Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Kosten für die Verwaltung durch Dritte ist eine Aufstellung beizulegen. Bei Stockwerkeigentum ist die Betriebsabrechnung einzureichen, aus welcher der zu übernehmende Kostenanteil ersichtlich ist. Die Liegenschaftskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in welcher sie bezahlt wurden.

Abziehbar sind insbesondere:

Falls die Felder im Formular L Liegenschaftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in das Formular zu übertragen.

- Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die keine wertvermehrenden Aufwendungen darstellen
- Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften, soweit kein Anspruch auf ihre Rückerstattung besteht
- Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationelleren Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen oder die der Erfüllung gesetzlicher oder behördlich veranlasster Umwelt- oder Denkmalschutzvorschriften dienen, abzüglich allfälliger Subventionen, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau
- Liegenschaftsabgaben
- Versicherungsprämien (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherung usw.)
- Entschädigungen an die Liegenschaftsverwaltung
- Gartenunterhaltskosten; bei selbst genutzten Liegenschaften sind sie beschränkt abziehbar, nämlich:
 - bei einer Bodenfläche bis zu 500 m² im Umfang von CHF 500.–
 - bei einer Bodenfläche ab 500 m² im Umfang von CHF 1.– pro m², höchstens jedoch CHF 2'000.–

Investitionskosten, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, sowie die Rückbaukosten können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vorgetragen werden, soweit sie steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Der Vortrag von der in der Steuerperiode 2026 nicht berücksichtigten Kosten kann erstmals in der Steuerperiode 2027 geltend gemacht werden.

Nicht abziehbar sind insbesondere: die Aufwendungen für die Anschaffung oder Wertvermehrung; die Entschädigungen für eigene Arbeiten; die einmaligen Beiträge wie die Strassenanwärterbeiträge oder die erstmaligen Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser, Gas, Strom usw.; die Baurechtszinsen bei selbst genutzten Liegenschaften; die Nebenkosten bei selbstgenutzten und vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens (für Wasser, Gas, Strom, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Hauswart usw.), vorbehältlich derjenigen, welche die Vermieterschaft nicht an die Mieterschaft weiter verrechnet und selbst übernimmt.

Bei grösseren Umbauten und Sanierungen sowie Ersatz von Bestehendem empfehlen wir, den Zustand vor- und nachher fotografisch zu dokumentieren. Weitergehende Angaben sind im **Merkblatt betreffend den Abzug von Liegenschaftskosten** (mit Katalog für die Abgrenzung der abziehbaren Liegenschaftskosten von den nicht abziehbaren Anlagekosten) enthalten. Das Merkblatt kann im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden.

495

Abzugsfähige Liegenschaftskosten sind dann vortragbar, wenn es sich dabei um energie sparende oder umweltschonende Investitionskosten in eine bestehende Liegenschaft handelt bzw. um Rückbaukosten für einen Ersatzneubau. Alle anderen Unterhaltskosten sind nicht vortragbar. Die Vortragbarkeit ist auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden beschränkt. Die vortragbaren Kosten sind erst als solche zu bezeichnen, wenn sie in einer der beiden nachfolgenden Steuerperioden zur Verrechnung gebracht werden können. Diese sind mittels einer Aufstellung nachzuweisen. Es können nur Kosten in Abzug gebracht werden, welche in der Steuerperiode des Anfalls (Zahlungsdatum) als Liegenschaftskosten deklariert worden sind. Es können nachträglich keine neuen Kosten zum Abzug vorgebracht werden.

Einkünfte aus unverteilten Erbschaften

489

Einkünfte aus unverteilten Erbschaften sind im **Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Vielmehr haben die Erben und Erbinnen den Anteil am Einkommen und Vermögen entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern.

Beim Ausfüllen des Fragebogens empfiehlt sich das folgende Vorgehen: Zuerst ist das Einkommen der Erbengemeinschaft ab dem Tag nach dem Tod der verstorbenen Person zu ermitteln und dann auf die einzelnen Erben und Erbinnen entsprechend ihrer Erbquote zu verteilen. Vom Fragebogen sind Kopien für die einzelnen Erben und Erbinnen anzufertigen und der persönlichen Steuererklärung beizulegen.

Abzüge

Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

- 519/539 Die Gewinnungskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind, soweit sie von der Arbeitgeberschaft nicht bezahlt oder vergütet wurden, im **Formular B Berufskosten** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Von den Einkünften sind die Aufwendungen abziehbar, die für die Erzielung des unselbstständigen Erwerbseinkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Wird kein Erwerbseinkommen erzielt, ist kein Abzug für Berufskosten möglich. Die Berufskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden. Aufwendungen für den Lebensunterhalt und der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand sind nicht abziehbar. Die Abzüge für Berufskosten stehen jedem Ehegatten entsprechend seiner beruflichen Tätigkeit zu. Sie dürfen das unselbstständige Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen sind mit einer Aufstellung / Belegen nachzuweisen.

Anstelle der nachzuweisenden effektiven Berufskosten können Pauschalbeträge abgezogen werden. Die Pauschalbeträge sind verhältnismässig zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teiles des Jahres oder in Teilzeitarbeit ausgeübt wird. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

- 500/520 Pauschalabzug für Berufskosten

Nur Kanton: Als Berufskosten können pauschal CHF 4'200.– abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten wie die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten oder die Auslagen bei Nebenerwerb abziehbar.

Die Berufskostenpauschale ist bei Teilzeitarbeit mit einem Beschäftigungsgrad von 60 % oder weniger proportional zu kürzen. Bei sehr geringer Teilzeitbeschäftigung kann im Minimum eine Pauschale von CHF 840.– in Abzug gebracht werden. Werden höhere über der Pauschale liegende effektive Berufskosten geltend gemacht, sind die gesamten Kosten im Detail nachzuweisen.

- 503/523 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Als tatsächliche Aufwendungen sind grundsätzlich nur die **Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel** abziehbar. Abziehbar sind die Kosten für das U-Abo TNW bzw. SBB General-Abonnement. Beim U-Abo TNW können der Betrag von CHF 824.– für das Jahresabonnement bzw. CHF 1'032.– für das Monatsabonnement abgezogen werden. Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit, Gebrechlichkeit oder grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht zumutbar, so können die **Kosten für das Privatfahrzeug** abgezogen werden. Als zumutbar gilt eine tägliche Fahrzeit für die Hin- und Rückfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel von bis zweieinhalb Stunden. Bei Benützung des Velos oder des Kleinmotorrades kann der Betrag von CHF 824.– geltend gemacht werden. Bei Benützung eines motorisierten Privatfahrzeuges kann eine Kilometerpauschale von CHF 0.75 für Autos und von CHF 0.40 für Motorräder geltend gemacht werden.

Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können pro Jahr nur noch Berufskosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'200.– beim Kanton bzw. CHF 3'300.– beim Bund in Abzug gebracht werden.

Besteht eine pauschale Fahrkostenberechnung für die kostenlose Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs durch den Arbeitgeber, kann kein Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Wurden die erfahrenen privaten Kilometer inklusive dem Arbeitsweg effektiv abgerechnet, können maximal CHF 3'200.– beim Kanton bzw. CHF 3'300.– beim Bund als Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Die Auslagen sind mittels Fahrtenkontrollheft sowie Servicerechnungen des verwendeten Fahrzeugs nachzuweisen.

504/524 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Abziehbar sind die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, wenn wegen der grossen Entfernung zwischen dem Wohn- und Arbeitsort oder einer betriebsbedingt kurzen Essenspause die Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann. Bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit können Mehrkosten abgezogen werden. Massgebend für einen Abzug ist ein Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für die Mittagspause (der Weg nach Hause und zurück von mindestens 1½ Stunden zuzüglich ¾ Stunden für die Zubereitung und Einnahme der Mahlzeit).

Die berufliche Notwendigkeit der auswärtigen Verpflegung und die tatsächlichen Mehrkosten sind zu belegen (z.B. Arbeitszeitreglement oder -bescheinigung, Zeitplan des Arbeitsweges).

Bei **auswärtiger Verpflegung** (sowie bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit) **mit Mahlzeitenverbilligung** beträgt der Abzug **CHF 7.50 pro Arbeitstag** (maximal 220 Arbeitstage im Jahr), **höchstens CHF 1'600.– im Jahr**. Mit Verbilligung bedeutet, dass die Verpflegung von der Arbeitgeberschaft durch Vergütung eines Barbeitrages oder Abgabe von Essgutscheinen verbilligt wird oder in einer Kantine oder einem Personalrestaurant eingenommen werden kann. Der Abzug ist ausgeschlossen, wenn für die Kantinenverpflegung nicht mehr als CHF 10.– aufgewendet werden müssen.

Bei **auswärtiger Verpflegung** (sowie bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit) **ohne Mahlzeitenverbilligung** beträgt der Abzug **CHF 15.– pro Arbeitstag** (maximal 220 Arbeitstage im Jahr), **höchstens CHF 3'200.– im Jahr**. Ohne Verbilligung bedeutet, dass die Verpflegung nicht in einer Kantine oder einem Personalrestaurant eingenommen werden kann und voll zu Lasten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin geht.

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Abziehbar sind die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Nicht als Berufskosten abziehbar sind die Aus- und Weiterbildungskosten. Diese sind bei den weiteren Abzügen unter Ziffer 652 im Hauptformular zu deklarieren.

508/528 Pauschalabzug für übrige Berufskosten

Nur Bund: Als übrige Berufskosten können pauschal **3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens CHF 2'000.– und höchstens CHF 4'000.–** geltend gemacht werden. Bei Teilzeitarbeit mit einem Beschäftigungsgrad von 60% oder weniger ist das Minimum bzw. das Maximum proportional zu kürzen. Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahrs ausgeübt, ist der Pauschalabzug ebenfalls anteilmässig zu kürzen. Für die Berechnung ist vom ganzjährigen Lohn auszugehen. Die Pauschale kann beim Nachweis höherer Kosten mit Ausnahme der Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt nicht zusätzlich abgezogen werden.

510/530 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Abziehbar sind die Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung**, wenn wegen der grossen Entfernung zwischen dem Wohn- und Arbeitsort oder einer betriebsbedingten kurzen Essenspause das Mittagessen nicht am Wohnort eingenommen werden kann. Bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit können die Mehrkosten abgezogen werden. Massgebend für einen Abzug ist ein Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für die Mittagspause (der Weg nach Hause und zurück von mindestens 1½ Stunden zuzüglich ¾ Stunden für die Zubereitung und Einnahme der Mahlzeit).

Als Mehrkosten für auswärtige Verpflegung ohne Mahlzeitenverbilligung können CHF 15.– pro Mittagessen, höchstens CHF 3'200.– im Jahr, abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch die Arbeitgeberschaft verbilligt, beträgt der Abzug CHF 7.50 pro Mittagessen, höchstens CHF 1'600.– im Jahr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.

Als Kosten der wöchentlichen **Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bis zum Maximalbetrag von CHF 3'200.– beim Kanton bzw. CHF 3'300.– beim Bund abziehbar (z.B. SBB Generalabonnement).

Abzüge		Altersgruppe 2020	Kanton	Bund
614	Beschleunigte Schuldentlastung (Von einem betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
615	Beschleunigte Schuldentlastung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
616	Erwerbsminderung	Abzug		
617	Erwerbsminderung (Von einem betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
618	Erwerbsminderung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
619	Erwerbsminderung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
620	Erwerbsminderung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
621	Gebundene Gehaltssteigerung (Gehalt)	Abzug		
622	Gebundene Gehaltssteigerung (Gehalt)	Abzug		
623	Alters- für berufliche, Berufserwerbs- und berufliche Dienstleistungen	Kanton: Abzug; Bund: Abzug		
624	Alters- für berufliche, Berufserwerbs- und berufliche Dienstleistungen	Kanton: Abzug; Bund: Abzug		
625	Bund - Fazit der Arbeit und Lebensentwicklung	Abzug		
626	Wohne Abzug			
627	Wohne Abzug (Von einem betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
628	Gehaltserhöhung (Von einem betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
629	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
630	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
631	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
632	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
633	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
634	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
635	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
636	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
637	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
638	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
639	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
640	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
641	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
642	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
643	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
644	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
645	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
646	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
647	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
648	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
649	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
650	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
651	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
652	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
653	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
654	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
655	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
656	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
657	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
658	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
659	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
660	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
661	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
662	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
663	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
664	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
665	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
666	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
667	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
668	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
669	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
670	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
671	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
672	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
673	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
674	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
675	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
676	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
677	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
678	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
679	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
680	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
681	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
682	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
683	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
684	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
685	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
686	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
687	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
688	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
689	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
690	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
691	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
692	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
693	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
694	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
695	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
696	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
697	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
698	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
699	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
700	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
701	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
702	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
703	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
704	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
705	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
706	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
707	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
708	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
709	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
710	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
711	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
712	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
713	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
714	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
715	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
716	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
717	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
718	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
719	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
720	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
721	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
722	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
723	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
724	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
725	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
726	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
727	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
728	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
729	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
730	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
731	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
732	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
733	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
734	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
735	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
736	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
737	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
738	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
739	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
740	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
741	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
742	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
743	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
744	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
745	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
746	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
747	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
748	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
749	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
750	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
751	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
752	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
753	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
754	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
755	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
756	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
757	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
758	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
759	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
760	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
761	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
762	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
763	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
764	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
765	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
766	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
767	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
768	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
769	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
770	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
771	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
772	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
773	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
774	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
775	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
776	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
777	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
778	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
779	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
780	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
781	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
782	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
783	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
784	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		
785	Gehaltserhöhung (Von einer betrieblichen Rentenversicherungsträger)	Abzug		

514/534 **Andere Berufskosten**

Aufwendungen für die berufliche **Benützung eines privaten Arbeitszimmers** sind abziehbar, sofern am Arbeitsplatz keine Möglichkeit besteht, die Berufssarbeit zu erledigen, für die Berufssarbeit ein besonderes Arbeitszimmer eingerichtet ist und dieses Zimmer überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufssarbeit benutzt wird. Die Kosten des Arbeitszimmers berechnen sich nach der Formel: **Mietzins ohne Nebenkosten bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer** (einschliesslich Mansarden). Befindet sich das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung, sind **drei Viertel** der nach der Formel errechneten Kosten abziehbar; befindet es sich ausserhalb der Wohnstätte sind die gesamten Kosten abziehbar. Bei bis zu $2\frac{1}{2}$ -Zimmerwohnungen ist kein Abzug möglich. Der Mietvertrag und eine Aufstellung über die zeitliche und personelle Benützung der Wohnung sind beizulegen.

Weitere Berufskosten für **Fachliteratur, Berufskleider, Berufswerkzeuge und Berufsinstrumente** sind **im hälfthigen Umfang** abziehbar. Abgezogen werden können auch statutarische Mitgliedschaftsbeiträge an Berufsverbände wie Gewerkschaften und Fachorganisationen.

516/536 **Auslagen bei Nebenerwerb**

Nur Bund: Abziehbar sind Auslagen **bei Nebenerwerb**. Als Auslagen (einschliesslich Fahrtkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung) können pauschal 20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens CHF 800.– und höchstens CHF 2'400.–, im Jahr abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Beträgt der Nebenerwerb weniger als CHF 800.–, so kann dieser Betrag abgezogen werden.

Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen

550 **Schuldzinsen**

Schuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Einzutragen sind einzig die privaten Schuldzinsen. Die geschäftlichen Schuldzinsen sind nur einzutragen, soweit sie nicht bei den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) berücksichtigt sind.

Von den Einkünften abziehbar sind **Zinsen für Darlehen, Kredite und Hypotheken** einschliesslich Kommissionen und Spesen. Nicht abgezogen werden können die Baukreditzinsen, die Leasingzinsen und -raten, die Ratenzahlungen und die Aufwendungen für die Schuldentilgung (Amortisationen).

Private Schuldzinsen können so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen und zuzüglich eines Betrages von bis zu CHF 50'000.– nicht übersteigen.

Die geleisteten Schuldzinsen sind mit Belegen und Bescheinigungen nachzuweisen.

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können unter den Vermögensverwaltungskosten auf dem Wertschriftenverzeichnis in Abzug gebracht werden.

560

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten geleistet werden (Alimente), sind im **Formular A Alimente** geltend zu machen. Name und Adresse des Alimenteempfängers oder der Alimenteempfängerin sowie die geleisteten Beiträge sind im Formular anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kapitalabfindungen anstelle von laufenden Unterhaltsbeiträgen können von der leistenden Person nicht in Abzug gebracht werden. Dementsprechend ist die Zahlung beim Empfänger oder bei der Empfängerin nicht steuerbar.

561

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Periodische Unterhaltsbeiträge, die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten oder an den ledigen anderen Elternteil für minderjährige Kinder geleistet werden (Kinderalimente), können abgezogen werden, bis das Kind das 18. Altersjahr erreicht hat. Name und Adresse des Alimenteempfängers oder der Alimenteempfängerin

sowie die geleisteten Beiträge sind im **Formular A Alimente** anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular zu übertragen.

Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können nicht mehr abgezogen, sondern nur im Rahmen des Unterstützungsabzuges (Ziffer 755) berücksichtigt werden.

570 Rentenzahlungen und dauernde Lasten

Von den Einkünften können abgezogen werden die bezahlten periodischen Leistungen aus einem privaten Dauerschuldverhältnis (z.B. Leibrenten- oder Verpfändungsvertrag und Grundlasten auf dem unbeweglichen Vermögen). Bei Leibrenten und Verpfändungszahlungen nach OR ist nur der einkommenssteuerrelevante Ertragsteil abziehbar. Dieser wird in Anlehnung an die Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen jährlich neu festgelegt. Nicht zu den abziehbaren Lasten gehören Unterstützungen und Zuwendungen an Verwandte oder Dritte, die Amortisationen von Schulden und die Baurechtszinsen bei selbst genutzten Grundstücken und Liegenschaften.

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

600 Staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO)

Die persönlichen **Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen** an die AHV, IV und EO können abgezogen werden. Beiträge von erwerbstätigen Personen können nur geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 175) berücksichtigt sind. Nicht abziehbar sind die Beiträge für privates Hauspersonal.

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Beiträge. Die geleisteten Beiträge sind mit Belegen und Bescheinigungen nachzuweisen.

610/615 Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) können geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 175) berücksichtigt sind.

Unselbstständig erwerbstätige Personen können die Zahlungen für den **Einkauf von Beitragsjahren** abziehen, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 125) berücksichtigt sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Begrenzung der Einkaufsmöglichkeiten. Wird der Einkauf mit einem Kapitaltransfer aus einer anderen Pensionskasse, einer Freizügigkeitseinrichtung oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) finanziert, können die Beiträge nicht abgezogen werden. Nach einem erfolgten Pensionskasseneinkauf darf innert drei Jahren kein Kapitalbezug erfolgen, ansonsten der Einkauf steuerlich nicht abzugsfähig ist (Aufrechnung des Einkaufs mittels Nachsteuerverfahren).

Selbstständig erwerbstätige Personen haben den Anteil der persönlichen Beiträge (und gegebenenfalls diejenigen des im Geschäftsbetrieb mitarbeitenden Ehegatten) als Geschäftsaufwand zu verbuchen, der auch für das Geschäftspersonal bezahlt wird (sog. Arbeitgeberbeiträge). Ist kein Personal versichert, so ist der halbe Anteil der Beiträge als Geschäftsaufwand zu verbuchen; der andere Anteil ist hier einzutragen (sog. Arbeitnehmerbeiträge).

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Beiträge. Die geleisteten Beiträge sind mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung nachzuweisen.

620/625 Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Ordentliche Beiträge

Grundliche Beiträge
Die Prämien und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstversorgung (Säule 3a) können abgezogen werden. Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei einer Versicherungseinrichtung und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung. Andere Vorsorgeformen (z.B. Lebensversicherungen, Fondssparen) gehören nicht dazu. Der Abzug setzt das Bestehen einer Erwerbstätigkeit und der AHV-Pflicht voraus. Nichterwerbstätige Personen können keine Prämien und Beiträge an die Säule 3a leisten.

Zusätzlicher Einkauf in die Säule 3a

Ab dem Steuerjahr 2026 ist zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen an die Säule 3a pro Jahr ein Einkauf in die Säule 3a möglich. Mit dem Einkauf können Beitragslücken aus Jahren, in denen der Maximalbetrag nicht ausgeschöpft wurde, ganz oder teilweise geschlossen werden. Der Einkauf ist in jedem Fall auf die Höhe des im Einkaufsjahr möglichen «kleinen Abzugs» nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a BV 3 limitiert. Beitragslücken können erst ab dem Steuerjahr 2025 entstehen. Einkäufe können somit erstmals im Steuerjahr 2026 rückwirkend für 2025 gemacht werden.

Für den Einkauf einer Beitragslücke im Jahr x für das Jahr $x-1$ gelten folgende Voraussetzungen:

- Im Jahr x ist die steuerpflichtige Person zur Einzahlung in die Säule 3a berechtigt und zahlt den maximal zulässigen, ordentlichen Beitrag ein;
 - Im Jahr x-1 bestand ebenfalls eine Berechtigung zur Einzahlung in die Säule 3a und es wurde keine vollständige Einzahlung des ordentlichen Beitrages geleistet (Beitragslücke);
 - Für den Ausgleich der Beitragslücke im Jahr x-1 ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig;
 - Es werden/wurden noch keine Altersleistungen aus der Säule 3a bezogen;
 - Ein Einkauf ist nur einmal pro Jahr möglich, aber für mehrere Jahre zulässig, sofern in diesen eine Beitragslücke besteht;
 - Einkäufe in die Säule 3a sind längstens 10 Jahre rückwirkend zulässig.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können grundsätzlich sowohl der getätigte Einkauf der Beitragslücke für das Jahr x-1, wie auch der ordentliche Jahresbeitrag im Jahr x vollumfänglich im Jahr x vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Zahlenbeispiel: Im Jahr 2025 wurden CHF 3'000.– einbezahlt, der ordentliche Maximalbetrag wäre CHF 7'258.– gewesen. Im Steuerjahr 2026 können somit CHF 4'258.– (Beitragsslücke) eingekauft werden, sofern zusätzlich der ordentliche Maximalbetrag des Jahres 2026, der ebenfalls CHF 7'258.– beträgt, bereits einbezahlt worden ist bzw. wird. Gesamthaft können im Steuerjahr somit CHF 11'516.– einbezahlt und abgezogen werden (CHF 4'258.– Einkauf plus CHF 7'258.– ordentlicher Beitrag).»

Der Abzug ist begrenzt und beträgt:

- für steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehören, höchstens CHF 7'258.–
 - für steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehören, höchstens 20% des Erwerbseinkommens (Unselbstständig Erwerbende: Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an die AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung; Selbstständig Erwerbende: Steuerlich massgebender Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV, IV und EO), maximal CHF 36'288.–

Der Abzug steht jedem Ehegatten entsprechend seiner Erwerbstätigkeit zu, soweit beide eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen haben und Prämien oder Beiträge an die Säule 3a leisten.

Selbstständig erwerbstätige Personen dürfen die Prämien oder Beiträge an die Säule 3a nicht als Geschäftsaufwand verbuchen. Kein Abzug ist möglich, wenn sich aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis mit AHV-Pflicht besteht.

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Prämien und Beiträge. Die Beiträge sind mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung nachzuweisen (Form. 21 EDP).

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die nicht unter die staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO/ALV/UV/MV), die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) und die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) fallen, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig. Die folgenden Abzüge sind möglich:

630 Ehegatten

Kanton: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können CHF 8'400.– abziehen.

Bund: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können CHF 3'700.– abziehen, wenn Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet wurden, oder CHF 5'550.–, wenn keine Beiträge an die Pensionskasse oder die Säule 3a geleistet wurden.

631 Alle übrigen steuerpflichtigen Personen

Kanton: Alle übrigen steuerpflichtigen Personen können CHF 4'200.– abziehen.

Bund: Alle übrigen steuerpflichtigen Personen können **CHF 1'800.–** abziehen, wenn Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet wurden, oder **CHF 2'700.–**, wenn keine Beiträge an die Pensionskasse oder die Säule 3a geleistet wurden.

632 Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen

Nur Bund: Für jedes Kind oder jede Unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinderabzug (Ziffer 750) bzw. ein Unterstützungsabzug (Ziffer 755) zusteht, kann ein Zuschlag von CHF 700.– abgezogen werden.

Weitere Abzüge

640 Grundstücksgewinnsteuerpflichtiger Gewinnanteil am Geschäftsvermögen

Selbstständig erwerbende Personen können hier den grundstücksgewinnsteuerpflichtigen Gewinnanteil aus der Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Geschäftsvermögens von den Einkünften abziehen, soweit dieser nicht bereits bei den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) abgezogen worden ist.

650 Verrechenbare Geschäftsverluste der Vorjahre

Selbstständig erwerbende Personen können hier Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorausgegangenen Geschäftsjahren von den Einkünften abziehen, soweit sie noch nicht mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden konnten.

652/657 Abzug für selbstgetragene berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

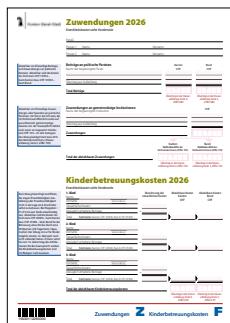
In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten, d.h. vermindert um die subjektfinanzierten Bundesbeiträge, Beiträge des Arbeitgebers oder weiterer Stellen für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung einschliesslich die Umschulung, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Berufs- und Mittelschule und Gymnasium) vorliegt oder wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Abziehbar sind die Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens **CHF 19'100.–** beim **Kanton** bzw. **CHF 13'000.–** beim **Bund**. Die geltend gemachten Kosten sind mittels Belegen nachzuweisen.

660 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind und gemeinsam besteuert werden. Der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten ist auch zulässig bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des anderen.

Kanton: Abziehbar sind höchstens CHF 1'100.–. Der Abzug wird auf dem Erwerbseinkommen und auf Erwerbsausfallentschädigungen unter Berücksichtigung der beruflichen Gewinnungskosten und der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen angerechnet.

Bund: Abziehbar sind 50% des niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen, mindestens CHF 8'600.– und höchstens CHF 14'100.–. Der Abzug wird auf dem Erwerbseinkommen und auf Erwerbsausfallentschädigungen unter Berücksichtigung der beruflichen Gewinnungskosten und der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen angerechnet. Erreicht das niedrigere Erwerbseinkommen die Höhe von CHF 8'600.– nicht, so ist nur der geringere Betrag abzugsfähig.



670

Abzug für fremdbetreute Kinder

Kosten für fremdbetreute Kinder sind im Formular F Kinderbetreuungskosten geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Zum Abzug berechtigt sind Eltern, die wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren ist ein Abzug nur möglich, wenn beide Gatten die Kinder nicht betreuen können. Abziehbar sind die Kosten für die Betreuung eines Kindes durch eine Drittperson (z.B. Tagesheim, Tagesmutter). Nicht abziehbar sind Kosten für die Ausbildung, die Verpflegung und die Unterkunft eines Kindes. Die Kinderbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen.

Abziehbar sind die Kosten bis höchstens CHF 26'000.– beim Kanton bzw. CHF 25'800.– beim Bund. Der Abzug ist nur für Kinder möglich, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Er kann somit bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden.

680

Beiträge an politische Parteien

Mitgliederbeiträge, Mandatsabgaben, Parteisteuern und Zuwendungen an politische Parteien sind abziehbar. Abziehbar sind pro Steuerveranlagung die Kosten bis höchstens CHF 10'600.– beim Kanton sowie CHF 10'600.– beim Bund.

Einkommensberechnung

Einkommensabhängige Abzüge

725 Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten

Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten sind im **Formular K** Krankheitskosten geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Abziehbar sind die Krankheits- und Unfallkosten, welche der steuerpflichtigen Person entstanden oder für die von ihr unterhaltene Person aufgewendet worden sind, soweit sie 5% des Nettoeinkommens II (Ziffer 719) übersteigen (sog. **Selbstbehalt**, Ziffer 722). Ist der **Selbstbehalt** höher als die geltend gemachten Aufwendungen für Krankheits- und Unfallkosten, so ist kein Abzug möglich. Demgegenüber können Behinderungskosten vollumfänglich abgezogen werden, ein **Selbstbehalt** wird nicht berücksichtigt.

Nur die selbst getragenen (nicht von der Kranken- oder Unfallversicherung übernommenen) **Aufwendungen** sind abziehbar. Sie sind mit Belegen (z.B. Steuernachweis oder Leistungsabrechnungen der Krankenkasse und Pflegeheime) nachzuweisen. Die Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden.

Als **Krankheits- und Unfallkosten abzugsfähig** (Ziffer 720) sind medizinisch bedingte Auslagen wie Arztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, Pflegeheime, ärztlich verordnete Medikamente, Brillen, Apparate, Kuren und Zahnbehandlungskosten (nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse oder sonstiger Versicherungen sowie gegebenenfalls nach Abzug anteiliger Lebenshaltungskosten). In Pflegeheimen fallen für die Bewohner und Bewohnerinnen mit dem ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierungs-Modell in der Pflegestufe 1 keine selbst zu tragenden Pflegekosten an. Die in den Pflegestufen 1 und 2 anfallenden, selbst zu tragenden Pflegekosten stellen auf Grund des unter 60 Minuten liegenden täglichen Pflegeaufwands keine Behinderungskosten, sondern abziehbare Krankheitskosten dar. Bei den Pflegestufen 1 und 2 ist ein zusätzlicher Abzug für Hotellerie- und Betreuungskosten nicht möglich. Bei häuslicher Pflege sind die Kosten der Kranken- oder Hauspflege abziehbar, gekürzt um den Teil, welcher der Lebenshaltung dient. Bei ärztlich angeordneter, lebensnotwendiger Diät kann statt der effektiven Mehrkosten eine Pauschale von CHF 2'500.– geltend gemacht werden; bei Erkrankungen, die wie Diabetes in der Regel keine erheblichen Diätkosten verursachen, kann die Pauschale nicht beansprucht werden.

Als **Behinderungskosten abzugsfähig** (Ziffer 710) sind die Kosten, die einer behinderten Person als Folge ihrer voraussichtlich dauernd körperlichen oder psychischen Behinderung entstanden sind, gekürzt um die Beiträge der Kranken- und Unfallversicherung sowie der zur Vergütung von Hilflosenentschädigungen der AHV und IV und von behinderungsbedingten Auslagen ausgerichteten Ergänzungsleistungen. Als Person mit einer Behinderung gelten insbesondere Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen der IV und von Hilflosenentschädigungen sowie Heimbewohnende und Spitex-Patienten und -Patientinnen mit einem täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten. Bei dem ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierungs-Modell werden die 60 Minuten ab Pflegestufe 3 erreicht. Bezüger und Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung können anstelle der effektiven Auslagen pauschalierte Kosten in Abzug bringen.

Die Pauschalen werden nur gewährt, wenn die Behinderung nachgewiesen ist. Sie betragen bei einer:

Entschädigung infolge Hilflosigkeit leichten Grades	CHF 2'500.–
Entschädigung infolge Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 5'000.–
Entschädigung infolge Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 7'500.–

Bei häuslicher Pflege kann für die Pflege- und Betreuungskosten jährlich ein Abzug bis maximal CHF 100'000.– vorgenommen werden. Diesen Betrag übersteigende Auslagen stellen nicht notwendige Luxusausgaben dar und sind nicht abzugsfähig.

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für nicht ärztlich verordnete Medikamente, Schlankheitskuren, Fitnessabonnements, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatungen und eigene Pflegeleistungen sowie die Kosten für Aufenthalte in Altersheimen.

Bei Betreuung in einem Pflegeheim gelten die Hälfte der Kosten für Hotellerie und Betreuung als nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten.

732

Nicht abziehbar sind insbesondere auch die Prämien der Kranken- und Unfallversicherung; sie können nur im Rahmen des Abzuges für Versicherungsprämien (Steuererklärung, Seite 3, Ziffer 630 bis 632) berücksichtigt werden.

Zuwendungen

Zuwendungen sind im **Formular Z Zuwendungen** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Abziehbar sind die freiwilligen Zuwendungen oder Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn sie insgesamt mindestens CHF 100.- im Jahr betragen. Es sind nicht nur Geldspenden, sondern auch Sachleistungen abziehbar. Zudem können Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abgezogen werden. Der Abzug darf 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 709) nicht übersteigen.

Die Zuwendungen sind in einer Aufstellung einzutragen. Sie sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden.

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt führt eine Liste der Institutionen, für welche die Zuwendungen in Abzug gebracht werden können. Die **Spendenliste** kann im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden.

Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend. Die Abzüge für Ehegatten, für alleinerziehende Personen und für alle übrigen Personen steuern den Tarif für die kantonale Einkommenssteuer, indem das existenznotwendige Einkommen steuerbefreit wird.

750

Abzug für Kinder (Kinderabzug)

Kanton: Steuerpflichtige Personen können **CHF 9'000.-** für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind abziehen, für dessen Unterhalt sie zur Hauptsache sorgen.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den andern geltend macht. Das gemeinsame Sorgerecht ist mit der Sorgerechtsvereinbarung der Vormundschaftsbehörde nachzuweisen.

Bund: Steuerpflichtige Personen können **CHF 6'800.-** für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind abziehen, für dessen Unterhalt sie sorgen. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den anderen geltend macht. Zur Steuerermässigung durch Abzug vom Steuerbetrag von **CHF 263.-** pro Kind siehe Seite 9 der Wegleitung.

755

Abzug für unterstützte Personen (Unterstützungsabzug)

Geleistete Unterstützungen für nahe stehende Personen sind im **Formular U Unterstützungen** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kanton: Zum Abzug berechtigt ist, wer in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht für den Unterhalt einer verwandten Person (Kind, Eltern und Grosseltern) aufkommt, die für ihren existenznotwendigen Lebensunterhalt (Essens-, Bekleidungs-, Wohn- und Gesundheitskosten sowie bei Kindern auch die Ausbildungskosten) nicht allein sorgen kann. Die Unterhaltszahlungen müssen mindestens **CHF 500.-** im Jahr betragen. Abziehbar sind höchstens **CHF 5'800.-**.

Bund: Zum Abzug berechtigt ist, wer für den Unterhalt einer verwandten oder nicht verwandten Person aufkommt, die nicht oder nur beschränkt erwerbsfähig ist und deshalb für ihren Lebensunterhalt nicht allein sorgen kann. Die Unterhaltszahlungen müssen mindestens **CHF 6'800.-** im Jahr betragen. Abziehbar sind **CHF 6'800.-**.

Zur Steuerermässigung durch Abzug vom Steuerbetrag von **CHF 263.-** pro unterstützte Person siehe Seite 9 der Wegleitung.

Sind die geleisteten Unterhaltszahlungen für Ehegatten und Kinder in einem Gesamtbetrag zusammengefasst, so wird die folgende Aufteilung vorgenommen:

Anzahl Kinder	Anteil Ehegatten	Anteil Kinder
1	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
2	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
3	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
4 und mehr	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$

Geleistete Unterhaltszahlungen an ein volljähriges Kind (ab dem 18. Altersjahr) haben grundsätzlich auf ein Konto des Kindes oder des Elternteils zu erfolgen, bei welchem das Kind lebt.

Personen, die im Haushalt regelmässig mithelfen oder zu sonstigen Dienstleistungen herangezogen werden, gelten nicht als unterstützungsbedürftig, auch wenn sie einkommens- und vermögenslos sind. Ausgeschlossen ist der Abzug für den Ehegatten (auch nach einer Trennung oder Scheidung) sowie für Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug (Ziffer 750) oder ein Abzug für Alimente (Ziffer 561) möglich ist.

Die geleisteten Unterhaltszahlungen sowie die verwandtschaftlichen Beziehungen und finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person sind mit Belegen nachzuweisen (z.B. Bank- oder Postbelege für Geldüberweisungen, aus denen die leistende und empfangende Person ersichtlich sind, behördliche Bescheinigungen über das Verwandtschaftsverhältnis und über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterstützten Person).

757

Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern

Nur Kanton: Personen, welche im Konkubinat und im gleichen Haushalt mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern leben, können bis höchstens CHF 19'500.– in Abzug bringen, insoweit das Einkommen des unterstützten Partners oder der unterstützten Partnerin der Lebensgemeinschaft zur Deckung seines bzw. ihres nötigen Lebensbedarfs von pauschal CHF 19'500.– nicht ausreicht. Der Abzug entspricht der Differenz zwischen dem Betrag von CHF 19'500.– und dem Reineinkommen der unterstützten Person gemäss Ziffer 739 plus allfällige Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen.

Beispiel: Die unterstützte Partnerin hat ein Reineinkommen gemäss Ziffer 739 von CHF 12'000.– ihr Partner kann einen Abzug von CHF 7'500.– (CHF 19'500.– abzüglich CHF 12'000.–) vornehmen. Übersteigt das Reineinkommen der unterstützten Person CHF 19'500.–, ist ein Unterstützungsabzug ausgeschlossen.

760

Abzug für Ehegatten

Kanton: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von **CHF 38'000.–** zu.

Bund: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von **CHF 2'800.–** zu.

765

Abzug für alleinerziehende Personen

Nur Kanton: Alleinstehenden Personen, die allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen, steht ein Abzug von **CHF 32'600.–** zu. **Der Abzug ist nicht zulässig, wenn die alleinstehende Person in einer Konkubinatspartnerschaft lebt.**

767

Abzug für alle übrigen Personen

Nur Kanton: Allen übrigen steuerpflichtigen Personen steht ein Abzug von **CHF 19'500.–** zu.

770

Abzug für alleinstehende Rentner und Rentnerinnen

Nur Kanton: Alleinstehenden Rentnern oder Rentnerinnen, welche das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben oder deren Einkommen aus Renten und Erwerb zu mindestens 50% aus Renten der staatlichen Vorsorge (AHV/IV/UV/MV), der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht, steht ein Abzug von **CHF 3'500.–** zu. Zusätzlich kann der Abzug für alleinstehende Personen (Ziffer 767) geltend gemacht werden, nicht aber der Abzug für alleinerziehende Personen (Ziffer 765).

Abzüge		Alimente 2020	Kanton	Bund
614	Berechnung Schuldverschreibungen	Abzug		
615	Berechnung Alimente aus Schuldverschreibungen	Abzug		
616	Abzug für Kinder aus Schuldverschreibungen	Abzug		
617	Abzug für minderjährige Kinder	Abzug		
618	Abzug für erwachsene Kinder	Abzug		
619	Abzug für Kinder aus Schuldverschreibungen	Abzug		
620	Berechnung Gebührenabzug	Abzug		
621	Gebührenabzug aus Schuldverschreibungen	Abzug		
622	Abzug für minderjährige Kinder	Abzug		
623	Abzug für erwachsene Kinder	Abzug		
624	Berechnung der Abzug aus Lebensgemeinschaften	Abzug		
625	Abzug aus Lebensgemeinschaften	Abzug		
626	Gebührenabzug aus Lebensgemeinschaften	Abzug		
627	Abzug für minderjährige Kinder aus Lebensgemeinschaften	Abzug		
628	Abzug für erwachsene Kinder aus Lebensgemeinschaften	Abzug		
629	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
630	Abzug aus Kindern	Abzug		
631	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
632	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
633	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
634	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
635	Abzug aus Kindern	Abzug		
636	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
637	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
638	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
639	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
640	Abzug aus Kindern	Abzug		
641	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
642	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
643	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
644	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
645	Abzug aus Kindern	Abzug		
646	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
647	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
648	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
649	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
650	Abzug aus Kindern	Abzug		
651	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
652	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
653	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
654	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
655	Abzug aus Kindern	Abzug		
656	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
657	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
658	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
659	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
660	Abzug aus Kindern	Abzug		
661	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
662	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
663	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
664	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
665	Abzug aus Kindern	Abzug		
666	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
667	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
668	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
669	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
670	Abzug aus Kindern	Abzug		
671	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
672	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
673	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
674	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
675	Abzug aus Kindern	Abzug		
676	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
677	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
678	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
679	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
680	Abzug aus Kindern	Abzug		
681	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
682	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
683	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
684	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
685	Abzug aus Kindern	Abzug		
686	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
687	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
688	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
689	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
690	Abzug aus Kindern	Abzug		
691	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
692	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
693	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
694	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
695	Abzug aus Kindern	Abzug		
696	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
697	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
698	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
699	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
700	Abzug aus Kindern	Abzug		
701	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
702	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
703	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
704	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
705	Abzug aus Kindern	Abzug		
706	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
707	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
708	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
709	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
710	Abzug aus Kindern	Abzug		
711	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
712	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
713	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
714	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
715	Abzug aus Kindern	Abzug		
716	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
717	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
718	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
719	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
720	Abzug aus Kindern	Abzug		
721	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
722	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
723	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
724	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
725	Abzug aus Kindern	Abzug		
726	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
727	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
728	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
729	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
730	Abzug aus Kindern	Abzug		
731	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
732	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
733	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
734	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
735	Abzug aus Kindern	Abzug		
736	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
737	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
738	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
739	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
740	Abzug aus Kindern	Abzug		
741	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
742	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
743	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
744	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
745	Abzug aus Kindern	Abzug		
746	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
747	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
748	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
749	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
750	Abzug aus Kindern	Abzug		
751	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
752	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
753	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
754	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
755	Abzug aus Kindern	Abzug		
756	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
757	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
758	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
759	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
760	Abzug aus Kindern	Abzug		
761	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
762	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
763	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
764	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
765	Abzug aus Kindern	Abzug		
766	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
767	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
768	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
769	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
770	Abzug aus Kindern	Abzug		
771	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
772	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
773	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
774	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
775	Abzug aus Kindern	Abzug		
776	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
777	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
778	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
779	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
780	Abzug aus Kindern	Abzug		
781	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
782	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
783	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
784	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
785	Abzug aus Kindern	Abzug		
786	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
787	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
788	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
789	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
790	Abzug aus Kindern	Abzug		
791	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
792	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
793	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
794	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
795	Abzug aus Kindern	Abzug		
796	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
797	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
798	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
799	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
800	Abzug aus Kindern	Abzug		
801	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
802	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
803	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
804	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
805	Abzug aus Kindern	Abzug		
806	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
807	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
808	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
809	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
810	Abzug aus Kindern	Abzug		
811	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
812	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
813	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
814	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
815	Abzug aus Kindern	Abzug		
816	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
817	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
818	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
819	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
820	Abzug aus Kindern	Abzug		
821	Gebührenabzug aus Kindern	Abzug		
822	Abzug für minderjährige Kinder aus Kindern	Abzug		
823	Abzug für erwachsene Kinder aus Kindern	Abzug		
824	Berechnung der Abzug aus Kindern	Abzug		
825	Abzug aus Kindern			

The form is a scanned document of the Swiss tax declaration. It includes sections for 'Vermögen im In- und Ausland' (Assets in and abroad), 'Geschäftsvermögen' (Business assets), 'Schulden' (Debts), 'Bewegliche Vermögensgegenstände' (Movable assets), and 'Wertpapiere' (Securities). The right side of the form shows a summary of assets and debts, and the bottom right corner indicates 'Hauptformular Seite 4'.

Vermögen im In- und Ausland

Der kantonalen Vermögenssteuer unterliegt das **gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen**. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Vermögenssteuer im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht festgesetzt.

Steuerfrei sind der **Hausrat** und die persönlichen **Gebrauchsgegenstände** (einschliesslich Motorfahrzeuge für den täglichen Gebrauch). Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen ebenfalls steuerfrei.

Privatvermögen

800 Guthaben und Wertschriften

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Guthaben und Wertschriften sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Guthaben und Wertschriften sind im Formular zu bezeichnen.

Guthaben und Wertschriften sind zum **Verkehrswert** oder allenfalls zum niedrigeren **Mittelwert** steuerbar. Als Mittelwert gilt der Durchschnitt von Verkehrswert und Ertragswert. Der Ertragswert bestimmt sich anhand des kapitalisierten Bruttoertrages (Jahresertrag). Der Kapitalisierungssatz beträgt 0.2895%. Die Kapitalisierung erfolgt nach der Formel: Bruttoertrag mal Faktor 345.

Als Kapitalisierungssatz gilt das Mittel aus dem Zinssatz für Sparkonti (Sparhefte) der Basler Kantonalbank und der Rendite für Bundesobligationen per Ende September der Steuerperiode.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember 2026 erfolgt die Berechnung des Ertragswertes anhand des Bruttoertrages des Vorjahrs.

Der **Steuerwert von Guthaben** ist mit dem nominellen Forderungsbetrag anzugeben.

Der **Steuerwert von Wertschriften** bestimmt sich nach dem Börsenwert am Ende der Steuerperiode. Die von den Banken erstellten Depot- und Steuerverzeichnisse können für die Deklaration der Steuerwerte verwendet werden.

Für in der Schweiz kotierte in- und ausländische Titel und für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können die Steuerwerte den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden. Die **Kurslisten** können im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden. Für im Ausland kotierte Titel ist der letzte notierte Kurs massgebend. Nicht kotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben. Der Verkehrswert von nicht kotierten Wertpapieren ist bei der Gesellschaft anzufragen, wenn dieser nicht bekannt ist.

Gesperrte Mitarbeiteraktien werden mit einem Einschlag auf den Verkehrswert von 30% berücksichtigt (Depotauszug per 31. Dezember bzw. per Ende der Steuerpflicht beilegen).

Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind in Schweizer Franken zum gleichen Kurs umzurechnen, wie die im Ausland kotierten Wertpapiere.

Die Angaben zu den Devisen-Jahresendkursen sind in den Kurslisten enthalten und können im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden.

Kryptowährungen sind zum Kurswert am Ende der Steuerperiode im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben. Angaben zu Jahresendkursen können der Kursliste unter www.ictax.admin oder www.coinmarketcap.com entnommen werden.

810 Zinslose Forderungen

Zinslose Forderungen sind zum **Verkehrswert** steuerbar. Bei bestrittenen oder gefährdeten Forderungen kann der Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen berücksichtigt werden. Auf eine allfällige Unterbewertung ist hinzuweisen.

The form is a scanned document of the securities statement. It includes sections for 'Wertpapiere' (Securities), 'Guthaben' (Deposits), and 'Aufstellungen' (Balances). The right side of the form shows a summary of assets and debts, and the bottom right corner indicates 'Wertschriftenverzeichnis W Seite 1'.

The form is a scanned document of the balance sheet for the securities statement. It includes sections for 'Aufstellung' (Balance sheet), 'Guthaben' (Deposits), and 'Wertpapiere' (Securities). The right side of the form shows a summary of assets and debts, and the bottom right corner indicates 'Aufstellung Seite 1'.

Falls die Felder im Formular W Wertschriftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beilätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen bzw. der Steuerverzeichnisse der Bank ist in das Formular zu übertragen.

815

Lebensversicherungen

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) sind zum **Rückkaufswert** einschliesslich den Überschussanteilen steuerbar. Zum Rückkaufswert steuerbar sind auch Rentenversicherungen mit aufgeschobenen oder mit bereits laufenden Renten. Nach wie vor steuerfrei sind hingegen Rentenversicherungen mit laufenden Renten, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden. Massgeblich ist der von der Versicherungsgesellschaft bescheinigte Rückkaufswert. Die Bescheinigung ist beizulegen.

821

Liegenschaften

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Grundstücke und Liegenschaften sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Liegenschaft sind im Formular zu bezeichnen.

Selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften

Im Kanton Basel-Stadt gelegene, selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften des Privatvermögens werden zum **Realwert** bewertet. Als Steuerwert gilt der von der Steuerverwaltung Basel-Stadt festgesetzte Wert gemäss Bewertungsverfügung. Massgebend ist die generelle Neubewertung von selbstgenutzten Liegenschaften im Kanton Basel-Stadt per 31. Dezember 2016. Auf Antrag und Nachweis wird bei nicht kommerziellen, dem Eigengebrauch dienenden und bei der Gebäudeversicherung versicherten Photovoltaikaufdachanlagen, der Steuerwert um den Versicherungswert der Photovoltaikaufdachanlage oder um pauschal CHF 15'000 reduziert.

Bei nicht im Kanton Basel-Stadt gelegenen Grundstücken und Liegenschaften sind der bisherige Steuerwert und zusätzlich der auswärtige Steuerwert (z.B. Amtlicher Wert, Katasterwert) einzusetzen. Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften

Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften des Privatvermögens werden zum **Ertragswert** bewertet. Als Steuerwert gilt der kapitalisierte jährliche Bruttoertrag bzw. bei Leerstand die Sollmietzinsen ohne Nebenkosten. Der Kapitalisierungssatz beträgt 6.50%. Die Kapitalisierung erfolgt nach der Formel: Miet- und Pachtzinseinnahmen (ohne an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten) mal 100 geteilt durch 6.50.

Bei nicht im Kanton Basel-Stadt gelegenen Grundstücken und Liegenschaften ist zusätzlich der auswärtige Steuerwert (z.B. Amtlicher Wert, Katasterwert) einzusetzen.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember 2026 erfolgt die Berechnung des Ertragswertes anhand der Miet- und Pachtzinsen des Vorjahrs.

830

Anteile an unverteilten Erbschaften

Anteile an unverteilten Erbschaften sind im **Formular E Beteiligung an einer Erbgemeinschaft** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Erbgemeinschaften werden nicht separat besteuert. Vielmehr haben die Erben und Erbinnen den Anteil am Einkommen und Vermögen entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern.

Beim Ausfüllen des Fragebogens empfiehlt sich das folgende Vorgehen: Zuerst ist das Vermögen der Erbgemeinschaft am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht zu ermitteln und dann auf die einzelnen Erben und Erbinnen entsprechend ihrer Erbquote zu verteilen. Im Weitern ist das Vermögen am Todestag anzugeben. Die entsprechenden quotenmässigen Anteile werden dann aufgrund des Zeitpunktes des Erbanfalles von Amtes wegen vermögensmindernd berücksichtigt. Vom Fragebogen sind Kopien für die einzelnen Erben und Erbinnen anzufertigen und der persönlichen Steuererklärung beizulegen.

835

Bargeld, Edelmetalle und übrige Vermögenswerte

Bargeld, Goldmünzen, Barrengold und andere Edelmetalle sind zum **Verkehrswert** anzugeben. Die Steuerwerte für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden. Die Kurslisten können bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt oder im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden.

Falls die Felder im Formular L Liegenschaftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in das Formular zu übertragen.

The form is a scanned document of the Swiss tax declaration. It includes sections for 'Vermögen im In- und Ausland' (Assets in and abroad), 'Geschäftsvolumen' (Business volume), and 'Bilanzen' (Bilans). The 'Vermögen im In- und Ausland' section contains tables for Prämien (Prizes), Vermögen (Assets), and Geschäftsvolumen (Business volume). The 'Bilanzen' section contains tables for Bilanz 1 (Balance Sheet 1) and Bilanz 2 (Balance Sheet 2). The bottom right corner of the form is labeled 'Hauptformular Seite 4'.

Die übrigen Vermögenswerte wie Briefmarken- und Bildersammlungen oder Urheber-, Lizenz- und Patentrechte sind ebenfalls zum Verkehrswert anzugeben. Es ist eine Aufstellung beizulegen.

Photovoltaikaufdachanlagen sind separat zur Liegenschaft zu 50% der effektiven Installationskosten anzugeben. Ausgenommen sind selbstgenutzte Photovoltaikaufdach-Kleinanlagen, die dem privaten Eigengebrauch dienen.

Bei Kunstgegenständen ist der Versicherungswert oder ein durch Schätzung/Gutachten ermittelter Wert massgebend. Es spielt keine Rolle, ob es sich um eine Sammlung oder ein einzelnes Objekt handelt. Kunstgegenstände mit einem gesamten Wert unter CHF 100'000.– sind grundsätzlich steuerfrei, solche mit einem gesamten Wert über CHF 100'000.– sind unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse steuerbar.

Geschäftsvermögen

840/841 Aktiven gemäss Bilanz

Die Bilanz gemäss Jahresrechnung umfasst das bewegliche und unbewegliche Geschäftsvermögen. Dazu gehören Guthaben und Wertschriften, Grundstücke und Liegenschaften sowie sonstige geschäftliche Aktiven wie Mobilien, Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorräte und Waren.

Guthaben und Wertschriften des Geschäftsvermögens werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet (Buchwert). Sie sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben.

Grundstücke und Liegenschaften des Geschäftsvermögens werden (wie beim Privatvermögen) zum **Realwert** bei Selbstnutzung und zum **Ertragswert** bei Vermietung und Verpachtung bewertet (Ziffer 821). Sie sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben. Die so ermittelten Werte sind lediglich für die Vermögenssteuer massgebend; die bilanzierten Werte (Buchwerte) bleiben unverändert.

Der **Buchwert von Grundstücken und Liegenschaften** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser im Liegenschaftenverzeichnis (Ziffer 821) und in den Aktiven gemäss Bilanz (Ziffer 840) enthalten ist.

860/865 Anteile an Personengesellschaften

Anzugeben ist hier der Anteil am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem **Fragebogen P Personengesellschaften**.

Schulden

870 Privatschulden

Privatschulden sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

872 Geschäftsschulden

Geschäftsschulden sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Steuerfreie Beträge

Für die Festsetzung der steuerfreien Beträge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend.

890 Freibetrag für Ehegatten und für alleinerziehende Personen

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und alleinstehende Personen, die allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen, steht ein steuerfreier Betrag von CHF 150'000.– zu. Der Freibetrag ist nicht zu-lässig, wenn die alleinstehende Person in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemein-samen und / oder nicht gemeinsamen Kindern lebt.

891 Freibetrag für alle übrigen steuerpflichtigen Personen

Allen übrigen steuerpflichtigen Personen steht ein steuerfreier Betrag von **CHF 75'000.–** zu.

892 Freibetrag für minderjährige Kinder

Zusätzlich steht für jedes minderjährige Kind, für das die steuerpflichtige Person zur Haupt-sache aufkommt, ein steuerfreier Betrag von **CHF 15'000.–** zu.

Steuerermässigungen bei besonderen Verhältnissen

Steuerpflichtige Personen mit geringem Einkommen

Die Vermögenssteuer ermässigt sich für folgende Personen:

- für alleinstehende Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 14'000.-;
 - für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 20'000.-;
 - für Personen, denen ein Kinderabzug (Ziffer 750) oder ein Unterstützungsabzug (Ziffer 755) zusteht, mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 20'000.-.

Die Ermässigung wird von Amtes wegen wie folgt berechnet:

- 75% bei einem Vermögen bis zu CHF 100'000.-
 - 50% bei einem Vermögen bis zu CHF 200'000.-
 - 25% bei einem Vermögen bis zu CHF 400'000.-

Ermässigung bei Vermögen mit geringer Rendite

Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer und deren Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50% des Vermögensertrages übersteigen, wird die Vermögenssteuer von Amtes wegen auf diesen Betrag ermässigt, höchstens aber auf 5% des steuerbaren Vermögens.

Mit dem seit der Steuerperiode 2008 geltenden neuen Tarifsystem sind hohe Sozialabzüge eingeführt worden, welche die Steuerprogression steuern und das existenznotwendige Einkommen von der Besteuerung befreien. Die Steuersätze dürfen deshalb nicht mit der effektiven Belastung des Reineinkommens gleichgesetzt werden.

Kantonaler Einkommenssteuertarif A

Der Tarif A (Grundtarif) ist anwendbar für:

- alleinstehende Personen (sofern nicht wegen Unterhaltpflichten dem Tarif B unterstehend).

Von	CHF 100.–	bis	CHF 212'500.–	►	CHF 21.–	je	CHF 100.–
Über	CHF 212'500.–	bis	CHF 316'300.–	►	CHF 27.25	je	CHF 100.–
Über	CHF 316'300.–			►	CHF 28.25	je	CHF 100.–

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF									
100	21.0000	21.00	6'400	21.0000	1'344.00	12'700	21.0000	2'667.00	19'000	21.0000	3'990.00
200	21.0000	42.00	6'500	21.0000	1'365.00	12'800	21.0000	2'688.00	19'100	21.0000	4'011.00
300	21.0000	63.00	6'600	21.0000	1'386.00	12'900	21.0000	2'709.00	19'200	21.0000	4'032.00
400	21.0000	84.00	6'700	21.0000	1'407.00	13'000	21.0000	2'730.00	19'300	21.0000	4'053.00
500	21.0000	105.00	6'800	21.0000	1'428.00	13'100	21.0000	2'751.00	19'400	21.0000	4'074.00
600	21.0000	126.00	6'900	21.0000	1'449.00	13'200	21.0000	2'772.00	19'500	21.0000	4'095.00
700	21.0000	147.00	7'000	21.0000	1'470.00	13'300	21.0000	2'793.00	19'600	21.0000	4'116.00
800	21.0000	168.00	7'100	21.0000	1'491.00	13'400	21.0000	2'814.00	19'700	21.0000	4'137.00
900	21.0000	189.00	7'200	21.0000	1'512.00	13'500	21.0000	2'835.00	19'800	21.0000	4'158.00
1'000	21.0000	210.00	7'300	21.0000	1'533.00	13'600	21.0000	2'856.00	19'900	21.0000	4'179.00
1'100	21.0000	231.00	7'400	21.0000	1'554.00	13'700	21.0000	2'877.00	20'000	21.0000	4'200.00
1'200	21.0000	252.00	7'500	21.0000	1'575.00	13'800	21.0000	2'898.00	20'100	21.0000	4'221.00
1'300	21.0000	273.00	7'600	21.0000	1'596.00	13'900	21.0000	2'919.00	20'200	21.0000	4'242.00
1'400	21.0000	294.00	7'700	21.0000	1'617.00	14'000	21.0000	2'940.00	20'300	21.0000	4'263.00
1'500	21.0000	315.00	7'800	21.0000	1'638.00	14'100	21.0000	2'961.00	20'400	21.0000	4'284.00
1'600	21.0000	336.00	7'900	21.0000	1'659.00	14'200	21.0000	2'982.00	20'500	21.0000	4'305.00
1'700	21.0000	357.00	8'000	21.0000	1'680.00	14'300	21.0000	3'003.00	20'600	21.0000	4'326.00
1'800	21.0000	378.00	8'100	21.0000	1'701.00	14'400	21.0000	3'024.00	20'700	21.0000	4'347.00
1'900	21.0000	399.00	8'200	21.0000	1'722.00	14'500	21.0000	3'045.00	20'800	21.0000	4'368.00
2'000	21.0000	420.00	8'300	21.0000	1'743.00	14'600	21.0000	3'066.00	20'900	21.0000	4'389.00
2'100	21.0000	441.00	8'400	21.0000	1'764.00	14'700	21.0000	3'087.00	21'000	21.0000	4'410.00
2'200	21.0000	462.00	8'500	21.0000	1'785.00	14'800	21.0000	3'108.00	21'100	21.0000	4'431.00
2'300	21.0000	483.00	8'600	21.0000	1'806.00	14'900	21.0000	3'129.00	21'200	21.0000	4'452.00
2'400	21.0000	504.00	8'700	21.0000	1'827.00	15'000	21.0000	3'150.00	21'300	21.0000	4'473.00
2'500	21.0000	525.00	8'800	21.0000	1'848.00	15'100	21.0000	3'171.00	21'400	21.0000	4'494.00
2'600	21.0000	546.00	8'900	21.0000	1'869.00	15'200	21.0000	3'192.00	21'500	21.0000	4'515.00
2'700	21.0000	567.00	9'000	21.0000	1'890.00	15'300	21.0000	3'213.00	21'600	21.0000	4'536.00
2'800	21.0000	588.00	9'100	21.0000	1'911.00	15'400	21.0000	3'234.00	21'700	21.0000	4'557.00
2'900	21.0000	609.00	9'200	21.0000	1'932.00	15'500	21.0000	3'255.00	21'800	21.0000	4'578.00
3'000	21.0000	630.00	9'300	21.0000	1'953.00	15'600	21.0000	3'276.00	21'900	21.0000	4'599.00
3'100	21.0000	651.00	9'400	21.0000	1'974.00	15'700	21.0000	3'297.00	22'000	21.0000	4'620.00
3'200	21.0000	672.00	9'500	21.0000	1'995.00	15'800	21.0000	3'318.00	22'100	21.0000	4'641.00
3'300	21.0000	693.00	9'600	21.0000	2'016.00	15'900	21.0000	3'339.00	22'200	21.0000	4'662.00
3'400	21.0000	714.00	9'700	21.0000	2'037.00	16'000	21.0000	3'360.00	22'300	21.0000	4'683.00
3'500	21.0000	735.00	9'800	21.0000	2'058.00	16'100	21.0000	3'381.00	22'400	21.0000	4'704.00
3'600	21.0000	756.00	9'900	21.0000	2'079.00	16'200	21.0000	3'402.00	22'500	21.0000	4'725.00
3'700	21.0000	777.00	10'000	21.0000	2'100.00	16'300	21.0000	3'423.00	22'600	21.0000	4'746.00
3'800	21.0000	798.00	10'100	21.0000	2'121.00	16'400	21.0000	3'444.00	22'700	21.0000	4'767.00
3'900	21.0000	819.00	10'200	21.0000	2'142.00	16'500	21.0000	3'465.00	22'800	21.0000	4'788.00
4'000	21.0000	840.00	10'300	21.0000	2'163.00	16'600	21.0000	3'486.00	22'900	21.0000	4'809.00
4'100	21.0000	861.00	10'400	21.0000	2'184.00	16'700	21.0000	3'507.00	23'000	21.0000	4'830.00
4'200	21.0000	882.00	10'500	21.0000	2'205.00	16'800	21.0000	3'528.00	23'200	21.0000	4'872.00
4'300	21.0000	903.00	10'600	21.0000	2'226.00	16'900	21.0000	3'549.00	23'400	21.0000	4'914.00
4'400	21.0000	924.00	10'700	21.0000	2'247.00	17'000	21.0000	3'570.00	23'600	21.0000	4'956.00
4'500	21.0000	945.00	10'800	21.0000	2'268.00	17'100	21.0000	3'591.00	23'800	21.0000	4'998.00
4'600	21.0000	966.00	10'900	21.0000	2'289.00	17'200	21.0000	3'612.00	24'000	21.0000	5'040.00
4'700	21.0000	987.00	11'000	21.0000	2'310.00	17'300	21.0000	3'633.00	24'200	21.0000	5'082.00
4'800	21.0000	1'008.00	11'100	21.0000	2'331.00	17'400	21.0000	3'654.00	24'400	21.0000	5'124.00
4'900	21.0000	1'029.00	11'200	21.0000	2'352.00	17'500	21.0000	3'675.00	24'600	21.0000	5'166.00
5'000	21.0000	1'050.00	11'300	21.0000	2'373.00	17'600	21.0000	3'696.00	24'800	21.0000	5'208.00
5'100	21.0000	1'071.00	11'400	21.0000	2'394.00	17'700	21.0000	3'717.00	25'000	21.0000	5'250.00
5'200	21.0000	1'092.00	11'500	21.0000	2'415.00	17'800	21.0000	3'738.00	25'200	21.0000	5'292.00
5'300	21.0000	1'113.00	11'600	21.0000	2'436.00	17'900	21.0000	3'759.00	25'400	21.0000	5'334.00
5'400	21.0000	1'134.00	11'700	21.0000	2'457.00	18'000	21.0000	3'780.00	25'600	21.0000	5'376.00
5'500	21.0000	1'155.00	11'800	21.0000	2'478.00	18'100	21.0000	3'801.00	25'800	21.0000	5'418.00
5'600	21.0000	1'176.00	11'900	21.0000	2'499.00	18'200	21.0000	3'822.00	26'000	21.0000	5'460.00
5'700	21.0000	1'197.00	12'000	21.0000	2'520.00	18'300	21.0000	3'843.00	26'200	21.0000	5'502.00
5'800	21.0000	1'218.00	12'100	21.0000	2'541.00	18'400	21.0000	3'864.00	26'400	21.0000	5'544.00
5'900	21.0000	1'239.00	12'200	21.0000	2'562.00	18'500	21.0000	3'885.00	26'600	21.0000	5'586.00
6'000	21.0000	1'260.00	12'300	21.0000	2'583.00	18'600	21.0000	3'906.00	26'800	21.0000	5'628.00
6'100	21.0000	1'281.00	12'400	21.0000	2'604.00	18'700	21.0000	3'927.00	27'000	21.0000	5'670.00
6'200	21.0000	1'302.00	12'500	21.0000	2'625.00	18'800	21.0000	3'948.00	27'200	21.0000	5'712.00
6'300	21.0000	1'323.00	12'600	21.0000	2'646.00	18'900	21.0000	3'969.00	27'400	21.0000	5'754.00

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF												
40'200	21.0000	8'442.00	55'800	21.0000	11'718.00	78'000	21.0000	16'380.00	117'000	21.0000	24'570.00	177'000	21.0000	37'170.00
40'400	21.0000	8'484.00	56'000	21.0000	11'760.00	78'500	21.0000	16'485.00	117'500	21.0000	24'675.00	178'000	21.0000	37'380.00
40'600	21.0000	8'526.00	56'200	21.0000	11'802.00	79'000	21.0000	16'590.00	118'000	21.0000	24'780.00	179'000	21.0000	37'590.00
40'800	21.0000	8'568.00	56'400	21.0000	11'844.00	79'500	21.0000	16'695.00	118'500	21.0000	24'885.00	180'000	21.0000	37'800.00
41'000	21.0000	8'610.00	56'600	21.0000	11'886.00	80'000	21.0000	16'800.00	119'000	21.0000	24'990.00	181'000	21.0000	38'010.00
41'200	21.0000	8'652.00	56'800	21.0000	11'928.00	80'500	21.0000	16'905.00	119'500	21.0000	25'095.00	182'000	21.0000	38'220.00
41'400	21.0000	8'694.00	57'000	21.0000	11'970.00	81'000	21.0000	17'010.00	120'000	21.0000	25'200.00	183'000	21.0000	38'430.00
41'600	21.0000	8'736.00	57'200	21.0000	12'012.00	81'500	21.0000	17'115.00	120'500	21.0000	25'305.00	184'000	21.0000	38'640.00
41'800	21.0000	8'778.00	57'400	21.0000	12'054.00	82'000	21.0000	17'220.00	121'000	21.0000	25'410.00	185'000	21.0000	38'850.00
42'000	21.0000	8'820.00	57'600	21.0000	12'096.00	82'500	21.0000	17'325.00	121'500	21.0000	25'515.00	186'000	21.0000	39'060.00
42'200	21.0000	8'862.00	57'800	21.0000	12'138.00	83'000	21.0000	17'430.00	122'000	21.0000	25'620.00	187'000	21.0000	39'270.00
42'400	21.0000	8'904.00	58'000	21.0000	12'180.00	83'500	21.0000	17'535.00	122'500	21.0000	25'725.00	188'000	21.0000	39'480.00
42'600	21.0000	8'946.00	58'200	21.0000	12'222.00	84'000	21.0000	17'640.00	123'000	21.0000	25'830.00	189'000	21.0000	39'690.00
42'800	21.0000	8'988.00	58'400	21.0000	12'264.00	84'500	21.0000	17'745.00	123'500	21.0000	25'935.00	190'000	21.0000	39'900.00
43'000	21.0000	9'030.00	58'600	21.0000	12'306.00	85'000	21.0000	17'850.00	124'000	21.0000	26'040.00	191'000	21.0000	40'110.00
43'200	21.0000	9'072.00	58'800	21.0000	12'348.00	85'500	21.0000	17'955.00	124'500	21.0000	26'145.00	192'000	21.0000	40'320.00
43'400	21.0000	9'114.00	59'000	21.0000	12'390.00	86'000	21.0000	18'060.00	125'000	21.0000	26'250.00	193'000	21.0000	40'530.00
43'600	21.0000	9'156.00	59'200	21.0000	12'432.00	86'500	21.0000	18'165.00	125'500	21.0000	26'355.00	194'000	21.0000	40'740.00
43'800	21.0000	9'198.00	59'400	21.0000	12'474.00	87'000	21.0000	18'270.00	126'000	21.0000	26'460.00	195'000	21.0000	40'950.00
44'000	21.0000	9'240.00	59'600	21.0000	12'516.00	87'500	21.0000	18'375.00	126'500	21.0000	26'565.00	196'000	21.0000	41'160.00
44'200	21.0000	9'282.00	59'800	21.0000	12'558.00	88'000	21.0000	18'480.00	127'000	21.0000	26'670.00	197'000	21.0000	41'370.00
44'400	21.0000	9'324.00	60'000	21.0000	12'600.00	88'500	21.0000	18'585.00	127'500	21.0000	26'775.00	198'000	21.0000	41'580.00
44'600	21.0000	9'366.00	60'200	21.0000	12'642.00	89'000	21.0000	18'690.00	128'000	21.0000	26'880.00	199'000	21.0000	41'790.00
44'800	21.0000	9'408.00	60'400	21.0000	12'684.00	89'500	21.0000	18'795.00	128'500	21.0000	26'985.00	200'000	21.0000	42'000.00
45'000	21.0000	9'450.00	60'600	21.0000	12'726.00	90'000	21.0000	18'900.00	129'000	21.0000	27'090.00	201'000	21.0000	42'210.00
45'200	21.0000	9'492.00	60'800	21.0000	12'768.00	90'500	21.0000	19'005.00	129'500	21.0000	27'195.00	202'000	21.0000	42'420.00
45'400	21.0000	9'534.00	61'000	21.0000	12'810.00	91'000	21.0000	19'110.00	130'000	21.0000	27'300.00	203'000	21.0000	42'630.00
45'600	21.0000	9'576.00	61'200	21.0000	12'852.00	91'500	21.0000	19'215.00	130'500	21.0000	27'405.00	204'000	21.0000	42'840.00
45'800	21.0000	9'618.00	61'400	21.0000	12'894.00	92'000	21.0000	19'320.00	131'000	21.0000	27'510.00	205'000	21.0000	43'050.00
46'000	21.0000	9'660.00	61'600	21.0000	12'936.00	92'500	21.0000	19'425.00	131'500	21.0000	27'615.00	206'000	21.0000	43'260.00
46'200	21.0000	9'702.00	61'800	21.0000	12'978.00	93'000	21.0000	19'530.00	132'000	21.0000	27'720.00	207'000	21.0000	43'470.00
46'400	21.0000	9'744.00	62'000	21.0000	13'020.00	93'500	21.0000	19'635.00	132'500	21.0000	27'825.00	208'000	21.0000	43'680.00
46'600	21.0000	9'786.00	62'200	21.0000	13'062.00	94'000	21.0000	19'740.00	133'000	21.0000	27'930.00	209'000	21.0000	43'890.00
46'800	21.0000	9'828.00	62'400	21.0000	13'104.00	94'500	21.0000	19'845.00	133'500	21.0000	28'035.00	210'000	21.0000	44'100.00
47'000	21.0000	9'870.00	62'600	21.0000	13'146.00	95'000	21.0000	19'950.00	134'000	21.0000	28'140.00	211'000	21.0000	44'310.00
47'200	21.0000	9'912.00	62'800	21.0000	13'188.00	95'500	21.0000	20'055.00	134'500	21.0000	28'245.00	212'000	21.0000	44'520.00
47'400	21.0000	9'954.00	63'000	21.0000	13'230.00	96'000	21.0000	20'160.00	135'000	21.0000	28'350.00	213'000	21.0147	44'761.25
47'600	21.0000	9'996.00	63'200	21.0000	13'272.00	96'500	21.0000	20'265.00	136'000	21.0000	28'560.00	214'000	21.0438	45'033.75
47'800	21.0000	10'038.00	63'400	21.0000	13'314.00	97'000	21.0000	20'370.00	137'000	21.0000	28'770.00	215'000	21.0727	45'306.25
48'000	21.0000	10'080.00	63'600	21.0000	13'356.00	97'500	21.0000	20'475.00	138'000	21.0000	28'980.00	216'000	21.1013	45'578.75
48'200	21.0000	10'122.00	63'800	21.0000	13'398.00	98'000	21.0000	20'580.00	139'000	21.0000	29'190.00	217'000	21.1296	45'851.25
48'400	21.0000	10'164.00	64'000	21.0000	13'440.00	98'500	21.0000	20'685.00	140'000	21.0000	29'400.00	218'000	21.1577	46'123.75
48'600	21.0000	10'206.00	64'200	21.0000	13'482.00	99'000	21.0000	20'790.00	141'000	21.0000	29'610.00	219'000	21.1855	46'396.25
48'800	21.0000	10'248.00	64'400	21.0000	13'524.00	99'500	21.0000	20'895.00	142'000	21.0000	29'820.00	220'000	21.2131	46'668.75
49'000	21.0000	10'290.00	64'600	21.0000	13'566.00	100'000	21.0000	21'000.00	143'000	21.0000	30'030.00	221'000	21.2404	46'941.25
49'200	21.0000	10'332.00	64'800	21.0000	13'608.00	100'500	21.0000	21'105.00	144'000	21.0000	30'240.00	222'000	21.2675	47'213.75
49'400	21.0000	10'374.00	65'000	21.0000	13'650.00	101'000	21.0000	21'210.00	145'000	21.0000	30'450.00	223'000	21.2943	47'486.25
49'600	21.0000	10'416.00	65'200	21.0000	13'692.00	101'500	21.0000	21'315.00	146'000	21.0000	30'660.00	224'000	21.3209	47'758.75
49'800	21.0000	10'458.00	65'400	21.0000	13'734.00	102'000	21.0000	21'420.00	147'000	21.0000	30'870.00	225'000	21.3472	48'031.25
50'000	21.0000	10'500.00	65'600	21.0000	13'776.00	102'500	21.0000	21'525.00	148'000	21.0000	31'080.00	226'000	21.3733	48'303.75
50'200	21.0000	10'542.00	65'800	21.0000	13'818.00	103'000	21.0000	21'630.00	149'000	21.0000	31'290.00	227'000	21.3992	48'576.25
50'400	21.0000	10'584.00	66'000	21.0000	13'860.00	103'500	21.0000	21'735.00	150'000	21.0000	31'500.00	228'000	21.4249	48'848.75
50'600	21.0000	10'626.00	66'200	21.0000	13'902.00	104'000	21.0000	21'840.00	151'000	21.0000	31'710.00	229'000	21.4503	49'121.25
50'800	21.0000	10'668.00	66'400	21.0000	13'944.00	104'500	21.0000	21'945.00	152'000	21.0000	31'920.00	230'000	21.4755	49'393.75
51'000	21.0000	10'710.00	66'600	21.0000	13'986.00	105'000	21.0000	22'050.00	153'000	21.0000	32'130.00	231'000	21.5005	49'666.25
51'200	21.0000	10'752.00	66'800	21.0000	14'028.00	105'500	21.0000	22'155.00	154'000	21.0000	32'340.00	232'000	2	

Mit dem seit der Steuerperiode 2008 geltenden neuen Tarifsystem sind hohe Sozialabzüge eingeführt worden, welche die Steuerprogression steuern und das existenznotwendige Einkommen von der Besteuerung befreien. Die Steuersätze dürfen deshalb nicht mit der effektiven Belastung des Reineinkommens gleichgesetzt werden.

Kantonaler Einkommenssteuertarif B

Der Tarif B ist anwendbar für:

- verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend);
- alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Von CHF 100.– bis CHF 424'900.– ► CHF 21.– je CHF 100.–
Über CHF 424'900.– bis CHF 632'500.– ► CHF 27.25 je CHF 100.–
Über CHF 632'500.– ► CHF 28.25 je CHF 100.–

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF									
100	21.0000	21.00	6'400	21.0000	1'344.00	12'700	21.0000	2'667.00	21'000	21.0000	4'410.00
200	21.0000	42.00	6'500	21.0000	1'365.00	12'800	21.0000	2'688.00	21'200	21.0000	4'452.00
300	21.0000	63.00	6'600	21.0000	1'386.00	12'900	21.0000	2'709.00	21'400	21.0000	4'494.00
400	21.0000	84.00	6'700	21.0000	1'407.00	13'000	21.0000	2'730.00	21'600	21.0000	4'536.00
500	21.0000	105.00	6'800	21.0000	1'428.00	13'100	21.0000	2'751.00	21'800	21.0000	4'578.00
600	21.0000	126.00	6'900	21.0000	1'449.00	13'200	21.0000	2'772.00	22'000	21.0000	4'620.00
700	21.0000	147.00	7'000	21.0000	1'470.00	13'300	21.0000	2'793.00	22'200	21.0000	4'662.00
800	21.0000	168.00	7'100	21.0000	1'491.00	13'400	21.0000	2'814.00	22'400	21.0000	4'704.00
900	21.0000	189.00	7'200	21.0000	1'512.00	13'500	21.0000	2'835.00	22'600	21.0000	4'746.00
1'000	21.0000	210.00	7'300	21.0000	1'533.00	13'600	21.0000	2'856.00	22'800	21.0000	4'788.00
1'100	21.0000	231.00	7'400	21.0000	1'554.00	13'700	21.0000	2'877.00	23'000	21.0000	4'830.00
1'200	21.0000	252.00	7'500	21.0000	1'575.00	13'800	21.0000	2'898.00	23'200	21.0000	4'872.00
1'300	21.0000	273.00	7'600	21.0000	1'596.00	13'900	21.0000	2'919.00	23'400	21.0000	4'914.00
1'400	21.0000	294.00	7'700	21.0000	1'617.00	14'000	21.0000	2'940.00	23'600	21.0000	4'956.00
1'500	21.0000	315.00	7'800	21.0000	1'638.00	14'100	21.0000	2'961.00	23'800	21.0000	4'998.00
1'600	21.0000	336.00	7'900	21.0000	1'659.00	14'200	21.0000	2'982.00	24'000	21.0000	5'040.00
1'700	21.0000	357.00	8'000	21.0000	1'680.00	14'300	21.0000	3'003.00	24'200	21.0000	5'082.00
1'800	21.0000	378.00	8'100	21.0000	1'701.00	14'400	21.0000	3'024.00	24'400	21.0000	5'124.00
1'900	21.0000	399.00	8'200	21.0000	1'722.00	14'500	21.0000	3'045.00	24'600	21.0000	5'166.00
2'000	21.0000	420.00	8'300	21.0000	1'743.00	14'600	21.0000	3'066.00	24'800	21.0000	5'208.00
2'100	21.0000	441.00	8'400	21.0000	1'764.00	14'700	21.0000	3'087.00	25'000	21.0000	5'250.00
2'200	21.0000	462.00	8'500	21.0000	1'785.00	14'800	21.0000	3'108.00	25'200	21.0000	5'292.00
2'300	21.0000	483.00	8'600	21.0000	1'806.00	14'900	21.0000	3'129.00	25'400	21.0000	5'334.00
2'400	21.0000	504.00	8'700	21.0000	1'827.00	15'000	21.0000	3'150.00	25'600	21.0000	5'376.00
2'500	21.0000	525.00	8'800	21.0000	1'848.00	15'100	21.0000	3'171.00	25'800	21.0000	5'418.00
2'600	21.0000	546.00	8'900	21.0000	1'869.00	15'200	21.0000	3'192.00	26'000	21.0000	5'460.00
2'700	21.0000	567.00	9'000	21.0000	1'890.00	15'300	21.0000	3'213.00	26'200	21.0000	5'502.00
2'800	21.0000	588.00	9'100	21.0000	1'911.00	15'400	21.0000	3'234.00	26'400	21.0000	5'544.00
2'900	21.0000	609.00	9'200	21.0000	1'932.00	15'500	21.0000	3'255.00	26'600	21.0000	5'586.00
3'000	21.0000	630.00	9'300	21.0000	1'953.00	15'600	21.0000	3'276.00	26'800	21.0000	5'628.00
3'100	21.0000	651.00	9'400	21.0000	1'974.00	15'700	21.0000	3'297.00	27'000	21.0000	5'670.00
3'200	21.0000	672.00	9'500	21.0000	1'995.00	15'800	21.0000	3'318.00	27'200	21.0000	5'712.00
3'300	21.0000	693.00	9'600	21.0000	2'016.00	15'900	21.0000	3'339.00	27'400	21.0000	5'754.00
3'400	21.0000	714.00	9'700	21.0000	2'037.00	16'000	21.0000	3'360.00	27'600	21.0000	5'796.00
3'500	21.0000	735.00	9'800	21.0000	2'058.00	16'100	21.0000	3'381.00	27'800	21.0000	5'838.00
3'600	21.0000	756.00	9'900	21.0000	2'079.00	16'200	21.0000	3'402.00	28'000	21.0000	5'880.00
3'700	21.0000	777.00	10'000	21.0000	2'100.00	16'300	21.0000	3'423.00	28'200	21.0000	5'922.00
3'800	21.0000	798.00	10'100	21.0000	2'121.00	16'400	21.0000	3'444.00	28'400	21.0000	5'964.00
3'900	21.0000	819.00	10'200	21.0000	2'142.00	16'500	21.0000	3'465.00	28'600	21.0000	6'006.00
4'000	21.0000	840.00	10'300	21.0000	2'163.00	16'600	21.0000	3'486.00	28'800	21.0000	6'048.00
4'100	21.0000	861.00	10'400	21.0000	2'184.00	16'700	21.0000	3'507.00	29'000	21.0000	6'090.00
4'200	21.0000	882.00	10'500	21.0000	2'205.00	16'800	21.0000	3'528.00	29'200	21.0000	6'132.00
4'300	21.0000	903.00	10'600	21.0000	2'226.00	16'900	21.0000	3'549.00	29'400	21.0000	6'174.00
4'400	21.0000	924.00	10'700	21.0000	2'247.00	17'000	21.0000	3'570.00	29'600	21.0000	6'216.00
4'500	21.0000	945.00	10'800	21.0000	2'268.00	17'200	21.0000	3'612.00	29'800	21.0000	6'258.00
4'600	21.0000	966.00	10'900	21.0000	2'289.00	17'400	21.0000	3'654.00	30'000	21.0000	6'300.00
4'700	21.0000	987.00	11'000	21.0000	2'310.00	17'600	21.0000	3'696.00	30'200	21.0000	6'342.00
4'800	21.0000	1'008.00	11'100	21.0000	2'331.00	17'800	21.0000	3'738.00	30'400	21.0000	6'384.00
4'900	21.0000	1'029.00	11'200	21.0000	2'352.00	18'000	21.0000	3'780.00	30'600	21.0000	6'426.00
5'000	21.0000	1'050.00	11'300	21.0000	2'373.00	18'200	21.0000	3'822.00	30'800	21.0000	6'468.00
5'100	21.0000	1'071.00	11'400	21.0000	2'394.00	18'400	21.0000	3'864.00	31'000	21.0000	6'510.00
5'200	21.0000	1'092.00	11'500	21.0000	2'415.00	18'600	21.0000	3'906.00	31'200	21.0000	6'552.00
5'300	21.0000	1'113.00	11'600	21.0000	2'436.00	18'800	21.0000	3'948.00	31'400	21.0000	6'594.00
5'400	21.0000	1'134.00	11'700	21.0000	2'457.00	19'000	21.0000	3'990.00	31'600	21.0000	6'636.00
5'500	21.0000	1'155.00	11'800	21.0000	2'478.00	19'200	21.0000	4'032.00	31'800	21.0000	6'678.00
5'600	21.0000	1'176.00	11'900	21.0000	2'499.00	19'400	21.0000	4'074.00	32'000	21.0000	6'720.00
5'700	21.0000	1'197.00	12'000	21.0000	2'520.00	19'600	21.0000	4'116.00	32'200	21.0000	6'762.00
5'800	21.0000	1'218.00	12'100	21.0000	2'541.00	19'800	21.0000	4'158.00	32'400	21.0000	6'804.00
5'900	21.0000	1'239.00	12'200	21.0000	2'562.00	20'000	21.0000	4'200.00	32'600	21.0000	6'846.00
6'000	21.0000	1'260.00	12'300	21.0000	2'583.00	20'200	21.0000	4'242.00	32'800	21.0000	6'888.00
6'100	21.0000	1'281.00	12'400	21.0000	2'604.00	20'400	21.0000	4'284.00	33'000	21.0000	6'930.00
6'200	21.0000	1'302.00	12'500	21.0000	2'625.00	20'600	21.0000	4'326.00	33'200	21.0000	6'972.00
6'300	21.0000	1'323.00	12'600	21.0000	2'646.00	20'800	21.0000	4'368.00	33'400	21.0000	7'014.00

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF												
54'000	21.0000	11'340.00	100'000	21.0000	21'000.00	178'000	21.0000	37'380.00	256'000	21.0000	53'760.00	334'000	21.0000	70'140.00
54'500	21.0000	11'445.00	101'000	21.0000	21'210.00	179'000	21.0000	37'590.00	257'000	21.0000	53'970.00	335'000	21.0000	70'350.00
55'000	21.0000	11'550.00	102'000	21.0000	21'420.00	180'000	21.0000	37'800.00	258'000	21.0000	54'180.00	336'000	21.0000	70'560.00
55'500	21.0000	11'655.00	103'000	21.0000	21'630.00	181'000	21.0000	38'010.00	259'000	21.0000	54'390.00	337'000	21.0000	70'770.00
56'000	21.0000	11'760.00	104'000	21.0000	21'840.00	182'000	21.0000	38'220.00	260'000	21.0000	54'600.00	338'000	21.0000	70'980.00
56'500	21.0000	11'865.00	105'000	21.0000	22'050.00	183'000	21.0000	38'430.00	261'000	21.0000	54'810.00	339'000	21.0000	71'190.00
57'000	21.0000	11'970.00	106'000	21.0000	22'260.00	184'000	21.0000	38'640.00	262'000	21.0000	55'020.00	340'000	21.0000	71'400.00
57'500	21.0000	12'075.00	107'000	21.0000	22'470.00	185'000	21.0000	38'850.00	263'000	21.0000	55'230.00	341'000	21.0000	71'610.00
58'000	21.0000	12'180.00	108'000	21.0000	22'680.00	186'000	21.0000	39'060.00	264'000	21.0000	55'440.00	342'000	21.0000	71'820.00
58'500	21.0000	12'285.00	109'000	21.0000	22'890.00	187'000	21.0000	39'270.00	265'000	21.0000	55'650.00	343'000	21.0000	72'030.00
59'000	21.0000	12'390.00	110'000	21.0000	23'100.00	188'000	21.0000	39'480.00	266'000	21.0000	55'860.00	344'000	21.0000	72'240.00
59'500	21.0000	12'495.00	111'000	21.0000	23'310.00	189'000	21.0000	39'690.00	267'000	21.0000	56'070.00	345'000	21.0000	72'450.00
60'000	21.0000	12'600.00	112'000	21.0000	23'520.00	190'000	21.0000	39'900.00	268'000	21.0000	56'280.00	346'000	21.0000	72'660.00
60'500	21.0000	12'705.00	113'000	21.0000	23'730.00	191'000	21.0000	40'110.00	269'000	21.0000	56'490.00	347'000	21.0000	72'870.00
61'000	21.0000	12'810.00	114'000	21.0000	23'940.00	192'000	21.0000	40'320.00	270'000	21.0000	56'700.00	348'000	21.0000	73'080.00
61'500	21.0000	12'915.00	115'000	21.0000	24'150.00	193'000	21.0000	40'530.00	271'000	21.0000	56'910.00	349'000	21.0000	73'290.00
62'000	21.0000	13'020.00	116'000	21.0000	24'360.00	194'000	21.0000	40'740.00	272'000	21.0000	57'120.00	350'000	21.0000	73'500.00
62'500	21.0000	13'125.00	117'000	21.0000	24'570.00	195'000	21.0000	40'950.00	273'000	21.0000	57'330.00	351'000	21.0000	73'710.00
63'000	21.0000	13'230.00	118'000	21.0000	24'780.00	196'000	21.0000	41'160.00	274'000	21.0000	57'540.00	352'000	21.0000	73'920.00
63'500	21.0000	13'335.00	119'000	21.0000	24'990.00	197'000	21.0000	41'370.00	275'000	21.0000	57'750.00	353'000	21.0000	74'130.00
64'000	21.0000	13'440.00	120'000	21.0000	25'200.00	198'000	21.0000	41'580.00	276'000	21.0000	57'960.00	354'000	21.0000	74'340.00
64'500	21.0000	13'545.00	121'000	21.0000	25'410.00	199'000	21.0000	41'790.00	277'000	21.0000	58'170.00	355'000	21.0000	74'550.00
65'000	21.0000	13'650.00	122'000	21.0000	25'620.00	200'000	21.0000	42'000.00	278'000	21.0000	58'380.00	356'000	21.0000	74'760.00
65'500	21.0000	13'755.00	123'000	21.0000	25'830.00	201'000	21.0000	42'210.00	279'000	21.0000	58'590.00	357'000	21.0000	74'970.00
66'000	21.0000	13'860.00	124'000	21.0000	26'040.00	202'000	21.0000	42'420.00	280'000	21.0000	58'800.00	358'000	21.0000	75'180.00
66'500	21.0000	13'965.00	125'000	21.0000	26'250.00	203'000	21.0000	42'630.00	281'000	21.0000	59'010.00	359'000	21.0000	75'390.00
67'000	21.0000	14'070.00	126'000	21.0000	26'460.00	204'000	21.0000	42'840.00	282'000	21.0000	59'220.00	360'000	21.0000	75'600.00
67'500	21.0000	14'175.00	127'000	21.0000	26'670.00	205'000	21.0000	43'050.00	283'000	21.0000	59'430.00	361'000	21.0000	75'810.00
68'000	21.0000	14'280.00	128'000	21.0000	26'880.00	206'000	21.0000	43'260.00	284'000	21.0000	59'640.00	362'000	21.0000	76'020.00
68'500	21.0000	14'385.00	129'000	21.0000	27'090.00	207'000	21.0000	43'470.00	285'000	21.0000	59'850.00	363'000	21.0000	76'230.00
69'000	21.0000	14'490.00	130'000	21.0000	27'300.00	208'000	21.0000	43'680.00	286'000	21.0000	60'060.00	364'000	21.0000	76'440.00
69'500	21.0000	14'595.00	131'000	21.0000	27'510.00	209'000	21.0000	43'890.00	287'000	21.0000	60'270.00	366'000	21.0000	76'860.00
70'000	21.0000	14'700.00	132'000	21.0000	27'720.00	210'000	21.0000	44'100.00	288'000	21.0000	60'480.00	368'000	21.0000	77'280.00
70'500	21.0000	14'805.00	133'000	21.0000	27'930.00	211'000	21.0000	44'310.00	289'000	21.0000	60'690.00	370'000	21.0000	77'700.00
71'000	21.0000	14'910.00	134'000	21.0000	28'140.00	212'000	21.0000	44'520.00	290'000	21.0000	60'900.00	372'000	21.0000	78'120.00
71'500	21.0000	15'015.00	135'000	21.0000	28'350.00	213'000	21.0000	44'730.00	291'000	21.0000	61'110.00	374'000	21.0000	78'540.00
72'000	21.0000	15'120.00	136'000	21.0000	28'560.00	214'000	21.0000	44'940.00	292'000	21.0000	61'320.00	376'000	21.0000	78'960.00
72'500	21.0000	15'225.00	137'000	21.0000	28'770.00	215'000	21.0000	45'150.00	293'000	21.0000	61'530.00	378'000	21.0000	79'380.00
73'000	21.0000	15'330.00	138'000	21.0000	28'980.00	216'000	21.0000	45'360.00	294'000	21.0000	61'740.00	380'000	21.0000	79'800.00
73'500	21.0000	15'435.00	139'000	21.0000	29'190.00	217'000	21.0000	45'570.00	295'000	21.0000	61'950.00	385'000	21.0000	80'850.00
74'000	21.0000	15'540.00	140'000	21.0000	29'400.00	218'000	21.0000	45'780.00	296'000	21.0000	62'160.00	390'000	21.0000	81'900.00
74'500	21.0000	15'645.00	141'000	21.0000	29'610.00	219'000	21.0000	45'990.00	297'000	21.0000	62'370.00	395'000	21.0000	82'950.00
75'000	21.0000	15'750.00	142'000	21.0000	29'820.00	220'000	21.0000	46'200.00	298'000	21.0000	62'580.00	400'000	21.0000	84'000.00
75'500	21.0000	15'855.00	143'000	21.0000	30'030.00	221'000	21.0000	46'410.00	299'000	21.0000	62'790.00	405'000	21.0000	85'050.00
76'000	21.0000	15'960.00	144'000	21.0000	30'240.00	222'000	21.0000	46'620.00	300'000	21.0000	63'000.00	410'000	21.0000	86'100.00
76'500	21.0000	16'065.00	145'000	21.0000	30'450.00	223'000	21.0000	46'830.00	301'000	21.0000	63'210.00	415'000	21.0000	87'150.00
77'000	21.0000	16'170.00	146'000	21.0000	30'660.00	224'000	21.0000	47'040.00	302'000	21.0000	63'420.00	420'000	21.0000	88'200.00
77'500	21.0000	16'275.00	147'000	21.0000	30'870.00	225'000	21.0000	47'250.00	303'000	21.0000	63'630.00	425'000	21.0015	89'256.25
78'000	21.0000	16'380.00	148'000	21.0000	31'080.00	226'000	21.0000	47'460.00	304'000	21.0000	63'840.00	430'000	21.0741	90'618.75
78'500	21.0000	16'485.00	149'000	21.0000	31'290.00	227'000	21.0000	47'670.00	305'000	21.0000	64'050.00	435'000	21.1451	91'981.25
79'000	21.0000	16'590.00	150'000	21.0000	31'500.00	228'000	21.0000	47'880.00	306'000	21.0000	64'260.00	440'000	21.2145	93'343.75
79'500	21.0000	16'695.00	151'000	21.0000	31'710.00	229'000	21.0000	48'090.00	307'000	21.0000	64'470.00	445'000	21.2823	94'706.25
80'000	21.0000	16'800.00	152'000	21.0000	31'920.00	230'000	21.0000	48'300.00	308'000	21.0000	64'680.00	450'000	21.3486	96'068.75
80'500	21.0000	16'905.00	153'000	21.0000	32'130.00	231'000	21.0000	48'510.00	309'000	21.0000	64'890.00	455'000	21.4135	97'431.25
81'000	21.0000	17'010.00	154'000	21.0000	32'340.00	232'000	21.0000	48'720.00	310'000	21.0000	65'100.00	460'000	21.4769	98'793.75
81'500	21.0000	17'												

Kantonaler Vermögenssteuertarif A

Der Tarif A (Grundtarif) ist anwendbar für:

- alleinstehende Personen.

Von	CHF 0.– bis CHF 250'000.–	► CHF 4.50	je CHF 1'000.–
Von	CHF 250'001.– bis CHF 750'000.–	► CHF 6.50	je CHF 1'000.–
Von	CHF 750'001.– bis CHF 2'500'000.–	► CHF 7.90	je CHF 1'000.–
Über	CHF 2'500'000.–	► CHF 7.90	je CHF 1'000.–

Ver- mögen	Steuer- satz %	Steuer- betrag									
1'000	4.500	4.50	130'000	4.500	585.00	430'000	5.337	2'295.00	730'000	5.815	4'245.00
2'000	4.500	9.00	135'000	4.500	607.50	435'000	5.351	2'327.50	740'000	5.824	4'310.00
3'000	4.500	13.50	140'000	4.500	630.00	440'000	5.364	2'360.00	750'000	5.833	4'375.00
4'000	4.500	18.00	145'000	4.500	652.50	445'000	5.376	2'392.50	760'000	5.861	4'454.00
5'000	4.500	22.50	150'000	4.500	675.00	450'000	5.389	2'425.00	770'000	5.887	4'533.00
6'000	4.500	27.00	155'000	4.500	697.50	455'000	5.401	2'457.50	780'000	5.913	4'612.00
7'000	4.500	31.50	160'000	4.500	720.00	460'000	5.413	2'490.00	790'000	5.938	4'691.00
8'000	4.500	36.00	165'000	4.500	742.50	465'000	5.425	2'522.50	800'000	5.963	4'770.00
9'000	4.500	40.50	170'000	4.500	765.00	470'000	5.436	2'555.00	810'000	5.986	4'849.00
10'000	4.500	45.00	175'000	4.500	787.50	475'000	5.447	2'587.50	820'000	6.010	4'928.00
12'000	4.500	54.00	180'000	4.500	810.00	480'000	5.458	2'620.00	830'000	6.033	5'007.00
14'000	4.500	63.00	185'000	4.500	832.50	485'000	5.469	2'652.50	840'000	6.055	5'086.00
16'000	4.500	72.00	190'000	4.500	855.00	490'000	5.480	2'685.00	850'000	6.076	5'165.00
18'000	4.500	81.00	195'000	4.500	877.50	495'000	5.490	2'717.50	860'000	6.098	5'244.00
20'000	4.500	90.00	200'000	4.500	900.00	500'000	5.500	2'750.00	870'000	6.118	5'323.00
22'000	4.500	99.00	205'000	4.500	922.50	505'000	5.510	2'782.50	880'000	6.139	5'402.00
24'000	4.500	108.00	210'000	4.500	945.00	510'000	5.520	2'815.00	890'000	6.158	5'481.00
26'000	4.500	117.00	215'000	4.500	967.50	515'000	5.529	2'847.50	900'000	6.178	5'560.00
28'000	4.500	126.00	220'000	4.500	990.00	520'000	5.538	2'880.00	910'000	6.197	5'639.00
30'000	4.500	135.00	225'000	4.500	1'012.50	525'000	5.548	2'912.50	920'000	6.215	5'718.00
32'000	4.500	144.00	230'000	4.500	1'035.00	530'000	5.557	2'945.00	930'000	6.233	5'797.00
34'000	4.500	153.00	235'000	4.500	1'057.50	535'000	5.565	2'977.50	940'000	6.251	5'876.00
36'000	4.500	162.00	240'000	4.500	1'080.00	540'000	5.574	3'010.00	950'000	6.268	5'955.00
38'000	4.500	171.00	245'000	4.500	1'102.50	545'000	5.583	3'042.50	960'000	6.285	6'034.00
40'000	4.500	180.00	250'000	4.500	1'125.00	550'000	5.591	3'075.00	970'000	6.302	6'113.00
42'000	4.500	189.00	255'000	4.539	1'157.50	555'000	5.599	3'107.50	980'000	6.318	6'192.00
44'000	4.500	198.00	260'000	4.577	1'190.00	560'000	5.607	3'140.00	990'000	6.334	6'271.00
46'000	4.500	207.00	265'000	4.613	1'222.50	565'000	5.615	3'172.50	1'000'000	6.350	6'350.00
48'000	4.500	216.00	270'000	4.648	1'255.00	570'000	5.623	3'205.00	1'010'000	6.365	6'429.00
50'000	4.500	225.00	275'000	4.682	1'287.50	575'000	5.630	3'237.50	1'020'000	6.380	6'508.00
52'000	4.500	234.00	280'000	4.714	1'320.00	580'000	5.638	3'270.00	1'030'000	6.395	6'587.00
54'000	4.500	243.00	285'000	4.746	1'352.50	585'000	5.645	3'302.50	1'040'000	6.410	6'666.00
56'000	4.500	252.00	290'000	4.776	1'385.00	590'000	5.653	3'335.00	1'050'000	6.424	6'745.00
58'000	4.500	261.00	295'000	4.805	1'417.50	595'000	5.660	3'367.50	1'060'000	6.438	6'824.00
60'000	4.500	270.00	300'000	4.833	1'450.00	600'000	5.667	3'400.00	1'070'000	6.451	6'903.00
62'000	4.500	279.00	305'000	4.861	1'482.50	605'000	5.674	3'432.50	1'080'000	6.465	6'982.00
64'000	4.500	288.00	310'000	4.887	1'515.00	610'000	5.680	3'465.00	1'090'000	6.478	7'061.00
66'000	4.500	297.00	315'000	4.913	1'547.50	615'000	5.687	3'497.50	1'100'000	6.491	7'140.00
68'000	4.500	306.00	320'000	4.938	1'580.00	620'000	5.694	3'530.00	1'110'000	6.504	7'219.00
70'000	4.500	315.00	325'000	4.962	1'612.50	625'000	5.700	3'562.50	1'120'000	6.516	7'298.00
72'000	4.500	324.00	330'000	4.985	1'645.00	630'000	5.706	3'595.00	1'130'000	6.528	7'377.00
74'000	4.500	333.00	335'000	5.007	1'677.50	635'000	5.713	3'627.50	1'140'000	6.540	7'456.00
76'000	4.500	342.00	340'000	5.029	1'710.00	640'000	5.719	3'660.00	1'150'000	6.552	7'535.00
78'000	4.500	351.00	345'000	5.051	1'742.50	645'000	5.725	3'692.50	1'160'000	6.564	7'614.00
80'000	4.500	360.00	350'000	5.071	1'775.00	650'000	5.731	3'725.00	1'170'000	6.575	7'693.00
82'000	4.500	369.00	355'000	5.092	1'807.50	655'000	5.737	3'757.50	1'180'000	6.586	7'772.00
84'000	4.500	378.00	360'000	5.111	1'840.00	660'000	5.742	3'790.00	1'190'000	6.597	7'851.00
86'000	4.500	387.00	365'000	5.130	1'872.50	665'000	5.748	3'822.50	1'200'000	6.608	7'930.00
88'000	4.500	396.00	370'000	5.149	1'905.00	670'000	5.754	3'855.00	1'210'000	6.619	8'009.00
90'000	4.500	405.00	375'000	5.167	1'937.50	675'000	5.759	3'887.50	1'220'000	6.630	8'088.00
92'000	4.500	414.00	380'000	5.184	1'970.00	680'000	5.765	3'920.00	1'230'000	6.640	8'167.00
94'000	4.500	423.00	385'000	5.201	2'002.50	685'000	5.770	3'952.50	1'240'000	6.650	8'246.00
96'000	4.500	432.00	390'000	5.218	2'035.00	690'000	5.775	3'985.00	1'250'000	6.660	8'325.00
98'000	4.500	441.00	395'000	5.234	2'067.50	695'000	5.781	4'017.50	1'260'000	6.670	8'404.00
100'000	4.500	450.00	400'000	5.250	2'100.00	700'000	5.786	4'050.00	1'270'000	6.680	8'483.00
105'000	4.500	472.50	405'000	5.265	2'132.50	705'000	5.791	4'082.50	1'280'000	6.689	8'562.00
110'000	4.500	495.00	410'000	5.280	2'165.00	710'000	5.796	4'115.00	1'290'000	6.698	8'641.00
115'000	4.500	517.50	415'000	5.295	2'197.50	715'000	5.801	4'147.50	1'300'000	6.708	8'720.00
120'000	4.500	540.00	420'000	5.310	2'230.00	720'000	5.806	4'180.00	1'310'000	6.717	8'799.00
125'000	4.500	562.50	425'000	5.324	2'262.50	725'000	5.810	4'212.50	1'320'000	6.726	8'878.00

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 750'000 erhöht sich der Steuerbetrag um CHF 7.90 je CHF 1'000 Mehrvermögen.
Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.

Der Tarif B ist anwendbar für:

- verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend).

Von CHF 0.– bis CHF 400'000.–	► CHF 4.50 je CHF 1'000.–
Von CHF 400'001.– bis CHF 1'200'000.–	► CHF 6.50 je CHF 1'000.–
Von CHF 1'200'001.– bis CHF 4'000'000.–	► CHF 7.90 je CHF 1'000.–
Über CHF 4'000'000.–	► CHF 7.90 je CHF 1'000.–

Ver- mögen	Steuer- satz %	Steuer- betrag CHF									
1'000	4.500	4.50	130'000	4.500	585.00	430'000	4.640	1'995.00	730'000	5.404	3'945.00
2'000	4.500	9.00	135'000	4.500	607.50	435'000	4.661	2'027.50	740'000	5.419	4'010.00
3'000	4.500	13.50	140'000	4.500	630.00	440'000	4.682	2'060.00	750'000	5.433	4'075.00
4'000	4.500	18.00	145'000	4.500	652.50	445'000	4.702	2'092.50	760'000	5.447	4'140.00
5'000	4.500	22.50	150'000	4.500	675.00	450'000	4.722	2'125.00	770'000	5.461	4'205.00
6'000	4.500	27.00	155'000	4.500	697.50	455'000	4.742	2'157.50	780'000	5.474	4'270.00
7'000	4.500	31.50	160'000	4.500	720.00	460'000	4.761	2'190.00	790'000	5.487	4'335.00
8'000	4.500	36.00	165'000	4.500	742.50	465'000	4.780	2'222.50	800'000	5.500	4'400.00
9'000	4.500	40.50	170'000	4.500	765.00	470'000	4.798	2'255.00	810'000	5.512	4'465.00
10'000	4.500	45.00	175'000	4.500	787.50	475'000	4.816	2'287.50	820'000	5.524	4'530.00
12'000	4.500	54.00	180'000	4.500	810.00	480'000	4.833	2'320.00	830'000	5.536	4'595.00
14'000	4.500	63.00	185'000	4.500	832.50	485'000	4.851	2'352.50	840'000	5.548	4'660.00
16'000	4.500	72.00	190'000	4.500	855.00	490'000	4.867	2'385.00	850'000	5.559	4'725.00
18'000	4.500	81.00	195'000	4.500	877.50	495'000	4.884	2'417.50	860'000	5.570	4'790.00
20'000	4.500	90.00	200'000	4.500	900.00	500'000	4.900	2'450.00	870'000	5.580	4'855.00
22'000	4.500	99.00	205'000	4.500	922.50	505'000	4.916	2'482.50	880'000	5.591	4'920.00
24'000	4.500	108.00	210'000	4.500	945.00	510'000	4.931	2'515.00	890'000	5.601	4'985.00
26'000	4.500	117.00	215'000	4.500	967.50	515'000	4.947	2'547.50	900'000	5.611	5'050.00
28'000	4.500	126.00	220'000	4.500	990.00	520'000	4.962	2'580.00	910'000	5.621	5'115.00
30'000	4.500	135.00	225'000	4.500	1'012.50	525'000	4.976	2'612.50	920'000	5.630	5'180.00
32'000	4.500	144.00	230'000	4.500	1'035.00	530'000	4.991	2'645.00	930'000	5.640	5'245.00
34'000	4.500	153.00	235'000	4.500	1'057.50	535'000	5.005	2'677.50	940'000	5.649	5'310.00
36'000	4.500	162.00	240'000	4.500	1'080.00	540'000	5.019	2'710.00	950'000	5.658	5'375.00
38'000	4.500	171.00	245'000	4.500	1'102.50	545'000	5.032	2'742.50	960'000	5.667	5'440.00
40'000	4.500	180.00	250'000	4.500	1'125.00	550'000	5.045	2'775.00	970'000	5.675	5'505.00
42'000	4.500	189.00	255'000	4.500	1'147.50	555'000	5.059	2'807.50	980'000	5.684	5'570.00
44'000	4.500	198.00	260'000	4.500	1'170.00	560'000	5.071	2'840.00	990'000	5.692	5'635.00
46'000	4.500	207.00	265'000	4.500	1'192.50	565'000	5.084	2'872.50	1'000'000	5.700	5'700.00
48'000	4.500	216.00	270'000	4.500	1'215.00	570'000	5.096	2'905.00	1'010'000	5.708	5'765.00
50'000	4.500	225.00	275'000	4.500	1'237.50	575'000	5.109	2'937.50	1'020'000	5.716	5'830.00
52'000	4.500	234.00	280'000	4.500	1'260.00	580'000	5.121	2'970.00	1'030'000	5.723	5'895.00
54'000	4.500	243.00	285'000	4.500	1'282.50	585'000	5.132	3'002.50	1'040'000	5.731	5'960.00
56'000	4.500	252.00	290'000	4.500	1'305.00	590'000	5.144	3'035.00	1'050'000	5.738	6'025.00
58'000	4.500	261.00	295'000	4.500	1'327.50	595'000	5.155	3'067.50	1'060'000	5.745	6'090.00
60'000	4.500	270.00	300'000	4.500	1'350.00	600'000	5.167	3'100.00	1'070'000	5.752	6'155.00
62'000	4.500	279.00	305'000	4.500	1'372.50	605'000	5.178	3'132.50	1'080'000	5.759	6'220.00
64'000	4.500	288.00	310'000	4.500	1'395.00	610'000	5.189	3'165.00	1'090'000	5.766	6'285.00
66'000	4.500	297.00	315'000	4.500	1'417.50	615'000	5.199	3'197.50	1'100'000	5.773	6'350.00
68'000	4.500	306.00	320'000	4.500	1'440.00	620'000	5.210	3'230.00	1'110'000	5.779	6'415.00
70'000	4.500	315.00	325'000	4.500	1'462.50	625'000	5.220	3'262.50	1'120'000	5.786	6'480.00
72'000	4.500	324.00	330'000	4.500	1'485.00	630'000	5.230	3'295.00	1'130'000	5.792	6'545.00
74'000	4.500	333.00	335'000	4.500	1'507.50	635'000	5.240	3'327.50	1'140'000	5.798	6'610.00
76'000	4.500	342.00	340'000	4.500	1'530.00	640'000	5.250	3'360.00	1'150'000	5.804	6'675.00
78'000	4.500	351.00	345'000	4.500	1'552.50	645'000	5.260	3'392.50	1'160'000	5.810	6'740.00
80'000	4.500	360.00	350'000	4.500	1'575.00	650'000	5.269	3'425.00	1'170'000	5.816	6'805.00
82'000	4.500	369.00	355'000	4.500	1'597.50	655'000	5.279	3'457.50	1'180'000	5.822	6'870.00
84'000	4.500	378.00	360'000	4.500	1'620.00	660'000	5.288	3'490.00	1'190'000	5.828	6'935.00
86'000	4.500	387.00	365'000	4.500	1'642.50	665'000	5.297	3'522.50	1'200'000	5.833	7'000.00
88'000	4.500	396.00	370'000	4.500	1'665.00	670'000	5.306	3'555.00	1'210'000	5.850	7'079.00
90'000	4.500	405.00	375'000	4.500	1'687.50	675'000	5.315	3'587.50	1'220'000	5.867	7'158.00
92'000	4.500	414.00	380'000	4.500	1'710.00	680'000	5.324	3'620.00	1'230'000	5.884	7'237.00
94'000	4.500	423.00	385'000	4.500	1'732.50	685'000	5.332	3'652.50	1'240'000	5.900	7'316.00
96'000	4.500	432.00	390'000	4.500	1'755.00	690'000	5.341	3'685.00	1'250'000	5.916	7'395.00
98'000	4.500	441.00	395'000	4.500	1'777.50	695'000	5.349	3'717.50	1'260'000	5.932	7'474.00
100'000	4.500	450.00	400'000	4.500	1'800.00	700'000	5.357	3'750.00	1'270'000	5.947	7'553.00
105'000	4.500	472.50	405'000	4.525	1'832.50	705'000	5.365	3'782.50	1'280'000	5.963	7'632.00
110'000	4.500	495.00	410'000	4.549	1'865.00	710'000	5.373	3'815.00	1'290'000	5.978	7'711.00
115'000	4.500	517.50	415'000	4.572	1'897.50	715'000	5.381	3'847.50	1'300'000	5.992	7'790.00
120'000	4.500	540.00	420'000	4.595	1'930.00	720'000	5.389	3'880.00	1'310'000	6.007	7'869.00
125'000	4.500	562.50	425'000	4.618	1'962.50	725'000	5.397	3'912.50	1'320'000	6.021	7'948.00

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 1'200'000 erhöht sich der Steuerbetrag um CHF 7.90 je CHF 1'000 Mehrvermögen.
Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.

Tarife für die direkte Bundessteuer (Tarife A und B)

Tarif A

Der Tarif A ist anwendbar für:

- alleinstehende Personen (sofern nicht wegen Unterstützungspflichten dem Tarif B unterstehend).

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF
18'500	25.41	0.77	44'000	242.40	2.64	82'100	1'502.95	6.60	150'400	7'119.55	11.00
19'000	29.26	0.77	45'000	268.80	2.64	85'000	1'694.35	6.60	151'000	7'185.55	11.00
20'000	36.96	0.77	46'000	295.20	2.64	90'000	2'024.35	6.60	152'300	7'328.55	11.00
21'000	44.66	0.77	47'000	321.60	2.64	94'800	2'341.15	6.60	152'400	7'339.55	11.00
22'000	52.36	0.77	48'000	348.00	2.64	94'900	2'347.75	6.60	155'000	7'625.55	11.00
23'000	60.06	0.77	49'000	374.40	2.64	100'000	2'684.35	6.60	160'000	8'175.55	11.00
24'000	67.76	0.77	50'000	400.80	2.64	105'000	3'014.35	6.60	170'000	9'275.55	11.00
25'000	75.46	0.77	51'000	427.20	2.64	108'600	3'251.95	6.60	185'000	10'925.55	11.00
26'000	83.16	0.77	53'300	487.92	2.64	108'700	3'258.55	6.60	185'100	10'936.55	13.20
27'000	90.86	0.77	53'400	490.56	2.64	108'800	3'265.15	6.60	186'000	11'055.35	13.20
28'000	98.56	0.77	54'000	506.40	2.64	108'900	3'271.75	8.80	190'000	11'583.35	13.20
29'000	106.26	0.77	55'000	532.80	2.64	110'000	3'368.55	8.80	200'000	12'903.35	13.20
30'000	113.96	0.77	56'000	559.20	2.64	115'000	3'808.55	8.80	250'000	19'503.35	13.20
31'000	121.66	0.77	57'000	585.60	2.64	120'500	4'292.55	8.80	300'000	26'103.35	13.20
32'000	129.36	0.77	57'900	609.36	2.64	120'600	4'301.35	8.80	350'000	32'703.35	13.20
33'000	137.06	0.77	58'000	612.00	2.97	125'000	4'688.55	8.80	400'000	39'303.35	13.20
33'100	137.83	0.77	59'000	641.70	2.97	130'000	5'128.55	8.80	500'000	52'503.35	13.20
33'200	138.60	0.88	60'000	671.40	2.97	130'400	5'163.75	8.80	650'000	72'303.35	13.20
34'000	145.64	0.88	61'200	707.04	2.97	130'500	5'172.55	8.80	700'000	78'903.35	13.20
35'000	154.44	0.88	61'300	710.01	2.97	135'000	5'568.55	8.80	793'800	91'284.95	13.20
36'000	163.24	0.88	65'000	819.90	2.97	138'300	5'858.95	8.80	793'900	91'298.15	11.50
37'000	172.04	0.88	70'000	968.40	2.97	138'400	5'867.75	8.80	800'000	92'000.00	11.50
38'000	180.84	0.88	75'000	1'116.90	2.97	141'400	6'131.75	8.80	941'200	108'238.00	11.50
39'000	189.64	0.88	76'100	1'149.57	2.97	141'500	6'140.55	11.00	941'300	108'249.50	11.50
40'000	198.44	0.88	76'200	1'152.50	5.94	144'200	6'437.55	11.00	950'000	109'250.00	11.50
41'000	207.24	0.88	77'500	1'229.72	5.94	144'300	6'448.55	11.00			
42'000	216.04	0.88	79'000	1'318.82	5.94	148'200	6'877.55	11.00			
43'400	228.36	0.88	79'100	1'324.76	5.94	148'300	6'888.55	11.00			
43'500	229.20	2.64	82'000	1'497.02	5.94	150'300	7'108.55	11.00			

Für steuerbare Einkommen ab CHF 769'700 beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Tarif B

Der Tarif B ist anwendbar für:

- verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend);
- alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbefürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100 CHF
33'000	33.00	1.00	56'000	289.00	2.00	108'800	2'257.00	6.00	170'000	7'980.00	13.00
33'100	34.00	1.00	57'000	309.00	2.00	108'900	2'263.00	6.00	185'000	9'930.00	13.00
33'200	35.00	1.00	57'900	327.00	2.00	110'000	2'329.00	6.00	185'100	9'943.00	13.00
34'000	43.00	1.00	58'000	329.00	2.00	115'000	2'629.00	6.00	186'000	10'060.00	13.00
35'000	53.00	1.00	59'000	349.00	2.00	120'500	2'959.00	6.00	190'000	10'580.00	13.00
36'000	63.00	1.00	60'000	369.00	2.00	120'600	2'965.00	7.00	200'000	11'880.00	13.00
37'000	73.00	1.00	61'200	393.00	2.00	125'000	3'273.00	7.00	250'000	18'380.00	13.00
38'000	83.00	1.00	61'300	395.00	3.00	130'000	3'623.00	7.00	300'000	24'880.00	13.00
39'000	93.00	1.00	65'000	506.00	3.00	130'400	3'651.00	7.00	350'000	31'380.00	13.00
40'000	103.00	1.00	70'000	656.00	3.00	130'500	3'658.00	8.00	400'000	37'880.00	13.00
41'000	113.00	1.00	75'000	806.00	3.00	135'000	4'018.00	8.00	500'000	50'880.00	13.00
42'000	123.00	1.00	76'100	839.00	3.00	138'300	4'282.00	8.00	650'000	70'380.00	13.00
43'400	137.00	1.00	76'200	842.00	3.00	138'400	4'290.00	9.00	700'000	76'880.00	13.00
43'500	138.00	1.00	77'500	881.00	3.00	141'400	4'560.00	9.00	793'800	89'074.00	13.00
44'000	143.00	1.00	79'000	926.00	3.00	141'500	4'569.00	9.00	793'900	89'087.00	13.00
45'000	153.00	1.00	79'100	929.00	4.00	144'200	4'812.00	9.00	800'000	89'880.00	13.00
46'000	163.00	1.00	82'000	1'045.00	4.00	144'300	4'821.00	10.00	941'200	108'236.00	11.50
47'000	173.00	1.00	82'100	1'049.00	4.00	148'200	5'211.00	10.00	941'300	108'249.00	11.50
48'000	183.00	1.00	85'000	1'165.00	4.00	148'300	5'221.00	11.00	950'000	109'250.00	11.50
49'000	193.00	1.00	90'000	1'365.00	4.00	150'300	5'441.00	11.00			
50'000	203.00	1.00	94'800	1'557.00	4.00	150'400	5'452.00	12.00			
51'000	213.00	1.00	94'900	1'561.00	5.00	151'000	5'524.00	12.00			
53'300	236.00	1.00	100'000	1'816.00	5.00	152'300	5'680.00	12.00			
53'400	237.00	2.00	105'000	2'066.00	5.00	152'400	5'692.00	13.00			
54'000	249.00	2.00	108'600	2'246.00	5.00	155'000	6'030.00	13.00			
55'000	269.00	2.00	108'700	2'251.00	6.00	160'000	6'680.00	13.00			

Für steuerbare Einkommen ab CHF 912'600 beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Beilagen zur Steuererklärung

Was ist der Steuererklärung beizulegen?

Unselbstständig Erwerbende

- Lohnausweis/e

Selbstständig Erwerbende

- Jahresrechnung/en (Bilanz und Erfolgsrechnung)

Nicht Erwerbende

- Rentenbescheinigung/en

Verwaltungsräte

- Bescheinigung/en über erhaltene Entschädigungen

Arbeitslose

- Bescheinigung/en der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

Alimentenempfänger/innen

- Formular A Alimente mit Belegen (bei erstmaligem Empfang)

Personen mit Guthaben, Wertschriften und Lottogewinnen

- Formular W Wertschriftenverzeichnis mit Aufstellung / Belegen
- Formular D DA-1/R-US164 mit Aufstellung / Belegen

Personen mit Liegenschaften

- Formular L Liegenschaftenverzeichnis mit Aufstellung

Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

- Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft mit Aufstellung

Teilhaber/innen von Personengesellschaften

- Fragebogen P Personengesellschaften

Der Fragebogen wird an die Gesellschaft versandt.

Beilagen für die Geltendmachung von Abzügen

- Formular B Berufskosten mit Aufstellung / Belegen
- Formular S Schuldenverzeichnis mit Belegen
- Formular A Alimente mit Belegen (bei erstmaliger Leistung)
- Formular K Krankheitskosten mit Belegen
- Formular Z Zuwendungen mit Aufstellung
- Formular U Unterstützungen mit Belegen
- Formular F Kinderbetreuungskosten mit Belegen
- Bescheinigungen über im Lohnausweis nicht enthaltene Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse)
- Bescheinigungen über Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigungen über im vereinfachten Verfahren abgerechnete Arbeitsentgelte

Die Einforderung von weiteren Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen bleibt vorbehalten.

Bei physischer Einreichung der Steuererklärung sind die Beilagen in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD, USB-Stick usw. werden nicht angenommen und mit der Steuererklärung zurückgesandt.

Aufstellungen, Belege und Bescheinigungen sind in Kopie und nicht im Original einzureichen. Originale werden nicht zurückgesandt.

Originale von Aufstellungen, Belege und Bescheinigungen sind aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen einzureichen.

Legen Sie dem Hauptformular die ausgefüllten Hilfsformulare sowie die verlangten Aufstellungen, Belege, Bescheinigungen und Fragebogen bei.

Wenn Sie die Steuererklärung mit BalTax Online oder einer anderen Steuersoftware ausgefüllt haben und postalisch einreichen wollen, dann legen Sie den Ausdruck der Formulare mit dem unterzeichneten Unterschriften-Blatt zusammen mit den notwendigen Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen dem Hauptformular der Steuererklärung bzw. der Einlagentasche für Steuerunterlagen (mit den vorgedruckten Angaben) im Original bei. Senden Sie die Steuererklärung an folgende Adresse: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Postfach, CH-4001 Basel.

Die Steuererklärung kann mit BalTax auch vollständig online eingereicht werden. Bitte registrieren Sie sich im Steuerportal eSteuern.BS und verwenden Sie für die elektronische Einreichung der Steuererklärung und der Beilagen den auf dem Hauptformular aufgedruckten persönlichen Einreichungscode.

Stichwortverzeichnis

A

Abgabefrist 6
Abonnementkosten (SBB, TNW) 30
AHV-Beiträge 20, 21
AHV-Renten 22
Aktien 26
Alimente 23, 32, 33
Anlagefonds 24, 27
Anrechnung ausländischer Quellensteuern 10, 27
Ausländische Arbeitnehmer 5

B

Bargeld 41
Baurechtszinsen 28, 29, 33
Behinderungskosten 37
Beilagen zur Steuererklärung 51
Beiträge an politische Parteien 36
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen 33
Berufskleider 32
Berufskosten 19, 20, 30, 31, 32
Bevollmächtigung 17
Busse 7

D

Darlehen 26, 32
Dienstaltersgeschenke 19

E

Ehegattenabzug 39
Eigenmietwert 28, 32
Einfamilienhaus 28
Eingetragene Partnerschaft 2, 17
Einkommen 4, 7, 8, 9, 18, 19, 23
Erbengemeinschaften 18, 27, 29, 41
Erbschaften 18, 29, 41
Erbvorbezug 18
Ergänzungseistungen 22, 37
Ermessensveranlagung 7
Erwerbsausfallentschädigungen 23
Erwerbseinkommen 19, 20, 21, 22
Erwerbstätigkeit, selbstständige 20, 21
Erwerbstätigkeit, unselbstständige 19, 20

F

Fachliteratur 32
Fahrkosten 30
Fälligkeit 9
Festgeldanlagen 26
Fristerstreckung 6, 10

G

Gartenunterhaltskosten 29
Geldwerte Leistungen 25
Geschäftsvermögen 35, 42
Gold 41
Gratifikationen 19
Gratisaktien 25, 26
Guthaben 24, 40, 42

H

Hausrat 40
Heirat 4, 5
Hilflosenentschädigungen 19, 22, 37

I

IV-Renten 22

K

Kapitalabfindungen 24
Kapitalanlagen 24, 26, 27
Kapitalleistungen 8, 18
Kapitalzahlungen 24
Kinderabzug 35, 38, 39, 43
Kinderalimente 23, 32
Kinderbetreuungskosten 36
Kinder, minderjährige 6, 7, 17, 19
Kinder, volljährige 4
Krankheitskosten 37

L

Lebensversicherungen 33, 41
Leibrenten 22, 33
Liegenschaften 28, 41
Liegenschaftskosten 28, 29
Lohnnachzahlungen 24
Lotteriegewinne 25, 26

M

Mehrkosten Verpflegung 30, 31, 32
Mehrkosten Wochenaufenthalt 31
Mitarbeiteraktien 23
Motorfahrzeuge 40
Mündigkeit 4
Mutterschaftentschädigungen 23

N

Nachsteuer 7
Naturalbezüge 19, 20
Nebenerwerb 20, 21, 30, 32
Nutznierung 24, 28, 40, 41

P

Pensionen 22
Personengesellschaften 21, 42
Politische Parteien 36
Privatvermögen 40, 41

Q

Qualifizierte Beteiligungen 25
Quellensteuer 5, 20, 22

R

Ratenzahlungen 10
Renten 22, 23, 39, 41
Rentenleistungen 22, 32
Rentennachzahlungen 24
Rentenversicherungen 41
Rückerstattung von Quellensteuern 27

S

Säule 3a 18, 20, 22, 33, 34, 35, 39
Scheidung 4, 39
Schenkung 18
Schulden 42
Schuldzinsen 32
SICAV-Fonds 24, 27
Spenden 38
Sport-Toto-Gewinne 26
Steuerausscheidung 7
Steuerbetrug 7
Steuerhinterziehung 7
Stockwerkeigentum 25, 28

T

Taggelder 23
Tantiemen 20
Tarife für die direkte Bundessteuer 50
Tarife für die kantonalen Steuern 44, 46
Teilbesteuerung 25
Tod eines Ehegatten 4, 8
Trennung 4, 39
Trinkgelder 19

U

Unfallkosten 37
Unfall- und Arbeitslosenversicherung 20
Unterhaltsbeiträge an Ehegatten 23, 32
Unterhaltsbeiträge für Kinder 23, 32
Unternutzung 28
Unterstützungsabzug 38
Unterstützungsbedürftige Personen 9, 35
Unverteilte Erbschaften 29, 41

V

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 20
Vermögen 40
Vermögensverwaltungskosten 26
Verrechnungssteuer 3, 10, 24, 26, 27
Versicherungsprämien 28, 29, 34, 38
Vertretung 17
Vorauszahlungen 10
Vorsorgeeinrichtungen 33

W

Wegzug in einen anderen Kanton 8
Wegzug ins Ausland 8, 24
Wertpapiere 24, 26, 40, 42
Wertschriften 24, 26, 40, 42
Wochenaufenthalt 4
Wohnrecht 23

Z

Zahlungsfrist 10
Zinsen von Sparkapitalien 35
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 3, 10, 27
Zuwendungen 38
Zuzug aus dem Ausland 8, 24
Zuzug aus einem anderen Kanton 8
Zweitverdienerabzug 35